

Ministerratsprotokoll Nr. 43  
vom 8. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Dr. Grimm, Haueis, Heintl, Dr. Resch und Dr. Grünberger.

Zugezogen:

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. Helly und vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. Fischer,  
ferner zu Punkt 5: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat Rinaldini,  
zu Punkt 7: vom Bundeskanzleramt: Sektionsrat Dr. Mannlicher.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. Mayr

Dauer: 20.00 – 24.00

*Reinschrift (10 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.*

Inhalt:

1. Ernennung des n.-ö. Landesbaudirektors Ing. Hans Zerdik zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes.
2. Rechtsverwahrungen mehrerer Landtage gegen die Art des Zustandekommens der Bundesverfassung.
3. Entsendung eines Vertreters der österreichischen Regierung zur nächsten Session des Völkerbundsrates.
4. Wirtschaftskommission zur Bekämpfung der Teuerung.
5. Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Polen.
6. Verbot des Einakterzyklus „Reigen“.

7. Gesetzentwurf über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung (Bezirksverwaltungsgesetz).

8. Abbau der Verkehrsbeschränkungen in den Ländern.

9. Erster Nachtrag zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21.

10. Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132, (Pensionistengesetz), sowie des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Pensionistengesetz).

11. Anwendung der den Postsparkassenbeamten gemachten Zugeständnisse auf die Beamten der Zeitvorrückungsgruppen D und E.

12. Übereinkommen mit der rumänischen Staatsregierung über die Erleichterung des wirtschaftlichen Reiseverkehrs zwischen Österreich und Rumänien.

13. Übernahme von Flugmaterialien.

14. Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben.

15. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Metallarbeiter in Wien.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesminister für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Zerdik Hans Robert, Ing., Ernennung zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Äußeres, ohne Zahl, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Entsendung eines Vertreters der österreichischen Regierung zu der am 21. Februar 1921 beginnenden Session des Völkerbundsrates

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Information über die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Polen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung (32 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (20 Seiten); Übersicht zu § 35, Absatz 1, betreffend die vorläufige Anpassung der bestehenden Verwaltungsvorschriften an die Neueinrichtung der Bezirksverwaltung (21 Seiten), Ausschnitt aus der Presse vom 1. Februar 1921, Seite 5 (1 Seite); Information zum Bezirksverwaltungsgesetz (3 Seiten), handschriftlicher Vermerk (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt Zl. 389, Bericht über den Abbau der Verkehrsbeschränkungen in den Ländern (1 Seite); Schreiben an alle Landeshauptmänner mit

Ausnahme des Bürgermeisters von Wien vom 6. Februar 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Finanzen Zl. 11.145, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.132 (Pensionistengesetz) sowie das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden; Bundesgesetz (8 Seiten); Begründung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Forderung der Beamten auf Verkürzung der Wartefristen für die freien Beförderungen

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Abschluss eines Übereinkommens mit der rumänischen Staatsregierung über die Erleichterung des wirtschaftlichen Reiseverkehrs zwischen Österreich und Rumänien; Protokoll über die am 4. Jänner 1921 im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Wien zwischen Herrn Th. Deleanu, Generalsekretär im königlich rumänischen Ministerium für Industrie und Handel und Herrn Richard Riedl, Sektionschef im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend einige Fragen der Erleichterung des Reiseverkehrs vom 8. Jänner 1921 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Übernahme von Flugmaterialien gegen Bon

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für soziale Verwaltung Zl. 3.243, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 1.008, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 1.888, Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Metallarbeiter in Wien (2 Seiten); Erläuterungen (1 Seite)

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 83.869, Ministerratsvortragsauszug (2 ½ Seiten): Verwendung der Wiener Stadtschutzwache zur Überwachung der Geschäftslokale der VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke, Beitragsleitungen der interessierten Geschäftsinhaber

für diese Überwachungstätigkeit nach Muster der Jahresbeiträge für die Gewölbewache im 1. Wiener Gemeindebezirke

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an französische Staatsangehörige

1.

*Ernennung des n.-ö. Landesbaudirektors Ing. Hans Zerdik zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes.*

B.-M. Hei n l teilt mit, daß der für die Stelle eines Präsidenten des Bundesvermessungsamtes in Aussicht genommene n.-ö. Landesbaudirektor Ing. Hans Z e r d i k wegen anderweitiger Inanspruchnahme auf diese Stelle Verzicht geleistet habe.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

2.

*Rechtsverwahrungen mehrerer Landtage gegen die Art des Zustandekommens der Bundesverfassung.*

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß der Kärntnerische, der Tiroler und der Vorarlberger Landesrat von den Landtagen dieser Länder beschlossene Verwahrungen gegen die nach Auffassung dieser Landtage dem Rechtsstandpunkt der Länder zuwiderlaufende Art und Weise des Zustandekommens der Bundesverfassung vorgelegt haben. Der Landtag von Oberösterreich habe zugleich den bedingten Beitritt dieses Landes zum Bundesstaat unter Wahrung der Selbstbestimmung erklärt. Während die Landesräte von Kärnten, Vorarlberg und Oberösterreich die gefaßten Beschlüsse dem Bundeskanzleramte lediglich zur Kenntnis bringen, habe der Tiroler Landesrat gebeten, es möge der Beschluß des Tiroler Landtages auch dem Nationalrate bekanntgegeben werden.

Die B.-M. Hei n l und Dr. R e s c h machen darauf aufmerksam, daß eine derartige Mitteilung an das Präsidium des Nationalrates von diesem als Regierungsvorlage behandelt werden würde und es nicht ausgeschlossen sei, daß sich über die Rechtsverwahrung des Tiroler Landtages eine politische Debatte entwickeln könnte, die besser zu vermeiden wäre.

Der Ministerrat beschließt, daß die vorerwähnten Rechtsverwahrungen lediglich zur Kenntnis genommen werden. Von der Mitteilung der vom Tiroler Landtage beschlossenen Erklärung an den Nationalrat wird vorläufig abzusehen sein.

3.

*Entsendung eines Vertreters der österreichischen Regierung zur nächsten Session des  
Völkerbundsrates.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der Völkerbundsrat die von der polnischen Regierung eingebrachte Beschwerde gegen die angebliche Massenausweisung von Ostjuden aus Österreich auf die Tagesordnung seiner nächsten, am 21. d. M. in Genf beginnenden Session gesetzt und die Regierungen der beiden beteiligten Staaten eingeladen habe, Vertreter zu dieser Tagung zu entsenden, denen bei den Beratungen über die erwähnte Beschwerde Sitz und Stimme im Rate zukommen werde. Es handle sich nunmehr darum, die Vertreter Österreichs zu nominieren.

Nach dem gestellten Antrag beschließt der Ministerrat, mit der Vertretung der österreichischen Bundesregierung den österreichischen Gesandten in Paris Dr. Johann E i c h h o f f zu betrauen und diesem als Experten den Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres und Unterricht Max T a r n ó c z y oder den im Bundeskanzleramte in Verwendung stehenden Ministerialsekretär Dr. Johann Z e ß n e r beizugeben. Welcher von den beiden letztgenannten Beamten zu entsenden sein wird, ist noch auf Grund näherer Vereinbarungen zu bestimmen.

**4.**

*Wirtschaftskommission zur Bekämpfung der Teuerung.*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, die „Ständige Delegation der unabhängigen Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände“ habe darüber Beschwerde geführt, daß ihre Vorschläge, betreffend die Zusammensetzung der Wirtschaftskommission, nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieser Beschwerde teilweise Rechnung tragend, habe Redner von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und als vierten Fachmann den Gendarmerie-Oberinspektor Jakob S a p l in die Kommission einberufen. Weiters habe er die von sozialdemokratischer Seite nachträglich für die ihren Organisationen vorbehaltenen drei Ersatzmänner namhaft gemachten Landesräte Josef G r u b e r in Linz, Reinhold M a c h o l d in Graz und Josef B r e i t e n f e l d e r in Salzburg in die Kommission berufen. Da die Wirtschaftskommission bereits auf den 11. d. M. einberufen sei, habe er, die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates voraussetzend, die erforderlichen Einladungen bereits ergehen lassen.

Der Ministerrat nimmt den Bericht genehmigend zur Kenntnis.

**5.**

*Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Polen.*

Im Auftrage des abwesenden Bundesministers für Verkehrswesen führt Sektionschef Ing. F i s c h e r aus, das die Verteilung des nach dem Staatsvertrag von St. Germain noch abzugebenden Waffen-, Munitions- und Kriegsmaterials durch den interalliierten Heeresüberwachungsausschuß erfolge, bei welchem die italienische Delegation den Vorsitz unter den assoziierten Mächten führe. Das Bundesministerium für Verkehrswesen habe mit der Exekutivstelle der italienischen Delegation die Vereinbarung getroffen, daß alle Kriegsmaterialtransporte durch die italienische Eisenbahnkommission in Wien zur Abbeförderung angemeldet werden.

Am 2. d. M. habe nun das Bundesministerium für Verkehrswesen durch das Bundesministerium für Heereswesen die Abschrift einer Note des Generals H a l l i e r erhalten, welcher darin eine Anforderung zur Beistellung von 53 Wagen zur Verladung und Abbeförderung von Kriegsmaterial stellte. Eine weitere Note des französischen Generals beinhaltete, daß das abzubefördernde Kriegsmaterial von der französischen Regierung dem polnischen Staate überlassen worden sei. Auf eine Anfrage bei der italienischen Eisenbahnkommission über die Ursache der Abweichung von dem vorerwähnten Übereinkommen sei der Bescheid erteilt worden, es möge in dieser Beziehung mit der französischen Delegation selbst verhandelt werden. Wie weiters erhoben worden sei, sollen die Transporte von Wien-Arsenal über Bruck a. d. L. befördert werden; über unser Verlangen würde auch militärische Begleitung beigegeben werden.

Da wir nach den Bestimmungen des Kopenhagener Abkommens nicht in der Lage seien, diese Kriegsmaterialtransporte durchzuführen, der Abtransport von der französischen Delegation aber nachdrücklichst betrieben worden sei, habe sich das Bundesministerium für Verkehrswesen an das Auswärtige Amt gewendet, welches nach eingehenden Verhandlungen das Ersuchen stellte, dem Verlangen der französischen Delegation zu entsprechen, jedoch zu fordern, daß als Eskorte nur Soldaten einer assoziierten Hauptmacht beigegeben werden.

Nun sei ein neuer Umstand hinzugetreten, welcher geeignet war, die Entscheidung in dieser Angelegenheit zu beeinflussen. Nach Artikel 133 des Staatsvertrages von St. Germain wurde uns die Verpflichtung auferlegt, das abzugebende Kriegsmaterial an einen von den Ententemächten bestimmten Ort zu schaffen. Der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß habe nun verfügt, daß das erwähnte Material in das Arsenal zu bringen sei. Mit der Durchführung dieser Bestimmung erscheine unsere Verpflichtung insoweit erschöpft, als eine Weiterbeförderung nicht mehr auf unsere Kosten zu erfolgen haben wird. Die französische Delegation wollte sich jedoch mit dieser Auffassung nicht befreunden und habe dem

Bundesministerium für Verkehrswesen gestern abends die Verständigung zukommen lassen, daß die polnische Regierung die Transportkosten begleichen werde. Aus dieser Art der Abfertigung würde jedoch klar hervorgehen, daß wir von der Übergabe des Materials an eine mit Rußland noch im Kriegszustand sich befindliche Macht offiziell Kenntnis haben. Das Auswärtige Amt habe daraufhin das Bundesministerium für Verkehrswesen ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß es unter diesen Voraussetzungen die Zustimmung zur Abbeförderung des französischen Materials nicht erteilen könne.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem *Vorsitzenden* noch Bundesminister *Heinl* und Ministerialrat *Rinaldini* beteiligten, übernimmt es Sektionschef *Ing. Fischer*, im Wege der polnischen Vertretung auf General *Hallier* in dem Sinne einzuwirken, daß die Sendung als französischer Transport aufgegeben und auch französischerseits bedeckt werde.

## 6.

### *Verbot des Einakterzyklus „Reigen“.*

B.-M. Dr. *Glantz* berichtet, daß ihm von verschiedenen Seiten Proteste gegen die weitere Aufführung des auf einer Wiener Bühne zur Darstellung gelangenden Schnitzler'schen Einakterzyklus „Reigen“ zugekommen seien. Da durch die Aufführung dieses Stückes die öffentliche Sittlichkeit gröblich verletzt werde, habe er dem Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann in einem Schreiben nahegelegt, die Zurückziehung der von ihm erteilten Aufführungsbewilligung in Erwägung zu ziehen. Über die Entschließung des Bürgermeisters sei bisher nichts bekannt geworden.

Nach längerer Debatte, an der sich außer dem *Vorsitzenden* die B.-M. Dr. *Resch* und Dr. *Grünberger* sowie der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. *Helly* beteiligten und in welcher insbesondere auch betont wurde, in welchem hohem Maße namentlich Jugendliche durch derartige Vorführungen physisch und moralisch gefährdet werden, gibt der Ministerrat dem Wunsche Ausdruck, daß die weitere Aufführung des bezeichneten Bühnenwerkes kompetenterseits abgestellt werden möge.

## 7.

### *Gesetzentwurf über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung (Bezirksverwaltungsgesetz).*

Der *Vorsitzende* unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung

(Bezirksverwaltungsgesetz).

Über Aufforderung des Bundeskanzlers gibt sodann Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r eine kurze Übersicht über den wesentlichen Inhalt und die leitenden Gesichtspunkte der Vorlage. Er hebt hervor, daß der Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung, die sich in den Grundelementen der ganzen Konstruktion eng an die in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches bestehenden bewährten Vorbilder anschließe, ein einheitliches Ganzes darstelle, so daß allfällige im Zuge der parlamentarischen Behandlung eintretende wesentliche Änderungen naturgemäß den Aufbau des ganzen Reformprojektes beeinflussen müßten. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Frage der Führung der Geschäfte der Bezirksverwaltung durch den ernannten Bezirkshauptmann.

Der Fertigstellung des Entwurfes seien eingehende Verhandlungen mit Fachmännern der politischen Verwaltung aller Instanzen im Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ferner mit den Referenten sämtlicher Bundesministerien unter Zuziehung des Verwaltungsgerichtshofes vorangegangen. Außerdem sei der Entwurf auch den Landesregierungen sowie der Gemeinde Wien zur Stellungnahme zugemittelt worden. Schließlich habe auch noch am heutigen Tage eine Besprechung mit den in Betracht kommenden Beamtenorganisationen stattgefunden. Alle diese Verhandlungen hätten im wesentlichen zu dem Ergebnisse geführt, daß die Grundprinzipien des Entwurfes allseitige Billigung gefunden haben. Lediglich von Seite der Landesregierung für Niederösterreich-Land sei unter Hinweis auf die in diesem Lande bestehenden besonderen Verhältnisse der Antrag gestellt worden, daß neben dem Bezirkshauptmann ein gewählter Obmann der Bezirksvertretungen eingeführt werde. Diesem Verlangen stehe jedoch gerade in diesem Punkte die einhellige gegenteilige Stellungnahme der übrigen Länder gegenüber. Die Beamtenorganisationen haben nach Durchführung einiger, das Wechselverhältnis der einzelnen Fachzweige in der Bezirksverwaltung noch näher berücksichtigender Änderungen des Entwurfes einmütig seinem Inhalte beigepflichtet.

Redner bringt sodann die eben erwähnten sowie einige andere bei der Schlußredigierung noch notwendig gewordene textliche Änderungen zum Vortrag.

B.-M. H e i n l bemerkt vom Standpunkte seines Ressorts, es sei im Interesse der Aufrechterhaltung einer möglichst sachlichen und unparteiischen Führung der Verwaltungsgeschäfte, insbesondere der für die Gewerbeverwaltung wichtigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, das größte Gewicht darauf zu legen, daß tatsächlich im Sinne des Gesetzentwurfes an der Spitze des „Bezirkes“ ein ernannter, beamteter Funktionär stehe.

Die Konzentration der Verwaltung, namentlich die Beseitigung der bisherigen

Doppelverwaltung (staatliche und autonome) sei im allgemeinen Verwaltungsinteresse gewiß zu begrüßen, habe aber für den technischen Dienst große Nachteile. Für diesen bedeute nämlich die Konzentration der Verwaltung eine Dezentralisation, denn es werde namentlich bei Beginn der wirtschaftlichen Betätigung des Bezirkes, voraussichtlich zur Errichtung eigener Bauabteilungen bei jedem Bezirke kommen. Nun dränge aber gerade die fortschreitende Entwicklung der Technik auch in der staatlichen Bauverwaltung zu einer Zusammenfassung, weil nur auf diese Weise die Ausbildung und rationelle Verwendung der notwendigen Spezialisten möglich sei. Die Reform der technischen Verwaltung strebe daher die möglichste Zusammenfassung des technischen Dienstes bei den Landesregierungen, allenfalls bei größeren Baubezirken an. Diese Reformbestrebungen werden aber durch die vorliegende Neuorganisation der Bezirksverwaltung zumindest erschwert, wenn nicht überhaupt durchkreuzt. Dem Gesetzentwurf könnte daher nur mit dem Vorbehalte zugestimmt werden, daß durch ihn in keiner Weise der künftigen Reform der technischen Verwaltung und namentlich der allfälligen Organisation des Bundes-Baudienstes gemäß Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgegriffen werde.

Vorläufig sollte es bei der bestehenden, eingelebten Einrichtung des mehrere politische Bezirke umfassenden „Baubezirkes“ verbleiben. Behufs Sicherstellung einer entsprechenden Führung der technischen Agenden müsse aber unbedingt daran festgehalten werden, daß der mit der Leitung des Baubezirkes betraute Funktionär nicht nur in dem Bezirke seines Amtssitzes, sondern auch in den ihm zugewiesenen Bezirken in jeder Hinsicht die im Gesetzentwurf zgedachte relativ selbständige Stellung habe.

Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r macht zu diesen Ausführungen darauf aufmerksam, daß der provisorische Charakter der Regelung der Bezirksverwaltung durch eine auf Grund der Besprechungen mit den Beamtenorganisationen aufgenommene neue Bestimmung (4. Abs. des § 38) ausdrücklich betont sei.

Vizekanzler B r e i s k y setzt voraus, daß durch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Neuregelung der Bezirksverwaltung die Organisation der Schulverwaltung in den Bezirken an und für sich nicht berührt werde.

Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r bestätigt diese Auffassung.

Sektionschef Dr. H e l l y beantragt, in § 16, Absatz 3, statt des Ausdruckes „in besonderen Fällen“ die Worte „in besonderen Einzelfällen“ zu setzen. Es solle nämlich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdrucke gebracht werden, daß das Eingreifen des Bezirkshauptmannes grundsätzlich nicht zu einer Einengung des Wirkungskreises des Abteilungsvorstandes auf ganzen Gebieten der Sanitätsverwaltung führen dürfe, sondern nur

auf einzelne Fälle beschränkt werden müsse, was durch den Ausdruck „in besonderen Fällen“ nicht erreicht werde.

Sektionsrat Dr. M a n n l i c h e r verweist darauf, daß der Charakter der Ausnahme wohl schon durch die gegenwärtige Fassung der betreffenden Bestimmung in einwandfreier Weise gedeckt sein dürfte.

B.-M. Dr. G l a n z begrüßt die Einführung des Selbstverwaltungsgedankens auch in der Bezirksverwaltung in dem Umfange, wie dies in dem Entwurfe vorgesehen sei, erklärt jedoch gleichzeitig, daß in diesem Punkte der Entwurf wohl das äußerste Maß des Vertretbaren darstelle und betont insbesondere, daß er für eine weitergehende Demokratisierung, namentlich auch schon für die Einführung eines gewählten Vorsitzenden der Bezirksvertretung neben dem Bezirkshauptmann die Verantwortung nicht übernehmen könnte.

Der V o r s i t z e n d e pflichtet dieser Auffassung vollkommen bei.

Der Ministerrat erteilt sohin die Ermächtigung zur Einbringung der Gesetzesvorlage im Nationalrate unter Berücksichtigung der vom Referenten dargelegten textlichen Änderungen.

## 8.

### *Abbau der Verkehrsbeschränkungen in den Ländern.*

Der V o r s i t z e n d e hält die Notwendigkeit für gegeben, nunmehr den von der Bundesverfassung vorgesehenen Abbau der zwischen den Ländern bestehenden Verkehrsbeschränkungen vorzubereiten. Einer Anregung der wirtschaftlichen Ministerien nachkommend, habe das Bundeskanzleramt eine im Gegenstande an die Landesregierungen zu richtende Note verfaßt. Redner beantrage, das Bundeskanzleramt zu ermächtigen, die im Entwurfe vorliegende Note an alle Landeshauptmänner einschließlich des Bürgermeisters von Wien - an diesen jedoch lediglich zur Kenntnisnahme - abzufertigen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 9.

### *Erster Nachtrag zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21.*

B.-M. Dr. G r i m m erbittet und erhält die Ermächtigung, den Ersten Nachtrag zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1920/21 im Nationalrat einbringen zu dürfen.

## 10.

*Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) sowie des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Pensionistengesetz).*

B.-M. Dr. G r i m m berichtet, daß in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 26. Jänner d. J. ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. A n g e r e r, Dr. O d e h n a l und Z e l e n k a angenommen worden sei, mit welchem die Regierung aufgefordert werde, an Stelle des Gesetzentwurfes über Vorauszahlungen ein neues Pensionistengesetz einzubringen, wobei die einheitliche Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für alle Pensionisten als Grundsatz zu gelten habe. Zwischen den Vertretern der drei Parteien des Nationalrates sei eine Einigung über die näheren Bestimmungen zustande gekommen. Durch den auf der vereinbarten Basis ausgearbeiteten, dem Ministerrate nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse der Altpensionisten bedeutend erhöht und die Unterschiede zwischen den dermalen bestehenden Gruppen von Altpensionisten im allgemeinen beseitigt, bei den Hinterbliebenen wesentlich verringert werden, so daß es in Hinkunft bei den Ruheständlern (nicht auch bei den Hinterbliebenen) nur zwei große Gruppen geben werde: Die Altpensionisten, das sind die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Staatsangestellten, und die Neupensionisten.

Die neuen Teuerungszulagen tragen der enormen Steigerung der Preise seit Oktober 1920 Rechnung. Da die Teuerung für alle Pensionisten gleich drückend sei, sei von einer Differenzierung der neuen Teuerungszulagen für die Altpensionisten einerseits und die Neupensionisten andererseits abgesehen worden.

Das infolge der Neuregelung sich ergebende Mehrerfordernis betrage ungefähr 500 Millionen Kronen pro Jahr.

In Anbetracht der Notlage der Altpensionisten erbitte sich der sprechende Minister die Ermächtigung, den Gesetzentwurf im Nationalrat einbringen und, da dieses Gesetz vom 1. Oktober 1920 rückwirkend sein soll, die eingebrachte Gesetzesvorlage über die Vorauszahlungen zurückziehen zu dürfen.

## 11.

*Anwendung der den Postsparkassenbeamten gemachten Zugeständnisse auf die Beamten der Zeitvorrückungsgruppen D und E.*

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß gelegentlich der Besprechung über die Art, in welcher die den Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C mit dem Ministerratsbeschlusse vom 10. Dezember 1920 gemachten Zugeständnisse für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe D

und E verwirklicht werden sollen, die Vertreter dieser Gruppen einige Wünsche vorgebracht haben, welche über den Rahmen der bloßen Angleichung an die Zugeständnisse für die Beamten des Status B, sowie an die Buchführerinnen und Kalkulantinnen des Postsparkassenamtes hinausgehen. Es kommen nachstehende Gruppen in Betracht:

I. Kanzleibeamte der Gruppe E mit qualifizierter Dienstleistung.

Diese werden auf Grund der im Mai 1920 gemachten Zugeständnisse nach Zurücklegung von sieben für die Zeitbeförderung anrechenbaren Dienstjahren in der X. Rangklasse in die IX. Rangklasse und nach Zurücklegung von neun für den Anfall von Erhöhungen zum Grundgehälte anrechenbaren Dienstjahren in der IX. Rangklasse in die VIII. Rangklasse befördert.

Die Anzahl der Personen, die dieser Begünstigung teilhaftig wurden, darf jedoch ein Drittel der Kanzleibeamten in Rangklassen und außerhalb des Rangklassensystems nicht überschreiten.

Da sich die erwähnten Vorrückungsfristen mit den in der Dienstpragmatik für die Beamten der Gruppe D festgesetzten decken, sei von diesen Beamten die Forderung aufgestellt worden, daß sie nunmehr wie die - tatsächlich zur Zeitvorrückungsgruppe D gehörenden - Beamten des Status B des Postsparkassenamtes behandelt werden, welchen (einmal zur Beförderung mit 1. Jänner 1921) die Vorrückungsfristen der C-Beamten zugestanden wurden.

Auf diese Forderung könne nicht eingegangen werden, weil die qualifizierten Kanzleibeamten nicht durch Personalzulagen den D-Beamten angeglichen (also den Beamten des Status „B“ des Postsparkassenamtes gleich gehalten) seien, sondern nur im Wege der freien Beförderung der für die Gruppe D in der Dienstpragmatik festgesetzten günstigeren Wartefristen in die IX. und VIII. Rangklasse teilhaftig wurden. Es erscheine jedoch billig und sachlich gerechtfertigt, den Wünschen der qualifizierten Beamten der Gruppe E insofern entgegenzukommen, als ihnen für die Erreichung der IX. und VIII. Rangklasse günstigere Fristen gewährt werden, als dies hinsichtlich der in die Zeitvorrückungsgruppe E eingereihten Buchführerinnen des Postsparkassenamtes der Fall sei, die auf Grund der letzten Zugeständnisse einmal (Jänner 1921) nach den Wartefristen der Gruppe D vorrücken.

Die Buchführerinnen erreichen die IX. Rangklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter von 10½ Jahren, die VIII. Rangklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter von 18½ Jahren.

Redner schlage für die qualifizierten Beamten der Gruppe E eine Abkürzung dieser Fristen auf 10 und 17 Jahre vor.

Mit Rücksicht darauf, daß die qualifizierten E-Beamten der X. und IX. Rangklasse

nunmehr bessere Vorrückungsfristen hätten, als sie für die Gruppe D vorgeschrieben sind, sei aus den Kreisen dieser Angestellten die Bitte laut geworden, ihnen nunmehr auch die Erreichung der VII. Rangsklasse nach Zurücklegung einer bestimmten effektiven Gesamtdienstzeit zuzugestehen.

Da die Beamten der Gruppe C die VIII. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter von 15½ und die VII. Rangsklasse nach einer solchen von 23½ Jahren erreichen, dürfte für die qualifizierten E-Beamten als Voraussetzung für die Erlangung des Titels der VII. Rangsklasse und der einmaligen Zuwendung die Zurücklegung einer effektiven Dienstzeit als Staatsbeamter von 26 Jahren festzusetzen sein.

II. Aus dem Militäranwärterstande hervorgegangene Beamte der Zeitvorrückungsgruppen D und E. Den aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten, die in einer Rangsklasse stehen, deren Bezüge durch Zeitvorrückung erreichbar sind, werde auf Grund der dermaligen Vorschriften die Hälfte der Militärdienstzeit, das sind sechs Jahre (bei 12 Militärjahren), und zwar (bei mehr als 12 Jahren) bis zum Höchstausmaß von 12 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet. Die unberücksichtigt bleibenden Zeiträume betragen daher bei einer Militärdienstzeit von 12 Jahren sechs, bei einer solchen von 24 und mehr Jahren mindestens 12 Jahre.

Den (vertragsmäßig angestellten) Kalkulantinnen des Postsparkassenamtes sei nun auf Grund der letzten Zugeständnisse eine Abkürzung der zur Erlangung der XI. Rangsklasse erforderlichen Vertragsdienstzeit von 4½ auf vier, das ist um ½ Jahr, zugestanden worden. Außerdem sei gestattet worden, daß den in Rangsklassen eingeteilten Buchführerinnen ein Zeitraum von zwei Jahren aus ihrer Vertragsdienstzeit in die für die Beförderung am 1. Jänner 1921 erforderliche Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter eingerechnet werde. Letzteres Zugeständnis sei darauf zurückzuführen, daß die Buchführerinnen, die bis zur Ernennung in die XI. Rangsklasse im vertragsmäßigen Dienstverhältnis standen, die X. Rangsklasse bei einer anrechenbaren Gesamtdienstzeit von 7½ Jahren als Staatsbeamter später erreichen würden, als dies nach den Wartefristen der Dienstpragmatik (sechs Jahre in der XI. Rangsklasse) der Fall wäre.

Die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Beamten der Gruppe E fordern nun, daß auch ihnen eine Kürzung der bisher nicht angerechneten Vordienstzeit um außerdem die Anrechnung von zwei Jahren für die weitere Vorrückung gleich den Buchführerinnen zugestanden werde.

Während die Kürzung der Vordienstzeit um ½ Jahr sich aus der Anwendung der den Buchführerinnen gemachten Zugeständnisse auf die Beamten der Gruppe ohneweiters ergebe,

sprächen verschiedene Bedenken gegen die weiters geforderte Anrechnung von zwei Jahren. Vor allem handle es sich bei den Buchführerinnen um eine zwar im Vertragsdienstverhältnisse, aber immerhin im Dienste des Postsparkassenamtes, also im gleichen Dienstzweige zurückgelegte Zeit, die tatsächlich einer Vorbereitungsdienstzeit gleichkomme und daher auch wie eine solche gewertet werden könne. Im Gegensatz dazu sei die den Militäranwärtern anzurechnende Dienstzeit eine Militärdienstzeit, die zwar die Anwartschaft auf die Anstellung im Zivilstaatsdienst gegeben habe und in gewissen Grenzen für die weitere Vorrückung angerechnet werde, einer Vorbereitungsdienstzeit jedoch nicht entspreche und daher auch für eine Anrechnung nicht in gleicher Weise in Frage kommen könne, wie die dem Vorbereitungsdienst entsprechende Dienstzeit der Buchführerinnen.

Außerdem ließe sich ein derartiges Zugeständnis nicht auf die Gruppe E beschränken, sondern müßte auch auf die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten der Gruppen D und C ausgedehnt werden.

Diesbezüglich habe allerdings der Zentralverband in zwei Eingaben eine formelle Erklärung abgegeben, wonach diese Beamtengruppen keinerlei Beispielsfolgerungen für sich aus etwaigen Zugeständnissen an die Beamten der Gruppe E ableiten werden, jedoch unter der Bedingung, daß die genannte Anrechnung auf die Besoldungsreform keinen Einfluß habe. Alle Bedenken können durch diese Erklärung nicht beseitigt werden, weil es ja nicht ausgeschlossen sei, daß es im Zuge der Verhandlungen zur Wirksamkeit der Zugeständnisse an die C-Beamten und in weiterer Folge an die übrigen Beamtengruppen auf die Überführung in die Besoldungsordnung in irgend einer Form kommen könnte, in welchem Falle dann die Beispielsfolgerungen nach dem gemachten Vorbehalt doch gegeben wären. Andererseits habe der Zentralverband die Forderung der Zertifikatisten auf Anrechnung der zwei Jahre zur Verbandsfrage erklärt und letztere drohen für den Fall der Ablehnung mit dem Streik, der unter Umständen bei dieser Stellung des Zentralverbandes nicht isoliert bleiben könnte.

Bei dieser Sachlage glaube der sprechende Minister, daß der erwähnten Forderung entgegengekommen werden solle, obwohl sie zwar sachlich nicht voll gerechtfertigt sei, aber immerhin nicht so bedeutend erscheine, daß durch ihre Ablehnung gerade im jetzigen Zeitpunkte, in welchem ein Zusammenarbeiten mit den Organisationen im Hinblick auf die kommende Besoldungsreform dringend geboten sei, eine neue Bewegung in die Beamtenschaft hineingetragen werden sollte.

Der Ministerrat genehmigt die Vorschläge des Bundesministers für Finanzen.

*Übereinkommen mit der rumänischen Staatsregierung über die Erleichterung des wirtschaftlichen Reiseverkehrs zwischen Österreich und Rumänien.*

B.-M. H e i n l berichtet, daß nach dem Schlußprotokoll zu Artikel VII des ratifizierten Handelsübereinkommens vom 14. August 1920 Rumänien verpflichtet worden sei, Geschäftsreisenden, die eine Gewerbelegitimationskarte vorzulegen im Stande sind, das Visum für die Einreise nach Rumänien „ohne Verzug“ zu erteilen, sofern nicht im einzelnen Falle staatspolizeiliche Bedenken gegen die Sicherheit bestimmter Visawerber obwalteten. Es sei angenommen worden, daß diese einschränkende staatspolizeiliche Klausel nur für vereinzelte Fälle Platz greifen werde. Nun sei aber in der Praxis, ungeachtet der erfolgten Ratifizierung des erwähnten Handelsübereinkommens, diese Ausnahmsbestimmung von der hiesigen rumänischen Vertretung generalisiert und nahezu für alle Visawerber in der Weise angewendet worden, daß das rumänische Kommissariat in jedem einzelnen Falle die Erteilung des Paßvisums von einer Anfrage beim Bukarester Ministerium des Innern (staatspolizeiliche Abteilung) abhängig machte. Dazu sei gekommen, daß jene Reisewerber, die keinen Anspruch auf Gewerbelegitimationskarten hatten (wie es zum Beispiel bei Transportbegleitern der Fall ist), zur Erlangung des Einreisevisums gehalten waren, eine Befürwortung der zuständigen Handelskammer beizubringen, die überdies von den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Äußeres befürwortend vidiert werden mußte.

Dieser Vorgang, der durch die von ihm bedingte Verzögerung geeignet war, den geschäftlichen Reiseverkehr in abträglicher Weise zu beeinflussen, habe Anlaß zu Beratungen gegeben, die am 4. Jänner d. J. im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zwischen dem Vertreter der rumänischen Regierung, Generalsekretär im Ministerium für Industrie und Handel, Th. D e l e a n u, und dem Vertreter der österreichischen Regierung, Sektionschef R i e d l abgehalten wurden.

In dem hierüber aufgenommenen Protokoll seien österreichischerseits für die Erledigung der Einreiseansuchen folgende Vorschläge gemacht worden:

1. Sämtliche Einreiseansuchen sind von Reisenden, die zur Abwicklung von Geschäften aus Österreich nach Rumänien reisen wollen, vorerst der kompetenten Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen.
2. Die Einreisewerber haben der zuständigen Kammer eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie sich verpflichten, keine Briefschaften oder Korrespondenzen für dritte Personen zur Bestellung in Rumänien mitzunehmen.
3. Die zuständige Kammer wird die mit Gewerbelegitimationskarten belegten

Reiseansuchen täglich sammeln und durch einen eigenen Boten der Wiener Polizeidirektion übermitteln.

Die Polizeidirektion wird in jedem einzelnen Falle bestätigen, ob es sich um einen politisch unbedenklichen Reisenden handelt und ob daher die Erteilung des Visums ihrerseits befürwortet werden kann.

Diese Bescheinigungen der Polizeidirektion wird die Kammer samt der sub 2 erwähnten Verpflichtungserklärung und unter Anschluß der Gewerbelegitimationskarte täglich gesammelt der rumänischen Paßstelle vorlegen, die ihrerseits den von der Wiener Polizeidirektion als unbedenklich bezeichneten Einreisewerbern das Visum im eigenen Wirkungskreis ohne weitere Förmlichkeiten erteilen wird.

Die Kammer wird die erteilten Visabewilligungen täglich gesammelt von der rumänischen Paßstelle abholen und den Reisenden zustellen lassen, wodurch ein zweckloses Warten und Anstellen der letzteren bei dieser Amtsstelle vermieden werden soll.

Bei Geschäftsreisenden, die keine Gewerbelegitimationskarte besitzen oder nicht berechtigt sind, die Ausstellung einer solchen zu fordern, wird die Handelskammer die übliche „Befürwortung des Sichtvermerkes“ ausstellen und im übrigen den gleichen Vorgang beobachten, wie bei den mit Gewerbelegitimationskarten versehenen Reisewerbern.

Da die oberwähnten Vereinbarungen geeignet erscheinen, den geschäftlichen Reiseverkehr zwischen Österreich und Rumänien wesentlich zu erleichtern und die Durchführung des provisorischen Handelsübereinkommens vom 14. August 1920 zu fördern, erbitte der sprechende Minister im Sinne des Artikels I, Absatz 1, Punkt a) des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Dezember 1920 über die Erleichterung der Handelsverkehrs-Beziehungen zum Auslande, B.G.Bl. Nr. 8, die Zustimmung der Bundesregierung zu dem erwähnten mit dem rumänischen Regierungsvertreter vereinbarten Reiseübereinkommen.

Der Vorsitzende macht daraus aufmerksam, daß das Bundesministerium für Äußeres mit der Angelegenheit noch nicht befaßt worden sei, und stellt das Ersuchen, nachträglich mit dem Auswärtigen Amte das Einvernehmen zu pflegen.

Mit diesem Vorbehalte erteilt der Ministerrat seine Zustimmung zu dem Übereinkommen.

### 13.

#### *Übernahme von Flugmaterialien.*

B.-M. He i n l teilt mit, daß dem Staatskommissär für Sachdemobilisierung von der österreichischen Sektion der Reparationskommission ein auf den Pauschalpreis von 115

Millionen Kronen abzüglich der mit 15% berechneten Verwahrungskosten, sonach auf den Betrag von rund 100 Millionen Kronen lautender Belastungsbögen zur Unterzeichnung übermittelt worden sei. Es handle sich hierbei um die Überlassung von Rohmaterialien, die auf den Flugfeldern und im Arsenal vorgefunden worden sind. Von diesen Materialien sei nur ein Teil unmittelbar für die Zwecke der militärischen Luftfahrt bestimmt gewesen; es befänden sich darunter auch Rohstoffe, die zur Herstellung und Bedienung von Maschinen gedient haben, welche in den Arsenalen und auf den Flugfeldern auch für andere Zwecke benützt worden sind.

Rohstoffe fallen nach österreichischer Auffassung nicht unter Artikel 148 des Staatsvertrages von St. Germain. Gleichwohl dürfte ein Protest gegen deren Behandlung als Kriegsmaterial im vorliegenden Falle keine Aussicht auf Erfolg haben. Für Deutschland liegen nämlich Entscheidungen der militärischen Kommissionen beziehungsweise der Botschafterkonferenz vor, wonach Rohmaterialien, die zur Herstellung von Kriegsgerät bestimmt gewesen sind, als Kriegsmaterial zu betrachten seien, und es sei durch einen Beschluß der Botschafterkonferenz in Paris vom 23. Juli 1920 ausgesprochen worden, daß die für Deutschland getroffenen Entscheidungen auch auf Österreich anwendbar sind.

Ein großer Teil des Materials, auf welches sich der Bogen bezieht, sei schon vor dem 16. Juli 1920, demnach schon vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain, welcher Tag als Stichtag für den Eintritt der Ablieferungspflicht des Kriegsmaterials anzusehen sei, zu zivilen Zwecken verwendet worden, das heißt, von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung beziehungsweise der „Lufag“ an private Firmen verkauft oder den staatlichen Industrierwerken übergeben worden. Da aber die Inventarien, auf welche sich der Generalbogen stützt, erst nach dem 16. Juli 1920 angelegt und die Materialien damals noch vom Arsenal und von den Flugfeldern nicht weggebracht worden seien, könnte auch daraus keine Einwendung gegen die Ablieferungspflicht abgeleitet werden.

Redner beantrage daher, den Staatskommissär für Sachdemobilisierung zu beauftragen, den vorliegenden Bogen zwar zu unterzeichnen, zugleich aber in einem Schreiben an die interalliierte Kontrollkommission hervorzuheben, daß die Unterzeichnung des Bogens nur ohne Präjudiz für den Standpunkt der österreichischen Regierung erfolge, wonach zum mindesten ein Teil der fraglichen Materialien nicht unter die nach Artikel 148 des Staatsvertrages von St. Germain ablieferungspflichtigen Gegenstände fallen, für deren Überlassung die österreichische Regierung also kein Entgelte zu leisten verpflichtet sei. Nach Äußerung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung könne dieser Teil mit etwa 25% des ganzen Materiales angenommen werden.

Bezüglich der an die Industrierwerke abgegebenen Objekte könnte auch noch der Versuch gemacht werden, die unentgeltliche Überlassung dieses Materiales zu erwirken; hiebei könnte sich die österreichische Regierung darauf berufen, sie habe sich nach dem Verlaufe der seinerzeit hierüber gepflogenen Verhandlungen der Hoffnung hingeben zu dürfen geglaubt, daß, ebenso wie den staatlichen Industrierwerken Maschinen kostenlos überlassen worden sind, ihnen auch die zur Inbetriebsetzung der Werke unbedingt erforderlichen Rohmaterialien würden freigegeben werden. Von den Materialien, auf die sich der Generalbon beziehe, seien etwa vier Fünftel den staatlichen Industrierwerken übergeben worden. Viel Aussicht auf Erfolg hätte ein solcher Versuch jedoch nicht; Maschinen seien eben nicht Kriegsmaterial, während Rohmaterialien als solches behandelt werden.

Der Ministerrat genehmigt den gestellten Antrag.

#### 14.

*Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben.*

B.-M. Dr. R e s c h berichtet über das Ergebnis der auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Jänner d. J. gepflogenen interministeriellen nochmaligen Prüfung der Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben. Bei dieser unter Teilnahme von Vertretern des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Äußeres, für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Finanzen und für soziale Verwaltung abgehaltenen Besprechung sei einhellig festgestellt worden, daß mit Rücksicht auf Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain den unter 1 und 2 des in der Sitzung am 21. Jänner d. J. erstatteten Referates erwähnten Personen d e l e g e l a t a eine Anspruchsvergütung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze nicht mehr zustehe, daß es aber aus Billigkeitsrücksichten sowie aus politischen Erwägungen notwendig sei, die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze diesen Personen auch weiterhin zu leisten. Um dem Standpunkte der Finanzverwaltung, die mit den neugebildeten Nationalstaaten Verhandlungen nicht nur wegen Übernahme der Zahlung der Ruhegenüsse an pensionierte Zivilstaatsangestellte und Militärpersonen der ehemaligen Monarchie, sondern auch wegen Leistung von Invalidenpensionen an jene Kriegsbeschädigte, die nicht in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatberechtigt sind und die Staatsbürgerschaft nun auf Grund einer Option erworben haben, einzuleiten beabsichtige, Rechnung zu tragen und für diese Verhandlungen kein Präjudiz zu schaffen, wären die Vergütungen nach dem

Invalidenentschädigungsgesetze an diese Personen vorläufig noch nicht endgültig, sondern bloß provisorisch bis zur Klärung der zwischenstaatlichen Verhältnisse zu bewilligen.

Der Ministerrat wolle daher beschließen:

1. Bis zur endgültigen Regelung sind den unter 1 und 2 des erwähnten Referates genannten Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz mit Einschluß der nach der IV. Vollzugsanweisung (Abfertigungen und Vorausempfang der Rente, sowie Unterbringung in Anstalten) provisorisch zu leisten, wenn sie von ihrem Optionsrechte auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Österreich bis zum 15. Jänner 1921 Gebrauch gemacht haben. Wird die Rechtmäßigkeit der Optionsanmeldung nicht anerkannt, so ist die Vergütung sofort einzustellen.

2. Diesen Personen kann auch die über den Rahmen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinausgehenden charitativen Fürsorgeleistungen gewährt werden.

## 15.

### *Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Metallarbeiter in Wien.*

B.-M. Dr. R e s c h erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Metallarbeiter in Wien.

B.-M. Hei n l b e m e r k t, aus den Kreisen der Handels- und Gewerbekammer sei Klage darüber geführt worden, daß der Kammer bei Verfügungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nicht immer Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme geboten werde. Redner stelle daher das Ersuchen, diesem Wunsche im vorliegenden Falle wie auch in Hinkunft Rechnung zu tragen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, daß der vorliegende Verordnungsentwurf vor Erlassung noch der Handels- und Gewerbekammer zur Stellungnahme zu übermitteln sein wird.

<p>43. 8./2. 21          Schneider Handelsministerium genehmigt.          Grimm [...] Allgayer, Kurzer Rangklassen,          Dienstzeit.          Frage zur Geschäftsordnung Überfall, nicht          vorbereitet, in der Ordnung          Zurückgestellt.  <u>Glanz:</u> Davy, Burgenland ..... Nach          Schlussfassung des Ministerrats Einvernehmen          mit dem Hauptausschuss.  <u>Mayr:</u> Mündliche Verhandlung soll stattfinden.          Nächste Woche kommen zwei ungarische          Minister.  <u>Loewenfeld</u> ersucht um Versetzung in den          Ruhestand ..... Zu Entscheidung vor, mit dem          Antrag, dass auch in besonderer Weise noch der          Dank des Ministerrates mitgeteilt werde.  <u>Breisky:</u> Ob nicht Dank des Bundespräsidenten          in Betracht komme.  <u>Grünberger:</u> Würde bitten, dass der Antrag des          Herrn Vizekanzlers.          Versetzung in Ruhestand und beides          beschlossen. (2 Mal Dank)</p>	<p>43. Fischer, Rinaldini, Helly [Hoheinl]  <u>Heinl:</u> Schwendtner</p> <p><u>Glanz:</u> Davy, Bestellung Landesverweser im          Burgenland.          Zurückgestellt.  <u>Mayr:</u> Gesuch Loewenfeld. Behufs um          Versetzung in den Ruhestand. Lege das Gesuch          zur Entscheidung vor. Wenn stattgegeben, so          beantrage ich, dass ihm angesichts seiner          Verwendung auf besonders schwierigen Posten          der Dank des Kabinettsrates.</p> <p><u>Vizekanzler</u> beantragt Dank des          Bundespräsidenten.  <u>Grünberger:</u> unterstützt den Antrag Breisky.          #besonderen Dank des Ministerrates und Dank          des Bundespräsidenten.</p>
<p>1.  <u>Heinl:</u> Zerdik Präsident des Vermessungsamtes.          Legt die Stelle wieder zurück.          Zur Kenntnis.    <u>Breisky:</u> Professor Kaserer Anrechnung einiger          Dienstjahre .          Landesschulinspektor Rosenberg Belastung          30.6.21            P. Columban Ressorwar Schulrat          Genehmigt.</p>	<p>1.  <u>Heinl:</u> Zerdik hat erklärt, dass er seine          Verwaltungsratsstelle nicht zurücklegen kann          wegen materieller Schädigung. Er legt daher          seine Stelle als Präsidenten des          Bundesvermessungsamtes wieder zurück.          Zur Kenntnis genommen.  <u>Breisky:</u> Kaserer: Dienstzeit-Anrechnung.          Angenommen.          Landesschulrat Hofrat Rosenberg Belassung bis          30.6.21.          Angenommen.          Columban Ressorwar [...] Pensionierung:          Schulratstitel          Angenommen.</p>
<p>2.  <u>Mayr:</u> Rechtsverwahrung. Tirol gegen          Bundesverfassung. Kärnten, Vorarlberg,          Oberösterreich zur Kenntnis zu nehmen, Tirol          aber dem Bundesrat vorlegen: Soll man das auch          bloß zur Kenntnis nehmen?  <u>Heinl:</u> Das Präsidium der Nationalversammlung          legt jede Mitteilung der Regierung dem          Nationalrat vor. Man müsste mit Tiroler Landtag          verhandeln. Ich werde verzichten auf eine          Vorlage an den Nationalrat.</p>	<p>2.  <u>Mayr:</u> Rechtsverwahrungen. Bezüglich der          Landtage Kärnten, Vorarlberg und          Oberösterreich zur Kenntnis. Bezüglich Tiroler          Landtag besteht die Frage, ob man die          Rechtsverwahrung dem Nationalrat und          Bundesrat zur Kenntnis bringt. Es hätte das          vielleicht die Folge, dass sich eine Debatte          entwickelt. Ich überlasse die Entscheidung dem          Kabinettsrat.  <u>Breisky:</u> Sollte man nicht die</p>

<p><u>Haueis</u>: Man [...] [...] wie [...] der Tiroler Regierung tragen. Die müssen ja wissen, was sie wollen. [106] //</p> <p><u>Heinl</u>: Nicht immer.</p> <p><u>Mayr</u>: Es ist die Debatte zu fürchten. Das Verhältnis zwischen Regierung und den Landesregierungen würde getrübt. Man soll nicht unnötig provozieren.</p> <p><u>Breisky</u>: Es bleibt nichts übrig, als einfach zur Kenntnis nehmen. Alle einfach zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Rechtsverwahrungen schriftlich dem Präsidium des Nationalrates übermitteln?</p> <p><u>Heinl</u>: Aus ähnlichen Fällen scheint das Präsidium der Ansicht zu sein, dass jede Mitteilung der Regierung als Regierungsvorlage betrachtet. Man müsste daher [112] // schlüssig werden, ob man das will. Man sollte Verhandlungen mit Tirol pflegen, dass man es dazu bringt, wie die übrigen Landtage, dass man die Rechtsverwahrung von der Regierung zur Kenntnis nimmt.</p> <p><u>Mayr</u>: Ich glaube, dass die Rechtsverwahrung post festum kommt und nicht zu ernst zu nehmen sind, und dass man es ja auf eine Urgenz Tirols wohl ankommen lassen soll. Ich möchte nur nicht die Entscheidung allein treffen. Es würde eine ganz unnötige Debatte daraus kommen.</p> <p><u>Breisky</u>: Nach den Aufklärungen Heinls, ziehe ich meine Anregung zurück.</p> <p><u>Meyr</u>: Ich wäre dafür, dass man unnötige Debatten vermeiden soll. Wenn sie sie fragen, was geschehen ist, so würde ich antworten, dass Kabinettsrat zur Kenntnis gebracht wurde. Wenn sie dann nochmals anfragen, so bliebe nichts anderes übrig, als vorlegen.</p> <p><u>Resch</u>: Ich würde warnen vorzulegen, weil Weiskirchner auf dem Standpunkt steht, dass alles in das Haus gebracht wurde. # Die Rechtsverwahrungen sind einfach zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Völkerbundrat Tarnóczy-Zessner Antrag, dass Eichhoff mit der Vertretung betraut wird und dass ihm jemand beigegeben wird. Allenfalls beide Herren als Sachverständige. Eichhoff und ein Experte „nach Vereinbarung“.</p>	<p>3. <u>Mayr</u>: Entsendung eines Vertreters zum Volksbundrat. 1. Eichhoff mit wirklich(?) Vertretung Österreichs. 2. Tarnóczy oder Zessner, eine oder andere, je nach Vereinbarung.</p>
<p>4. Wirtschaftskooperation. Die ständige Delegation war ungeheuer böse, förmliches Ultimatum. Streik der Beamten; Zuschrift, die sehr gesalzen; Beschwerde, dass überall die Parlamentarier sich überall eindrängen. Heftige Auseinandersetzung. Nächster Tag: Smolé Ergänzung verlangt. Ob sie eben Beschwerde wollen. Nur habe ich ihnen zugestanden, dass auch die Ersatzmänner einberufen werden. Der Gendarmie-Wachtmeister Sapl. Drei</p>	<p>4. <u>Meyr</u>: Wirtschaftskooperation.          Sapl als Fachmann. Gruber, Breitenfelder, Machhold: Ersatzmänner.</p>

<p>Ersatzmänner. Er bittet nachträglich Genehmigung des Ministerrates. Genehmigt. Sie werden im Plenum einen Antrag bringen, dass zwei weitere Leute einberufen werden. Aber sie verlangen, dass hiefür auch eine Mehrheit sichergestellt werde. Den Christlichsozialen ist der Glaube heilig. Die werden für diese Vermehrung stimmen. Smolé und Eccher. <u>Obmannstelle</u>: Sie fürchten, dass da ein größerer Streit entsteht. <u>Grünberger</u>: Das ist nicht im Geiste der Institution. Die Regierung wird niemanden finden, der allen genehm ist. <u>Heinl</u>: Auch bezüglich der Vermehrung soll sich die Regierung keine Schwierigkeiten machen, aber sie soll das selbst beschließen. Einverstanden. <u>Mayr</u>: bittet um Anwesenheit. Neue Volkshymne, (Orden.) Ottokar Kernstocks, Melodie Haydns belassen. Wird dem Herrn Vizekanzler übergeben. <u>Glanz</u>: Man soll einen Zeitpunkt abwarten, wo wir nicht akutere Sorgen haben.</p>	<p>Genehmigt.  Im Plenum wird der Antrag gestellt werden Dr. Smolé und Eccher noch einzuberufen. Sie verlangen, dass die Regierung ihnen privatim einen Obmann vorschlägt.  <u>Grünberger</u>: Ich bin dagegen, weil die Regierung sich belastet. Es wird keiner gefunden werden können, der allen passt. <u>Heinl</u>: Schließe mich an. Wenn die Wirtschaftskommission eine Vermehrung haben will, so wird die Regierung nichts dagegen haben. Den Obmann will sie sich selbst wählen. Zur Kenntnis. <u>Mayr</u>: Bundespräsident drängt, dass eine neue Volkshymne eingeführt wird. Wird dem Unterrichtsressort überlassen. Verfasser ist Ottokar Kernstock. Gedacht ist die Belassung der Haydn-Melodie.</p>
<p>5. <u>Fischer</u>: Waffenlieferung nach Polen. <u>Heinl</u>: Wenn der Heeresüberwachungs-Ausschuss seine ihm gehörigen Waffen außer Landes bringen will, so können wir dagegen nichts machen. Wir haben bloß die Verpflichtung übernommen.  <u>Rinaldini</u>: Die Erklärung, dass es nicht für Polen bestimmt ist, dürfte von den Franzosen nicht zu erhalten sein. Das erschwert unsere Situation ungeheuer. Wenn das Äußere seinen Einspruch zurückzieht, so könnten die Franzosen selbst als Absender die Transporte aufgeben. Die Leiter könnten vielleicht die Transporte aufhalten.</p>	<p>5. <u>Fischer</u>: Waffentransport nach Polen. <u>Heinl</u>: Wenn der Heeresüberwachungs-Ausschuss auf dem Standpunkt steht, dass die ihre eigentümliches Waffen an die Grenze zu befördern sind, so haben wir das zu tun und keine [...] zu nehmen. <u>Meyr</u>: Das ist sehr richtig, aber der Kopenhagener Vertrag steht entgegen und wir werden von der sozialdemokratischen Partei angeschossen werden. <u>Heinl</u>: Es sind doch Waffen, die bereits Eigentum der französischen Delegation sind. Wir befinden uns in einer Zwangslage. <del>Wir haben durch Kopenhagener Vertrag.</del> <u>Rinaldini</u>: Wir haben die Franzosen auf den Kopenhagener Vertrag aufmerksam gemacht. Es wäre sehr gut gewesen, wenn sie die internationalen Transporte aufgeben und nicht sagen würden, dass es für Polen bestimmt ist. Wir haben aber den Eindruck, dass Hallier den Transport auch nicht decken will und es soll die österreichische Regierung tun. Wenn das</p>

Mayr: Das Äußere hat zugestimmt; so lange keine Bestimmung angegeben, wurde selbst aufgeben.

Fischer: Wir versuchen im Wege der Polen zu erreichen, dass die Franzosen die Sendung selbst aufgeben und begleiten.

[...nigt]

Pariser Finanzkooperation

Grünberger: Der Pariser Gesandte wäre wegen der bevorstehenden Lebensmittel-Käufe anzugehen. Wir müssen Klarheit gewinnen. Voll[...]. Man hört noch immer nichts. Die Preise sind außerordentlich gefallen überall. Ich muss endlich anfangen zu kaufen.

Mayr: Genaue Nachrichten liegen nicht vor. Es sollen ernste Verhandlungen stattfinden. Portorose. Die Sachlage nach den vorliegenden Nachrichten sehr ungeklärt. Toretta, Eichhoff. Augenblicklich geht Schüller nach Paris. Die Entsendung eines Herrn nach Amerika steht bevor. Über Lebensmittel-Kredite ist gar nicht gesprochen worden. Ich möchte bitten, dass Grünberger mit Grimm und Schüller sich in Verbindung setzt.

Grünberger: Wir setzen uns in ein merkwürdiges Licht, wenn wir täglich telegraphiert haben und uns jetzt nicht rühren. [107] //

Mayr: Das ist nicht der Fall; Wir haben täglich bombardiert. Aide mémoire von Toretta. Wir stehen in einem vollständig luftleeren Raum.

Grünberger: Wenn wieder etwas Positives zu Tage tritt, bitte ich um Nachricht.

Ministerium des Äußeren seinen Einspruch zurückziehen sollte, so sollten wir den Versuch machen, den Leiter der polnischen Transportleitung dazu zu bestimmen, dass er auf Hallier einwirkt, dass der Transport mit französischen Aufgebern deklariert wird.

Mayr: Es müsste erreicht werden, dass die Franzosen selbst aufgeben, sonst würde die Regierung angegriffen werden.

Fischer: Ich werde versuchen, im Wege der polnischen Vertretung auf Hallier einwirken, dass er den Transport als französischen Transport aufgibt und ihn auch bedeckt.

#

Grünberger: Beantragen, dass der Pariser Gesandte beauftragt wird zu drängen, dass man endlich etwas über die Pariser Beschlüsse erfährt. Wir sind gedrängt wegen der höchsten Getreideankäufe.

Mayr: Positive Nachricht noch nicht da. Die Sachlage ist noch sehr ungeklärt, es sind Besprechungen heute gewesen über die Stellungnahme der österreichischen Regierung und auch der Parteien zu dieser ganzen Sachlage, Besprechungen, die noch nicht zu einem vollen Resultat geführt haben, sondern nur, dass [113] //

Schüller nach Paris fährt und dass die Entsendung eines Herrn nach Amerika effektiert wird.

Ich würde bitten, dass Grünberger mit Grimm und Schüller sich in Verbindung setzt, um auch die Lebensmittel-Kreditfrage in Paris zur Sprache zu bringen.

Grünberger: Ich habe nur das Gefühl, dass wir uns in ein merkwürdiges Licht stellen, wenn wir vor der Pariser Konferenz immer Brand-Telegramme losgelassen haben und jetzt wo nicht ist, nichts tun.

Mayr: Wir haben die Gesandten hier bombardiert, dass wir endlich etwas wissen müssen. Wir haben von Toretta ein Aide memoire erhalten, dass wir auch publizieren wollen.

Grünberger: Bitte, dass wenn in dieser Frage etwas Positives zu Tage tritt, es uns hier mitgeteilt wird. Wenn von Schüller nichts zu erreichen ist, so werden wir einstweilen selbst finanzieren, weil großer Sturz in Getreidepreis am Weltmarkt ist.

<p>6.</p> <p><u>Glanz:</u> „Reigen“: Proteste, Polizeipräsident. Es geht nicht so weiter. Gestern Schreiben an Bürgermeister Reumann. Das Ärgernis ist ungeheuer. Einladung in Erwägung ziehen, ob nicht diese Aufführungsbewilligung zurückgezogen.</p> <p><u>Resch:</u> Ich bin dabei hinein voll(?) mit meiner Aktion. Bernau 40000 Kronen von der Generalprobe. Ich bin kein Steiger, aber ich habe nichts dabei gefunden. Sehr solid aufgeführt worden. Wenn es kritisch geworden ist, dann wird es finster.</p> <p><u>Mayr:</u> Trotz der Unschuld des Ministers Resch. Auch Berlin und München. Schon das würde mir genügen, um abzustellen. Machwerk jüdischer Phantasie.</p> <p><u>Helly:</u> Verbreitung der Geschlechtskrankheit.</p> <p><u>Grünberger:</u> Die Gefahr ist, dass mit Vorliebe junge Leute hineingehen.</p> <p><u>Resch:</u> Aber das muss dann auch in Staatsoper.</p> <p><u>Mayr:</u> Ich möchte anregen, dass der Ministerrat den Wunsch äußert, es möge abgestellt werden.</p>	<p>6.</p> <p><u>Glanz:</u> Ich habe von Polizeipräsidenten und anderen Seiten die Nachricht, dass die Bevölkerung die Reigen-Vorstellungen [...]rechnung Die Sache geht nicht so weiter. Ich habe jetzt ein Schreiben an Reumann gerichtet, dass die Aufforderung, er möge in Erwägung ziehen, ob es nicht in Erwägung gezogen wird, die Vorstellung zurückzuziehen. Er hat noch nicht geantwortet.</p> <p><u>Resch:</u> Ich habe nichts besonders gefunden.</p> <p><u>Mayr:</u> Es liegen aber so gravierende Momente vor. In Berlin und München verboten. Schon der Versuch einer Demonstration.</p> <p><u>Glanz:</u> Ich könnte im Wege des Aufsichtsrechts verbieten und die Polizeipräsidenten könnte aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Ruhe die Aufführung sistieren.</p> <p><u>Helly:</u> Es wirkt so deprimierend. Überhandnahme der Geschlechtskrankheiten auch in guten Familien. Wir hätten allen Grund, nicht einen solchen französischen Bühnenstoff in die Bevölkerung zu tragen.</p> <p><u>Grünberger:</u> Die Gefahr ist, das in solche Stücke mit Vorliebe junge Leute hinein gehen.</p> <p><u>Mayr:</u> Der Ministerrat möge den Wunsch aussprechen, dass die kompetenten Persönlichkeiten die Vorstellung sistieren, im Sinne des Schutzes deutscher Sitten. Niemand dagegen. Glanz nimmt zur Kenntnis.</p>
<p>7.</p> <p>Bezirksverwaltungsgesetz. Die sozialdemokratische Partei hat schon Anfang Dezember verlangt, dass der Entwurf vorgelegt werden muss.</p> <p><u>Mannlicher:</u> 1.) Befristung des Doppelgeleises Fachverwaltungszweige 2.) Dezernat</p>	<p>7.</p> <p><u>Mayr:</u> Bezirksverwaltungsgesetz. Mannlicher gibt kurze Übersicht über den Inhalt des Gesetzentwurfes und welche finanzielle Frage das Gesetz mit sich bringt. 3 große Gesichtspunkte: 1.) Vereinigung der staatlichen und autonomen Verwaltung im künftigen Bezirk. 2.) Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der</p>

3.) Heranziehung der Bevölkerung zur Mitwirkung //

Wesentliche Umgestaltung: kein vollständiges Novum, sondern eine gewisse Kopierung der Verhältnisse im Deutschen Reich. In allen maßgeblichen deutsche Staaten besteht, dass - - - Seit 50 Jahren besteht es in den deutschen Staaten. Das beweist, dass wir uns auf dem rechten Wege befinden.

§ 14 Ge[...] Motivenbericht. Irgendwelche Änderungen kann man nicht gut vornehmen, wenn nicht das Ganze.

Fachmänner-Kommission, interimistische Beratungen, Landesregierung, Parteien, Organisationen.

Stellungnahme der Landesregierung. Einheitlich dafür. Insbesondere Führung durch beamtete Bezirkshauptmänner. Bloß Niederösterreich. Es war gewählte Vorsitzung der Bezirksverwaltung. Demgegenüber muss geltend gemacht wird, dass es sich ja um etwas Neues handelt.

Niederösterreich stellt Antrag auf Abänderung.

Wien Magistrat hat sich einverstanden erklärt. Bundesminister für Handel: Das Gesetz soll der Regelung des technischen Dienstes nicht vorgreifen.

Wünsche der Landesregierungen und Organisationen.

Wie die Sachen aufgrund der Vorverhandlung

Verwaltung [im Bezirk unter Berücksichtigung der Erfordernis der fachlichen Verwaltungszweige.

3.) Die Heranziehung der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Bezirks-Verwaltung. ~~Das wichtigste Moment ist~~ Die ganze Reform wird zweifellos eine sehr wesentliche Umgestaltung der bisherigen Bezirksverwaltung mit sich bringen. Der Weg ist kein vollständiges Novum, sondern nichts anderes als eine gewisse Kopierung der Verhältnisse im Deutschen Reich, welche schon seit längerer Zeit die Institutionen die Mitwirkung des Laienelements bei der Verwaltung.

Der Entwurf, so wie er vorliegt, in seinen Grundprinzipien bei Beibehaltung des bisherigen Systems, jedoch unter Ausgestaltung durch Beigabe der Bezirksverwaltungen stellt ein großes Ganzes vor, sodass man Änderungen nicht vornehmen kann, wenn nicht das Gebäude beeinflusst werden soll.

Fachmänner-Kommission im Jänner.

Interimistische Beratungen.

Dann vor 14 Tagen den Landes-Regierungen, Äußerungen von überall, außer Tirol eingelangt. Dann vertraulich an die Parteien übergeben worden.

Heute mit Organisationen.

Die Länder haben sich auf den Boden des Entwurfs gestellt. Die einzige Ausnahme ist Niederösterreich. Es weist darauf hin, dass in seinem Land besondere Verhältnisse vorliegen und strebt an, dass neben dem Bezirkshauptmann ein gewählter Obmann der Bezirks-Verwaltung eingeführt werden soll. Man weist darauf hin, dass besondere Verhältnisse insofern vorliegen als bereits in Niederösterreich autonom organisierte BHA und BAR bestanden haben. Dagegen ist zu erwidern, dass eben etwas ganz Neues geschaffen werden soll, was das gesamte gesellschaftliche Leben betrifft und eben nicht auf einzelne Zweige der Verwaltung ~~sondern~~ und auch nicht auf den Gerichts-Bezirken, sondern auf den politischen Bezirken. Mit der Stadt Wien wurde das Einvernehmen gepflogen. Der Magistrat hat Vorbehalte die politische Seite sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt. Bezüglich der einzelnen Ministerien wurde ~~bereinigt~~ die Differenz bereinigt.

Politische Beamtenschaft, technische Beamte,

stehen.

Mayr: Von allergrößter Wichtigkeit aufgrund unserer Verfassung. Es wird wenig geändert werden können. Wollen die Herren sich äußern?

Heinl: Bedenken der seitens der technischen Abteilung meines Ressorts vorgebracht. Motivenbericht „Beamter“; in Wien aber wird dieser Grundsatz ganz durchbrochen, indem die Bezirksvorsteher diese Funktion übernehmen. § 34. Schwere Bedenken. Wenn wir (aber?) das drinnen lassen, da wird Niederösterreich seine Standpunkte durchsetzen. Ich bitte sich zu äußern.

Mannlicher: Die Analogie mit den Städten mit eigenem Statut ist eine zwingende. Auch in Wien würde das eine Rolle spielen, dass auch Beamte an der Spitze der Verwaltung stehen.

Mayr: Wir könnten das ins Protokoll nehmen.

Resch: Der § 34 ist nicht zu akzeptieren und nur zugeschnitten auf die sozialdemokratischen Machtverhältnisse. Die Leute haben ja keine Ahnung von der Verwaltung. Man darf solchen Menschen eine solche Macht nicht in die Hand geben. Man sollte doch die Parteien fragen.

Mayr: Kienböck und Schmitz waren einverstanden. Wir können die Bedenken ja im Protokoll festhalten, aber auf Änderungen nicht

Forstdienst, Sanitärdienst und Vertrauen wurde Einvernehmen hergestellt. ~~Wünsche bereinigt~~ Gewisse Wünsche wurden berücksichtigt. [114]

//

Die Änderungen: § 3 1. Absatz

Offen gebildete Frage Absatz 5 § 5.

Die Techniker haben gesagt, dass sie einsehen, dass das in ~~den meisten Fällen~~ der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das sein wird, sie wollen es aber nicht gesetzlich festgelegt haben.

Demgegenüber Artikel 119, letzter Absatz der Verfassung löst diese Frage bereits, weil es dort heißt. Rechtskundiger Beamter.

§ 6, 3. Absatz.

§ 7, 3. Absatz. Es wird der Gedanke der Inkompatibilität zum Ausdruck gelangen müssen, nicht die Frage der Nichtwählbarkeit.

Mayr: Der Gesetzentwurf ist von größter Wichtigkeit zur Weiterbildung unserer Verfassung. Ich würde nur bitten, dass sich die Herren im allgemeinen oder im Besonderen äußern.

Heinl: Den Bedenken der technischen ... Protokoll einverleibt. In Wien wird der Grundsatz, dass ein rechtskundiger Beamter an der Spitze des Bezirks zu stehen hat vollkommen durchbrochen. Es kommt heraus, dass der Bezirksvorsteher an der Stelle der magistratischen bezirksamtlichen Leiter. Wenn wir den § 34 drin lassen, so wird Niederösterreich seinen Standpunkt durchsetzen. Mannlicher: Formell liegt ein Paktum mit der Gemeinde Wien vor. Es wird auch betont Analogie mit den Städten mit eigenem Statut. Was man diesen einräumt, kann man Wien schwer vorenthalten. Man hat es für ganz unmöglich erklärt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse in den anderen Städten mit eigenem Statut.

Mayr: Es wird genügen, wenn man die Bedenken in das Protokoll nimmt.

Resch: Ich glaube, dass § 34 nur auf die sozialdemokratischen Machtverhältnisse zugeschnitten ist. Ich glaube nicht, dass unsere Partei das akzeptieren wird. Es ist eine riesige Macht, die den Bezirksvorstehern gegeben wird.

Mayr: Die Bedenken sollen im Protokoll festgelegt werden, aber es soll keine Änderung beantragt werden, weil sonst die vielfache

<p>eingehen.</p> <p><u>Heinl:</u> Ich fürchte nur die politischen Konsequenzen in Niederösterreich.</p> <p><u>Mayr:</u> Das ist eine Sache der politischen Parteien.</p> <p><u>Breisky:</u> konstatiert, das selbstverständlich nicht auf die Organisation des Bezirksschulrates beziehen.</p> <p><u>Mayr:</u> Die Frage der Anpassung der Bezirksschulräte.</p> <p><u>Glanz:</u> Demokratische Grundsätze wären begrüßt. Aber es ist das Maximum des Verantwortbaren. Gewählten Bezirksobmann kann ich nicht akzeptieren. Die Verwaltung kommt dann ins Schleudern.</p> <p><u>Mayr:</u> Ich muss mich diesem Standpunkt voll anschließen. Und bitten, das im Protokoll festzulegen.</p> <p><u>Breisky:</u> § 24 Absatz 2 (Vorarlberg). Das ist faktisch nicht durchführbar.</p> <p><u>Mannlicher:</u> 6 Wochen.</p> <p><u>Helly:</u> § 16. In besonderen „Einzel“ fällen.</p> <p><u>Mannlicher:</u> Auch dieser Passus hat eine Rolle bei den Verhandlungen [...] den Beamten. Stimmt zu dem Antrag.</p>	<p>Beamten-Materie ein Loch bekommt.</p> <p><u>Heinl:</u> Ich fürchte nur, dass Niederösterreich Land da einsetzen wird.</p> <p><u>Mayr:</u> Das ist eine reine politische Frage, die aber nicht den Kabinettsrat beschäftigen kann.</p> <p><u>Breisky:</u> Ich stelle fest, dass sich die Neuorganisation der Bezirksverwaltung sich natürlich nicht auf andere Organisationen des Bezirksschulrates beziehen kann.</p> <p><u>Mayr:</u> Das Gesetz als solches bezieht sich auf den Bezirksschulrat in keiner Weise. Die Frage der Änderung des Bezirksschulrates kann nur durch Gesetz ge[...]</p> <p><u>Glanz:</u> Ich begrüße die Demokratisierung. Ich betrachte aber die Demokratisierung des Gesetzes als das äußerste Maß, möchte aber, da eine weitergehende Demokratisierung, insbesondere gewählte Bezirksobmänner, nicht verantworten können.</p> <p><u>Mayr:</u> Ich muss mich diesem Standpunkt vollkommen anschließen.</p> <p><u>Breisky:</u> § 24 Abs. 2. Sechs Wochen.</p> <p><u>Helly:</u> Zu § 16 in besonderen Einzelfällen.</p> <p><u>Mannlicher:</u> Der Charakter der Ausnahme ist schon durch den gegenwärtigen Text gedeckt. Angenommen.</p>
<p>8. 2b) erteilt</p>	<p>8. 2b <u>Mayr:</u> Verkehrsbeschränkungen. Angenommen.</p>
<p>9. 3a Bitte um Ermächtigung schon in der nächsten Sitzung. Den 1.) Nachtrag einzubringen zum Ergebnis geführt. 42 Milliarden Kronen Gesamtabgabe, Voranschlag 33, Nach [...] 7,2 Defizit 4200.000.000. Nahezu ausschließlich auf Kursverluste zurückzuführen. Kursstand vom 31.12. Das ergibt ein Defizit von 22 Milliarden allein auf Kursverluste. Geldentwertung sachliche Auslagen und unbedeckte Mehrausgaben. Es ergeben sich Unterpräliminierungen. Entschließung des Nationalrates 1.300.000.000 Von den Einnahmen entfallen: Mehrausgaben über zwei Milliarden für das Heer.</p>	<p>9. <u>Grimm:</u> Entwurf des I. Nachtrags zum Finanzgesetz. Die Durchrechnung und Zusammenstellung hat zu dem Ergebnis geführt, dass wir zu einer Gesamtabgabe von 42 Milliarden gelangten. Die Bundes-Ausgaben haben 33 Milliarden betragen. 37,9 Milliarden Einnahmen 20,6, um 8,2 Milliarden erhöht. Die ganze Steigerung um 29 Milliarden [...] Abgabe ist nahezu ausschließlich auf Kursverluste zurückzuführen. (22 Milliarden). Das übrige sind zum Großteil auf solche Ausgaben zurückzuführen, die auf die Geldentwertung zurückzuführen sind. Angenommen. [115] //</p>

<p><u>Paltauf</u>: Abstriche, die nicht haltbar sind.  <u>Weitere Verhandlungen sind möglich.</u>  <u>Haueis</u>: Sicherungs-Arbeiten des Bahnbaus Landeck/Wösen  Ich hätte nur gebeten, dafür einen größeren Betrag bereit zu stellen. 5 Milliarden. Ich bitte, seien Sie so gut.  <u>Fink</u>: Bahnbau einzustellen. 2 ½ Milliarden.  <u>Grünberger</u>: Ob Nachzahlungen des Getreidepreise vorgesehen sind, ist(?)  Kunstdüngerfrage(?). Nein.  Erteilt.</p>	
<p>10.  3c  Gegenüberstellung der alten und neuen Pensionisten.  Ministerrat Radinger. [110] //  Pensionsaufwand mehr als zwei Milliarden.  Teuerungszulagen:  <u>Breisky</u>: Ruhegenüsse der Geistlichkeit?  Entsprechend mit dem Kultusdepartment getroffene Vereinbarung.  <u>Grimm</u>: Gnaden[-zügler] : Klimscha:  Genehmigt.</p>	<p>10.  <u>3c) Grimm</u>: Nachtrag zum Pensionistengesetz.  Radinger gibt Gegenüberstellung der bisherigen Pension mit den neuen Ansätzen.  Angenommen.</p>
<p>11.  Stellt den Antrag, genehmigen zu wollen.  Macht darauf aufmerksam, dass auch die entpragmatisierten Postbeamten, nun auch die Forderung erhoben haben. Wir müssen mit dieser Konsequenz rechnen. Es ist eine Schlange, die sich selbst in den Schwanz beißt, aber weh tut es uns.  Genehmigt.</p>	<p>11.  3d)  <u>Grimm</u>: Angleichung D, E, an Postsparkassebeamten.  Diese Zugeständnisse müssen allen pragmatisierten Postbeamten gegeben werden. Es werden natürlich jetzt auch die entpragmatisierten Postbeamten dasselbe Zugeständnis verlangen. Ich habe Hoheisl nahegelegt, das durch ein einmaliges Zugeständnis wettzumachen.</p>
<p>12.  <u>Heinl</u>: 5a  <u>Fischer</u>: Ob bezüglich des ungarischen Transitverkehrs etwas ob für Dienstreisen nach Rumänien, wie für Deutschland und Tschechoslowakei.  <u>Heinl</u>: Das wird ja nicht so oft vorkommen.  <u>Mayr</u>: Ich mache aufmerksam, dass mit dem Äußeren keine Einvernehmen gepflogen wurde und dass dieses Protest erhebt. So etwas kann nur mit Zustimmung des Äußeren geschehen. Unser Gesandter ist hier und berichtet, dass Rumänien sich nicht um den Handelsvertrag kümmert. Nachträglich Einvernahme mit dem</p>	<p>12.  5a  Heinl. Übereinkommen mit Rumänien.  <u>Fischer</u>: Es ist auch im Verkehrswesen in Erwägung gezogen worden, ob es nicht möglich wäre, die Dienstreisen nach Rumänien durchlegitimieren.  <u>Mayr</u>: Ich mache aufmerksam, dass das Äußere nicht befragt wurde und daher Protest erhebt.  <u>Heinl</u>: Riedl war von der österreichischen Regierung ausdrücklich bevollmächtigt. Wenn die Vollmachtsfrage aufgeworfen wird, so wird das auch bezüglich Deleanu's geschehen.  Mayr: Bitte nachträglich noch mit dem</p>

<p>Äußeren. Genehmigt.</p> <p>4 <u>Glanz:</u> Alles mit den Interessenten genau besprochen. <u>Grünberger:</u> Wer hebt die Gebühren ein? Sind die gesamten Kosten gedeckt? <u>Glanz:</u> Ja.</p> <p><u>Heinl:</u> Nein, die Beträge sind ja nicht klein, aber die ganzen Kosten werden nicht gedeckt. <u>Grünberger:</u> Das ist dann also wieder eine Belastung des Staatsschatzes.</p> <p><u>Heinl:</u> Stabilisierung der Stadtschutzwache. Dass wir es machen müssen, ist ja sicher. <u>Grimm:</u> Ich muss bitten, dass die finanziellen Konsequenzen geprüft werden. <u>Mayr:</u> Ich glaube auch, dass wir das zurückstellen sollen. <u>Grimm:</u> Zurückgestellt</p>	<p>Ministerium des Äußeren das Einvernehmen zu pflegen. Unter diesem Vorbehalt genehmigt.</p> <p>4 <u>Glanz:</u> Stadtschutzwache <u>Grimm:</u> Diese Beträge können nicht nur von den Gesellschaftsleuten eingehoben werden? Ja. Wer pu[...]iert die Beträge? Der Staat. Sollen die ganzen Kosten dadurch gedeckt werden? <u>Heinl:</u> Auch bei der Gewerbewache wären nicht die ganzen Kosten gedeckt. Nun hat man zuerst auch die Kosten hereinzubringen. Es wäre das aber eine derartige Belastung der Gesellschafter, dass man davon abgekommen ist. <u>Grimm:</u> Es ist aber dann wieder eine Belastung des Staatsschatzes. Ich bitte, dass die finanziellen Konsequenzen geprüft werden. Bitte daher um Zurückstellung. <u>Heinl:</u> Das wir es machen müssen, ist sicher. Aber der Wunsch des Finanzministers ist berechtigt.</p> <p>Zurückgestellt.</p>
<p>13. 5b Ermächtigung den Bon auf 100 Millionen Kronen unter einem gewissen Protest. Genehmigt.</p>	<p>13. 5b <u>Heinl:</u> Rückübernahme von Flugmaterial. Genehmigt.</p>
<p>14. 6 Hat bereits früher den Ministerrat beschäftigt. Wann? 150 Millionen jährlich. Genehmigt.</p>	<p>14. 6a) <u>Resch:</u> Invalidenentschädigungs-Option Angenommen.</p>
<p>15. 6b <u>Heinl:</u> Gewerbe ist ausgenommen. Die Handelskammer wird bei dieser Frage viel zu wenig befragt. Bittet den Kollegen rascher in Hinkunft - - Genehmigt.</p>	<p>15. 6b <u>Resch:</u> Metallarbeiternachweis. <u>Heinl:</u> Das Gewerbe ist ausgenommen? Ja. Es ist in der Handelskammer darüber Klage geführt worden, dass die Kammern bei Verfügungen der sozialen Verwaltung nicht Gelegenheit zur Stellung geboten wird. Ich würde Resch bitten. <u>Resch:</u> Wenn der Ministerrat es wünscht, so könnte man das noch vorher machen.</p>

	Angenommen. 12 h Freitag, 3 h [116] //
<p>1. Zerdik</p> <p>2. Der Vorsitzende berichtet, dass die Landesräte von uns Anlass des Inkrafttretens der Bundesverfassung statt [...] Erklärung beschlossen und vorgelegt haben. Während die übrigen Landesräte sich damit begnügen, diese Rechtsverwahrung dem Bundeskanzleramt zur Kenntnis zu bringen, hat der Tiroler Landesrat gebeten, dass auch Nationalrat in national(?) Gesetz nicht also möglich wäre(??). Die Bundesminister Heintl und Breisky machen darauf aufmerksam, dass eine derartige Mitteilung an das Präsidium des Nationalrates von diesem als [...] behandelt werden würde. Auf die Tagesordnung des Nationalrates gesetzt würde die Erklärung des Tiroler Landtages unzweifelhaft eine kriegspolitische Debatte heraufbeschwören, deren Folge nicht abzusehen und besser zu vermeiden wären. Der Ministerrat beschließt, dass die vorerwähnte Erklärung der Landesräte lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind.</p>	

MRP Nr. 43 vom 8. Februar 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesminister für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Zerdik Hans Robert, Ing., Ernennung zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Äußeres, ohne Zahl, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Entsendung eines Vertreters der österreichischen Regierung zu der am 21. Februar 1921 beginnenden Session des Völkerbundsrates

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Information über die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Polen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung (32 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (20 Seiten); Übersicht zu § 35, Absatz 1, betreffend die vorläufige Anpassung der bestehenden Verwaltungsvorschriften an die Neueinrichtung der Bezirksverwaltung (21 Seiten), Ausschnitt aus der Presse vom 1. Februar 1921, Seite 5 (1 Seite); Information zum Bezirksverwaltungsgesetz (3 Seiten), handschriftlicher Vermerk (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt Zl. 389, Bericht über den Abbau der Verkehrsbeschränkungen in den Ländern (1 Seite); Schreiben an alle Landeshauptmänner mit Ausnahme des Bürgermeisters von Wien vom 6. Februar 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Finanzen Zl. 11.145, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.132 (Pensionistengesetz) sowie das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden; Bundesgesetz (8 Seiten); Begründung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Forderung der Beamten auf Verkürzung der Wartefristen für die freien Beförderungen

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Abschluß eines Übereinkommens mit der rumänischen Staatsregierung über die Erleichterung des wirtschaftlichen Reiseverkehrs zwischen Österreich und Rumänien; Protokoll über die am 4. Jänner 1921 im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Wien zwischen Herrn Th. Deleanu, Generalsekretär im königlich rumänischen Ministerium für Industrie und Handel und Herrn Richard Riedl, Sektionschef im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend einige Fragen der Erleichterung des Reiseverkehrs vom 8. Jänner 1921 (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Übernahme von Flugmaterialien gegen Bon

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für soziale Verwaltung Zl. 3.243, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 1.008,  
Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Anspruchsberechtigung nach dem  
Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf  
Grund einer Option erworben haben

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 1.888, Verordnung des  
Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Errichtung eines öffentlichen  
Arbeitsnachweises der Metallarbeiter in Wien (2 Seiten); Erläuterungen (1 Seite)

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 83.869, Ministerratsvortragsauszug (2 ½  
Seiten): Verwendung der Wiener Stadtschutzwache zur Überwachung der Geschäftslokale der  
VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke, Beitragsleitungen der interessierten Geschäftsinhaber  
für diese Überwachungstätigkeit nach Muster der Jahresbeiträge für die Gewölbewache im 1.  
Wiener Gemeindebezirke

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Vergleiche zur Regelung der vor und während  
des Krieges entstandenen Schulden von Österreichern an französische Staatsangehörige

ad 1.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe Industrie und Bauten

Eduard HEINL.

**BETREFF:** ZERDIK Hans Robert, Ing. ;  
Ernennung zum Präsidenten des  
Bundesvermessungsamtes.

Vortrag im Ministerrat.

-----



Zufolge Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, St.G. Bl. 380, wurde das gesamte staatliche Vermessungswesen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt. Mit der Vorbereitung und Organisation dieses neuen Dienstzweiges war der Ministerialrat im damaligen Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ing. Leopold NOWOTNY in der Absicht betraut worden, ihm in der Folge auch die oberste Leitung der für diese Agenden neu zu errichtenden Dienststelle - des staatlichen Vermessungsamtes - zu übertragen. NOWOTNY hat sich dieser Aufgabe mit vorbildlichem Pflichteifer und zielbewußter Tatkraft unterzogen, bis am 21. Oktober 1920 ein Mordanschlag seinem Wirken plötzlich ein Ende setzte.

Durch die mit 1. März 1921 bevorstehende Auflösung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters und die Errichtung des Bundesvermessungsamtes kann die Bestellung eines Nachfolgers für NOWOTNY aber nicht mehr länger hinausgeschoben werden.

Nach § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Jänner 1921, B.G. Bl. Nr. 64, soll das Bundesvermessungsamt von einem technisch gebildeten Vostände geleitet werden, der den Titel Präsident führt und über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt wird.

Bei dem im Bereiche des h.o. Ressorts herrschenden ganz außerordentlichen Personalmangel ist es nun leider ausgeschlossen, aus den Reihen der technischen Beamten für NOWOTNY einen Ersatz beizustellen, ohne anderweitig die empfindlichsten Störungen im Dienstbetriebe hervorzurufen. Ich beabsichtige daher einen außerhalb des Bundesdienstes stehenden Fachmann und zwar den Baudirektor des österr. Landesbauamtes und gewesenen Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ing. Hans Robert ZERDIK zur Ernennung

000001

6

zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes vorzuschlagen.

Ing. ZERDIK, geboren 1878 in Wien, ist am 2. August 1899 in vertragsmäßiger Eigenschaft und am 1. Oktober 1902 als technischer Beamter in den n.ö. Landesdienst getreten und wurde am 1. Juli 1919 zum Landesbaudirektor ernannt. Im n.ö. Landesbauamt hat sich ZERDIK in den verschiedensten dienstlichen Verwendungen ausgezeichnet bewährt. Seine Organisationsgabe ist bekannt.

Es ist wohl selbstverständlich, daß für diesen überaus wichtigen und verantwortungsvollen Posten des Präsidenten des Bundesvermessungsamtes nur eine Stelle der IV. Rangklasse in Betracht kommen kann und ich möchte diesbezüglich ausdrücklich feststellen, daß auch die leitenden Beamten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters im vormaligen Finanzministerium stets den Rang von Sektionschefs bekleidet haben. In dieser Erwägung ist bei den Vorarbeiten der Besoldungsreform die Einreihung des Präsidenten des Bundesvermessungsamtes auch in die Gruppe der Sektionsvorstände bereits vorgesehen worden. Landesbaudirektor Ing. ZERDIK wäre also anlässlich seiner Bestellung zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes als Bundesbeamter in der IV. Rangklasse zu übernehmen.

Was die bisher beim Landesbauamte verbrachte Dienstzeit Baudirektors ZERDIK anbelangt, so wird dieselbe - da zwischen dem Land Niederösterreich und dem Staate der Grundsatz der Reziprozität herrscht - ohne weiteres einer staatlichen Dienstzeit gleichzuhalten und daher in ihrer Gänze - also unter Einschluß der Dienstzeit als technische Hilfskraft - für die seinerzeitige staatl. Ruhegenüßbemessung anzurechnen sein. Diese Anrechnung stützt sich auf die Bestimmung des § 12, Abs. 2 der D. P. für die n.ö. Landesbeamten.

Um schließlich Baudirektor ZERDIK auch dafür schadlos zu halten, daß für die Landesbeamten mit Hochschulbildung zur Erlangung der vollen Pensionsbezüge eine Dienstzeit von nur 30 Jahren festgesetzt ist, im Gegensatz zu der für alle Kategorien von Staatsbeamten noch mit 35 Jahren vorgeschriebenen Dienstzeit, halte ich es in Erwägungen der Billigkeit für geboten, zugleich mit dem Antrage auf Uebernahme ZERDIK's in den Bundesdienst die Anrechnung eines Zeitraumes von 5 Jahren für den Fall seines Uebertrittes in den Ruhestand zu erwirken.

Die vorstehenden Ausführungen zusammenfassend beabsichtige ich demnach beim Bundespräsidenten den Antrag zu stellen, den Baudirektor des n.ö. Landesbaudienstes Ing. Hans Robert ZERDIK zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes in der IV. Rangsklasse der Bundesbeamten zu ernennen und bei diesem Anlasse zu gestatten, daß ihm bei seiner Uebernahme in den Ruhestand ein Zeitraum von 5 Jahren für die Ruhegenussbemessung angerechnet werde.

Zur Vorlage des bezüglichen Antrages an den Bundespräsidenten erbitte ich mir die Zustimmung des Ministerrates.



ad 3.) 3/ 16

A n t r a g  
an den Ministerrat.

Gegenstand: Entsendung eines Vertreters der österreichischen Regierung zu der am 21. Februar 1921 beginnenden Session des Völkerbundsrates.

Begründung: Der Völkerbundsrat hat die bei ihm von der polnischen Regierung eingebrachte Beschwerde wider die angebliche Massenausweisung von Ostjuden aus Oesterreich auf das Programm seiner nächsten, am 21. Februar l.J. in Genf beginnenden Session gesetzt und da weder ~~Oesterreich noch Polen im Rat dauernd vertreten sind~~, die Regierungen dieser <sup>Annahme</sup> Staaten gemäss Artikel 4, Absatz 5 des Völkerbündspaktes eingeladen, Vertreter zu dieser Tagung zu entsenden, denen bei den Beratungen über die erwähnte Beschwerde Sitz und Stimme im Rate zukommen wird.

Die polnische Regierung hat, einer Meldung des österreichischen Vertreters beim Generalsekretariate des Völkerbundes zufolge, als ihren Vertreter Professor S. Askenazy ausersehen, der Polen auch in der ersten Völkerbundsversammlung vertreten hat.

Im Hinblick auf den Umstand, dass auch die ständigen Mitglieder des Rates durch Personen von hervorragender Stellung vertreten sein werden, -



000004

8

so England und Belgien durch Minister, Frankreich durch den Präsidenten des Senates Bourgeois die übrigen Staaten durch Botschafter oder Gesandte - empfiehlt es sich, dass auch die österreichische Bundesregierung für die in Rede stehende Funktion eine Persönlichkeit entsprechenden Ranges auserwähle, der ein die Materie vollkommen beherrschender Experte beizugeben wäre.

Das Bundesministerium für Aeusseres stellt demnach den

Antrag: der Ministerrat wolle mit der Vertretung der österreichischen Bundesregierung bei der am 21. Februar l.J. beginnenden Tagung des Völkerbundsrates den österreichischen Gesandten in Paris Johann Eichhoff betrauen und diesem als Experten den Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres und Unterricht Max Tarnoczy oder den Ministerialsekretär im Bundeskanzleramte Johann Zessner begeben.

-----



act 5

Die Verteilung des nach dem Staatsvertrag von St Germain ~~an Laya~~ noch abzugebenden Waffen; Munitions- und Kriegsmaterials erfolgt durch den interalliierten Heeres-~~Überwachungs~~<sup>überwachen</sup>ausschuss, bei welchem die italienische Delegation den Vorsitz unter den assoziierten Mächten ~~führt~~<sup>führt</sup>. Wir haben mit der Executiv-stelle der ital. Delegation die Vereinbarung getroffen, dass alle Kriegsmaterialtransporte durch die ital. Eisenbahnkommission in Wien ~~uns~~ zur Abbeförderung angemeldet werden.

Am 2. d. M. haben wir durch das Bundes-~~Minist~~<sup>ministerium</sup> für Heer-~~wesen~~<sup>wesen</sup> die Abschrift einer Note des Generals Hallier erhalten, welche eine Anforderung zur Beistellung von 53 Wagen zur Verladung und Abbeförderung von Kriegsmaterial stellte. Eine weitere Note des franz. Generals ~~benachrichtigt~~<sup>benachrichtigt</sup> uns, dass das abzubefördernde Kriegsmaterial von der französischen Regierung dem polnischen Staate überlassen wurde. ~~wurden sie. Auf meine Anfrage~~

Wir haben bei der ital. Eisenbahnkommission über die Ursache der Abweichung ~~unseres~~<sup>von dem</sup> vorher genannten Ueber-~~einkommens~~<sup>ein</sup> fernmündlich angefragt und von dieser Stelle den Bescheid ~~erhalten, dass wir mit der franz. Delegation selbst verhandeln mögen.~~<sup>erhalten, dass wir mit der franz. Delegation selbst verhandeln mögen.</sup> ~~wurden. Sie würden~~ ~~Personlich~~ haben wir sodann erhoben, dass die Transporte von Wien-Arsenal über Bruck a. d. L. befördert werden sollen; über unser Verlangen würden auch ~~Militär~~<sup>militärische</sup> als Begleit-~~er~~ beigegeben werden.

~~Da wir~~ ~~Hücksichtlich~~ des Kopenhagner Abkommens mit Sowjet-Russland sind wir nicht in der Lage, diese Kriegsmaterialtransporte durchzuführen, ~~Wir haben uns daher an das Bundes-Ministerium für Aesseres gewendet um eine zustimmende Erklärung zu erhalten. Die Angelegenheit er-~~

*Handwritten notes:*  
f. der Abhandlung  
geht von der  
französischen  
Delegation über  
auf die  
betrieben werden  
bei, für die  
Länderministerien f. Verkehrswesen und die k. k. Ministerien  
auf entsprechende Anordnungen der Behörden fallen, dem

000006

*Handwritten notes:*  
auf entsprechende Anordnungen der Behörden fallen, dem

~~schien immer dringlicher, da der Abtransport von der franz. Delegation eifrigst persönlich und fernmündlich betrieben wurde.~~

~~Wir haben mit dem Bund. Minist. für Aesseres am 7. d. M. abends persönlich (Legationsrat Wildner) verhandelt und wurden endlich ersucht, dem Verlangen der franz. Delegation zu entsprechen, jedoch zu fordern, dass als Eskorte nur Soldaten einer assoz. Hauptmacht beigegeben werden, (engl. franz., ital. oder amerikanische Soldaten).~~

*niemals*  
Nun trat ein neuer Umstand hinzu, <sup>betont</sup> welcher diese <sup>prinzipiell</sup> Entscheidung des B. M. für Aesseres beeinflusste. Nach <sup>in dieser Angelegenheit zu bewerkstelligen</sup> dem § 133 des Staatsvertrages <sup>von S. Hermann</sup> wurde uns die Verpflichtung auferlegt, das abzugebende Kriegsmaterial an einen von den Ententemächten bestimmten Ort zu schaffen. Der interall. Heeres-~~Ueberwachungs-~~ <sup>Ueberwachungs-</sup> Ausschuss hat nun bereits verfügt, dass ~~das besagte~~ <sup>erwähnte</sup> Material in das Arsenal zu bringen sei. Mit der Durchführung dieser Bestimmung erscheint unsere Verpflichtung insoweit erschöpft, als wir die Transporte weiterzubefördern haben, die Transportkosten uns jedoch nicht angelastet werden können. Die franz. Delegation wollte sich <sup>früher</sup> mit dieser Auffassung nicht befreunden; <sup>sind sehr über Grund</sup> da kam uns <sup>heraus</sup> gestern abends fernmündlich die Verständigung zu, dass die polnische Regierung die Transportkosten begleichen werden.

(Aus dieser Art der Abfertigung würde jedoch klar hervorgehen, dass wir von der Uebergabe des Materials an eine mit Russland noch im Kriegszustand sich befindliche Macht <sup>Antwortschreiben</sup> offiziell Kenntnis haben. Das Bund. Minist. für ~~Aesseres~~ <sup>bei der Kenntnisnahme</sup> ersuchte uns daher zur Kenntnis zu nehmen, dass es unter diesen Voraussetzungen die Zustimmung zur Abbeförderung des französischen Materials nicht erteilen könne)



ad 7.)

Entwurf.

Vorlage der Bundesregierung.

~~20~~

B u n d e s g e s e t z

v o m . . . . .

ü b e r

die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung  
(Bezirksverwaltungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:



I. A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

§ 1.

Die Bezirke und ihre Aufgaben.

(1) An die Stelle des bisherigen politischen Bezirkes tritt der „Bezirk“ (Verwaltungsbezirk) im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Jeder Bezirk bildet einen Verwaltungssprengel und Verwaltungskörper, der zugleich ein selbständiger Wirtschaftskörper des öffentlichen und des privaten Rechtes ist.

(3) Die Organe der Bezirksverwaltung haben unter Ausübung der durch dieses Gesetz gewährleisteten Selbstverwaltungsrechte alle behördlichen und wirtschaftlichen Aufgaben zu besorgen, die schon bisher der allgemeinen staatlichen oder der autonomen Bezirksverwaltung zugewiesen waren oder künftighin der Bezirksverwaltung neu übertragen werden; auf wirtschaftlichem Gebiet können sich die Bezirke innerhalb der Schranken der Gesetze auch frei betätigen.

(4) Als Wirtschaftskörper des öffentlichen Rechtes sind die Bezirke im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere auch zur Einhebung von Abgaben befugt.

M

## § 2.

Einteilung und Bezeichnung der Bezirke.

(1) Die Bezirke sind entweder „Land-Bezirke“ oder „Stadt-Bezirke“ (Städte mit eigenem Statut).

(2) Die Land-Bezirke werden nach dem Namen ihres Hauptortes oder, wenn der Sitz ihrer Behörden ausnahmsweise ausserhalb ihres Gebietes liegt, nach dem Namen des Ortes, an dem die Behörden ihren Sitz haben, die Stadt-Bezirke nach dem Namen der betreffenden Stadt bezeichnet.

## § 3.

Einheitlichkeit der Verwaltung in den Bezirken.

(1) Alle Verwaltungsgeschäfte im Bezirk sind in der nach diesem Gesetz einzurichtenden Bezirksverwaltung tunlichst vereinigt zu führen; Sonder- einrichtungen für einzelne Zweige der Verwaltung sollen nur insoweit bestehen, als dies durch die besondere Natur des Verwaltungszweiges unbedingt erfordert wird.

(2) Das Nähere bestimmen die die einzelnen Zweige der Verwaltung regelnden Bundes- und Landes- gesetze.

(3) Soweit in einzelnen Ländern Verwaltungs- einrichtungen auf bezirkweiser wirtschaftlich- au- tonomer Grundlage bereits bestehen, trifft die Lan- desgesetzgebung die zu ihrer Vereinigung mit der neuen Bezirksverwaltung erforderlichen Verfügungen.

II. Einrichtung der Bezirks-  
verwaltung in den Land-  
Bezirken.

A) Organe der Bezirksver-  
waltung.

## § 4.

Bezirkshauptmannschaften und Bezirksver-  
tretungen.

(1) In jedem Bezirk wird die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von einer aus Berufsbeamten bestehenden „Bezirkshauptmannschaft“ und einer dieser angegliederten, von den im Bezirk ansässigen Bundesbürgern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählten „Bezirksvertretung“ besorgt.

(2) Bezirkshauptmannschaft und Bezirksvertretung haben beide ihren Sitz am Hauptort des Bezirkes. Für Bezirke in der Umgebung von Städten mit eigenem Statut kann als Sitz ausnahmsweise auch die betreffende Stadt festgesetzt werden.

## § 5.

Gliederung der Bezirkshauptmannschaften.

(1) Die Bezirkshauptmannschaften gliedern sich nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, namentlich unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer fachlichen Verwaltungsführung, in Abteilungen, deren Angelegenheiten je ein der Bezirkshauptmannschaft angehöriger Beamter mit dem Titel „Ammann“



L. J. 80

zu führen hat.

(2) Bei jeder Bezirkshauptmannschaft muss mindestens eine Abteilung für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, die einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten unterstellt ist, bestehen; ausserdem sind Abteilungen für die fachlichen Angelegenheiten des Bau- und Strassenwesens, des Forstwesens, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens, die von den betreffenden Fachbeamten zu führen sind, einzurichten, sofern der Bezirkshauptmannschaft solche Fachbeamte angehören.

(3) Im übrigen bestimmt sich die Gliederung in Abteilungen sowie deren Wirkungsbereich nach den allfälligen Anordnungen der die verschiedenen Zweige der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze, und, soweit solche Anordnungen nicht bestehen, nach den Dienstvorschriften und dem Geschäftsumfang der einzelnen Bezirkshauptmannschaft. Die Dienstvorschriften setzen auch fest, unter welchen Voraussetzungen ein Beamter zur Führung einer Abteilung befähigt ist.

(4) Sofern es sich nicht um Abteilungen handelt, deren Angelegenheiten von Fachbeamten zu führen sind, kann ein Beamter gleichzeitig auch die Angelegenheiten mehrerer Abteilungen besorgen.

(5). Der Vorstand der Bezirkshauptmannschaft, dem der Titel „Bezirkshauptmann“ zukommt, muss ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein; er wird in allen seinen Funktionen von den nach den Dienstvorschriften hierzu berufenen Beamten vertreten.

Zusammensetzung der Bezirksvertretungen.

(1) Die Bezirksvertretungen bestehen aus mindestens acht und höchstens achtzehn Mitgliedern, die den Titel „Bezirksrat“ führen.

(2) Innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Schranken wird die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksvertretungen durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

(3) Für die Mitglieder der Bezirksvertretungen sind auch Ersatzmänner zu wählen. Als solche gelten die in den Wahlvorschlägen nach den gewählten Mitgliedern verzeichneten Personen. Sie kommen, abgesehen von den im § 12, Absatz 2, angeführten Ausnahmefall, erst nach endgültigem Ausscheiden eines Mitgliedes in Betracht.

Wahlen in die Bezirksvertretungen.

(1) Die Wahlzeit der Bezirksvertretungen wird unter Festhaltung des Grundsatzes, dass - den Fall der Auflösung nach § 24 ausgenommen - die alte Bezirksvertretung ihre Tätigkeit bis zur Übernahme der Geschäfte durch die neue Bezirksvertretung fortzusetzen hat, durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

(2) Ebenso ist auch die Erlassung der näheren Bestimmungen für die Durchführung der



Wahlen, bei denen die einzelnen Gerichtsbezirke Wahlkreise zu bilden haben und auch Peststimmenmandate vorgesehen werden können, Sache der Landesgesetzgebung.

(3) Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen sind in Bezirksvertretungen nicht wählbar.

(4) Im übrigen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen werden als in der Wahlordnung zum Landtag.

#### § 8.

#### Gelöbnis der Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen können ihre Tätigkeit erst ausüben, nachdem sie die gesetzmässigen gewissenhafte und unparteiliche Erfüllung ihrer Pflichten gelobt haben.

(2) Dieses Gelöbnis ist vom Landeshauptmann oder in seinem Namen von einem besonders beauftragten amtlichen Vertreter entgegenzunehmen.

(3) Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Bundes-Verfassung und die Landes-Verfassung sowie alle übrigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Bundes und des Landes getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen mit voll-

ster Unparteilichkeit und unter strengster Wahrung der Amtsverschwiegenheit erfüllen werde\*.

(4) Im Falle einer Wiederwahl ist die Wiederholung des Gelöbnisses erforderlich.

§ 9.

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf ihre Eigenschaft als Mitglied der Bezirksvertretung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jederman, dem sie über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein Mitglied von der zuständigen übergeordneten Verwaltungsstelle für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde. Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Bezirksvertretung noch fort. Den Mitglie-



dern der Bezirksvertretungen ist es untersagt, ausseramtlich ihre Ansichten über eine anhängige Parteisache oder deren wahrscheinlichen Ausgang zu äussern.

(2) Oeffentlichen Angestellten, einschliesslich der Angehörigen des Bundesheeres, die zu Mitgliedern von Bezirksvertretungen gewählt werden, ist die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.

#### § 10.

#### Bezüge der Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(1) Für die Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Bezirksvertretungen Anspruch auf eine Entschädigung, die sich nach dem mit der Ausübung der Tätigkeit tatsächlich verbundenen Zeitaufwand richtet.

(2) Haben sie ihren Wohnsitz nicht am Sitz der Bezirksvertretung, so erhalten sie ausserdem den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Sitz der Bezirksvertretung, durch den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Ausmass der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Bezüge trifft die Landesgesetzgebung.

(4) Die Zuerkennung dieser Bezüge und

die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten erfolgt durch die Bezirksvertretungen.

(5) Ein Verzicht auf die Bezüge ist unzulässig. Sie sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

### § 11.

#### Mandatsverlust von Mitgliedern der Bezirksvertretungen.

(1) Das Mitglied einer Bezirksvertretung verliert sein Mandat, wenn ein nachträglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstand festgestellt wird, bei dem eine gesetzliche Bedingung der Wahlbarkeit mangelt.

(2) Die Feststellung eines solchen Umstandes und die Erklärung des Mandatsverlustes steht dem Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Bezirksvertretung zu. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 gegeben, ist die Bezirksvertretung zur Stellung des Antrages verpflichtet.

(3) Ausser diesen Fällen kann von der Bezirksvertretung beim Verfassungsgerichtshof ein Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes auch noch dann gestellt werden, wenn ein Mitglied durch einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ungerechtfertigt seine Tätigkeit in der Bezirksvertretung nicht ausübt hat.

### § 12.

#### Vorläufige Enthebung von Mitgliedern der Bezirksvertretungen.

(1) Wird gegen ein Mitglied der Bezirks-



vertretung ein Antrag auf Mandatsverlust nach § 11, Absatz 2, gestellt oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet, mit der im Falle der Verurteilung der Ausschluss von der Wählbarkeit verbunden ist, kann das Mitglied von diesem Zeitpunkt an sein Mandat nicht mehr ausüben.

(2) An seine Stelle tritt vorläufig, bis der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis über den Antrag auf Mandatsverlust gefällt hat oder das strafgerichtliche Verfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, der berufene Ersatzmann als Mitglied in die Bezirksvertretung ein.

### § 13.

#### Besondere Verwaltungsausschüsse im Rahmen der Bezirksvertretungen.

(1) Im Rahmen der Bezirksvertretungen können besondere „Verwaltungsausschüsse“ gebildet werden, die für einzelne Zweige der Verwaltung die sonst der Bezirksvertretung zukommenden Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Diese Verwaltungsausschüsse sind, sofern nicht durch die Gesetze ausdrücklich anderes bestimmt wird, nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus der Mitte der Bezirksvertretungen zu wählen; das einzelne Mitglied der Bezirksvertretung kann gleichzeitig auch mehreren Verwaltungsausschüssen angehören.

(3) Für gewisse Zweige der Verwaltung, die einen besonderen fachlichen Charakter haben und bei denen bestimmte Berufs- oder Interessentengruppen in Betracht kommen, können die Verwaltungsausschüsse auch noch durch die Heranziehung von Angehörigen dieser Berufs- oder Interessentengruppen erweitert werden.

(4) Auch die aus Berufs- oder Interessentengruppen herangezogenen Mitglieder der Verwaltungsausschüsse müssen in die betreffende Bezirksvertretung wählbar sein. Die Vorschriften der §§ 8 bis 12 gelten in gleicher Weise für diese Mitglieder; bezüglich ihrer sind jedoch zu einer Antragstellung nach § 11, Absatz 2 oder 3, die Verwaltungsausschüsse selbst zuständig.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Bildung der einzelnen Verwaltungsausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder sowie die allfällige Heranziehung von Angehörigen von Berufs- oder Interessentengruppen und deren nur mitberatender oder auch mitbeschließender Aufgabe werden durch die Bundes- und die Landesgesetzgebung innerhalb ihres verfassungsmässigen Wirkungsbereiches in den die einzelnen Zweige der Verwaltung regelnden Gesetzen getroffen.

## B) Führung der Geschäfte

### der Bezirksverwaltung.

#### § 14.

#### Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse.

(1) Für welche Verwaltungsakte die Schlußfassung (Entscheidung, Zustimmung oder Gutachten) der

./.



Bezirksvertretungen oder der Verwaltungsausschüsse notwendig ist, wird durch die Bundes- und die Landesgesetzgebung innerhalb ihres verfassungsmässigen Wirkungsbereiches in den den betreffenden Verwaltungszweig regelnden Gesetzen bestimmt.

(2) Auch dort, wo es in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, haben die Bezirksvertretungen und die Verwaltungsausschüsse über Ersuchen des Bezirkshauptmannes oder einer übergeordneten Verwaltungsstelle gutachtliche Aeusserungen abzugeben.

(3) Außerdem steht den Bezirksvertretungen und den Verwaltungsausschüssen innerhalb ihres Wirkungsbereiches das Recht zu, bei den zuständigen Stellen die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung des Bezirkes zum Ausdruck zu bringen sowie die Erlassung von Gesetzen und die Einführung von Einrichtungen anzuregen, die die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Bezirkes erheischen.

(4) In den Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse können auch von jedem einzelnen Mitglied Anfragen an den Bezirkshauptmann oder den zuständigen Amtmann gerichtet und von diesen die erforderlichen Aufklärungen verlangt werden.

(5) Tritt der Bezirk als Vermögenssubjekt (Wirtschaftskörper) im Verwaltungsverfahren als Partei auf, so geht die Zuständigkeit des Bezirkes an die betreffende übergeordnete Verwaltungsstelle über.

./.

## § 15.

Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften.

(1) Soweit die Gesetze und Verordnungen keine Vorschrift im Sinne des § 14, Absatz 1, enthalten, haben die Bezirkshauptmannschaften selbständig anzuhandeln.

(2) Den gesamten dienstlichen und aktenmäßigen Verkehr besorgen in allen Angelegenheiten der Verwaltung die Bezirkshauptmannschaften.

(3) Diesen obliegt auch in jenen Angelegenheiten, die der Schlußfassung der Bezirksvertretungen oder der Verwaltungsausschüsse unterliegen, die Vorbehandlung bis zur Spruchreife sowie der Vollzug.

(4) In allen Erledigungen, die auf der Entscheidung oder Zustimmung der Bezirksvertretung oder eines Verwaltungsausschusses beruhen, muß eine ausdrückliche Berufung auf den betreffenden Beschluß enthalten sein.

## § 16.

Funktion der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse.

(1) Die Bezirksvertretungen und die Verwaltungsausschüsse üben die ihnen gemäß § 14 zustehenden Befugnisse durch kollegiale Beratung und Beschlußfassung aus.

(2) Die Verhandlungen in den Sitzungen der Bezirksvertretungen werden vom Bezirkshauptmann geleitet, der zu den Sitzungen auch die Amtmänner der nach dem Gegenstand der Verhandlungen in Betracht kommenden Abteilungen beizuziehen hat und



andere Beamte der Bezirkshauptmannschaft heranziehen kann.

(3) Die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse obliegt dem Amtmann jener Abteilung, die nach dem Gegenstand der Verhandlungen in erster Linie in Betracht kommt, doch hat dieser nach Erfordernis auch für die Beiziehung der Amtmänner anderer beteiligter Abteilungen Sorge zu tragen. Dem Bezirkshauptmann ist es unbenommen, in besonderen Fällen die Leitung der Verhandlungen selbst zu übernehmen.

(4) Ein Stimmrecht kommt dem Bezirkshauptmann, den Amtmännern und den anderen Beamten der Bezirkshauptmannschaft nicht zu, sie können jedoch bei den Verhandlungen jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Bei den Sitzungen müssen die die Verhandlungsgegenstände betreffenden Akten vorliegen.

(6) Sofern durch die den betreffenden Verwaltungszweig regelnden Bundes- und Landesgesetze nicht anderes bestimmt wird, sind die Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse nicht öffentlich. Es kann jedoch auch dann, wenn ausdrücklich die Öffentlichkeit der Sitzungen vorgesehen ist, ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit beschlossen werden.

#### § 17.

##### Zusammentritt zu Sitzungen.

(1) In welchen Zeitabschnitten und an welchen

./.

Kalendertagen die regelmässigen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse stattfinden, wird durch deren Beschluß festgesetzt.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind vom Verhandlungsleiter ( § 16, Absatz 2 und 3 ) durch Verständigung aller Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muß erfolgen, wenn sie von wenigstens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

#### § 18.

##### Tagesordnung.

(1) Die Tagesordnung für die einzelnen Sitzungen wird vom Verhandlungsleiter bestimmt; jedes Mitglied kann schriftlich die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen.

(2) Die Tagesordnung muß wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung - bei außerordentlichen Sitzungen spätestens gleichzeitig mit der Einberufung - allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder können auch noch bei der Sitzung selbst Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden.

#### § 19.

##### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

Soferne durch die den betreffenden Ver-

./.



waltungszweig regelnden Bundes- und Landesgesetze nicht anderes bestimmt wird, ist zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und des Verhandlungsleiters erforderlich und können Beschlüsse nur mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden; Stimmgleichheit ist gleichbedeutend mit Ablehnung.

## § 20.

Befangenheit einzelner Mitglieder.

(1) Das einzelne Mitglied ist wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände ausgeschlossen, an denen das Mitglied selbst, sein Ehegatte oder ein Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie oder einschließlich bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie rechtlich beteiligt ist.

(2) Eine solche Befangenheit liegt außerdem auch dann vor, wenn das Mitglied in der Sache als Vertreter, Bevollmächtigter, Geschäftsführer oder dgl. oder in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gemeindevertretung befaßt war.

## § 21.

Sitzungsprotokoll.

(1) Ueber jede Sitzung ist von einem Angestellten der Bezirkshauptmannschaft ein Beschluß-Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter und zwei Mitgliedern zu unterfertigen ist.

(2) Soweit es sich um Verwaltungsakte handelt, für welche die Entscheidung oder die Zustimmung der Bezirksvertretung oder des Verwaltungsausschusses notwendig ist, muß im Protokoll insbesondere auch angegeben werden, wie jedes Mitglied über den einzelnen Verhandlungsgegenstand abgestimmt hat.

## § 22.

Verfahren bei gesetzwidrigen Beschlüssen.

(1) Faßt die Bezirksvertretung oder ein Verwaltungsausschuss einen Beschluss, der den Wirkungsbereich überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, so hat der Bezirkshauptmann binnen vierzehn Tagen Einspruch zu erheben.

(2) Ueber den Einspruch entscheidet die nach dem Gegenstand des Beschlusses zuständige übergeordnete Verwaltungsstelle.

(3) Die Bezirksvertretung oder der Verwaltungsausschuss kann, solange die übergeordnete Verwaltungsstelle nicht entschieden hat, den Beschluß auch selbst abändern.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so tritt der Beschluss außer Kraft und gelangt der Gegenstand, falls es sich nicht

./.



um eine Ueberschreitung des Wirkungsbereiches gehandelt hat, zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung vor die Bezirksvertretung oder den Verwaltungsausschuss.

(5) Dem erhobenen Einspruch kommt aufschiebende Wirkung zu.

(6) Die zuständige übergeordnete Verwaltungsstelle kann aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles den Beschluß einer Bezirksvertretung oder eines Verwaltungsausschusses, der den Wirkungsbereich überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, auch dann, wenn kein Einspruch erhoben wurde, mit der Wirkung des Absatzes 4 von amtswegen ausser Kraft setzen.

### § 23.

#### Verfahren bei Nichtzustandekommen von Beschlüssen oder bei Gefahr im Verzug:

(1) Kommt über einen Gegenstand, der bereits zum zweiten Mal auf der Tagesordnung steht, wegen Nichtanwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl der Mitglieder ein Beschluß nicht zustande, so ist der Bezirkshauptmann zur selbständigen

./.

Amtshandlung in diesem Gegenstande berechtigt.

(2) Kann die Beschlußfassung der Bezirksvertretung oder des Verwaltungsausschusses wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden, ist der Bezirkshauptmann oder im Falle der Unmöglichkeit seines rechtzeitigen Eingreifens der zuständige Amtmann zur selbständigen Amtshandlung verpflichtet. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Gefahr im Lauf eines Einspruchsverfahrens (§ 22) eintritt; in diesem Fall wird das Einspruchsverfahren eingestellt.

(3) Der Bezirkshauptmann hat überdies auch dann selbständig amtszuhandeln, wenn von der übergeordneten Verwaltungsstelle einem Einspruch stattgegeben oder ein Beschluß von amtswegen außer Kraft gesetzt wurde und die Bezirksvertretung oder der Verwaltungsausschuss bei dem ursprünglichen Beschluß beharrt (§ 22, Absatz 4 oder 6).

(4) In allen diesen Fällen einer selbständig getroffenen Entscheidung oder Verfügung ist der Bezirksvertretung oder dem Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

#### § 24.

#### Auflösung von Bezirksvertretungen und Verwaltungsausschüssen.

(1) Bezirksvertretungen und Verwaltungsausschüsse können, wenn sie die ihnen zuge-

./.



wiesenen Aufgaben nicht erfüllen, vom Landeshauptmann aufgelöst werden.

6  
 (2) Im Falle einer Auflösung muß dafür Sorge getragen werden, daß die neue Bezirksvertretung oder der neue Verwaltungsausschuss binnen längstens vier Wochen die Tätigkeit aufnehmen kann.

(3) Für die Zwischenzeit werden vom Landeshauptmann gleichzeitig mit der Anordnung der Auflösung Beiräte eingesetzt. Diese Beiräte haben auch bei Verwaltungsakten, für welche die Entscheidung oder die Zustimmung der Bezirksvertretung oder des Verwaltungsausschusses notwendig ist, nur beratende Stimme. Im übrigen ist während dieser Zeit die Verwaltungstätigkeit von der Bezirkshauptmannschaft allein auszuüben.

(4) Die Auflösung einer Bezirksvertretung hat auch die gleichzeitige Auflösung der in ihrem Rahmen gebildeten Verwaltungsausschüsse zur Folge, soweit nicht bei der Auflösung ausdrücklich anderes verfügt wird. Sobald die neue Bezirksvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, müssen jedoch immer auch sämtliche Verwaltungsausschüsse erneuert werden.

#### § 25.

#### Führung der Wirtschaftsverwaltung der Bezirke.

(1) Die Führung der Wirtschaftsverwaltung der Bezirke, d.i. der gesamten Vermögens- sowie Einnahmen- und Ausgabengebarung, wird im Rahmen der Bestimmungen dieses Ge-

./.

setzes durch die Landesgesetzgebung geregelt.

(2) Für die Führung der Wirtschaftsverwaltung gelten abgesehen von allen übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes noch folgende Grundsätze,

a) Soweit nicht die Bundes- oder die Landesgesetzgebung innerhalb ihres verfassungsmässigen Wirkungsbereiches in den die einzelnen Zweige der Verwaltung regelnden Gesetzen die Bildung besonderer Fonds im Rahmen des Bezirksvermögens vorsehen, ist die Wirtschaftsverwaltung im Bezirke einheitlich zu führen.

b) Das Wirtschaftsjahr der Bezirke muß sich mit dem Wirtschaftsjahr des Landes decken.

c) In allen Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung steht der Bezirksvertretung und, falls die unter a) erwähnten Gesetze die Gebarung mit allfälligen besonderen Fonds Verwaltungsausschüssen zuweisen, diesen grundsätzlich die Entscheidung zu.

d) Für die Vorbereitung der wirtschaftlichen Anträge und für die laufende Wirtschaftsführung kann aus der Mitte der Bezirksvertretung ein besonderer Verwaltungsausschuss als „Wirtschaftsverwaltungsausschuß“ gewählt werden.

e) In den Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung wird der Bezirk nach aussen durch die aus der Mitte der Bezirksvertretung oder

./.



oder des betreffenden Verwaltungsausschusses hiezu gewählten Mitglieder gemäß den ihnen ständig oder fallweise erteilten Vollmachten vertreten. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen außer von zwei solcher Weise bestimmten Mitgliedern auch vom Bezirkshauptmann unterfertigt werden; betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß die Genehmigung in der Urkunde ersichtlich gemacht werden.

f) Die Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse, in denen Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung verhandelt werden, sind grundsätzlich öffentlich; auch ausnahmsweise darf die Öffentlichkeit dann niemals ausgeschlossen werden, wenn es sich um die Verhandlung von Voranschlägen oder Abrechnungen handelt.

g) Das Personal, das ausschließlich für die Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung benötigt wird, hat der Bezirk selbst anzustellen und zu entlohnen.

h) Weigert sich ein Bezirk wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, die ihm nach dem Gesetz zukommen, und ist die Verpflichtung hiezu durch ein rechtskräftiges Erkenntnis ausdrücklich festgestellt, so hat der Landeshauptmann das Recht des Zwangsvollzu-

./.

ges und der Einsetzung der Kosten in den Voranschlag des Bezirkes sowie einer entsprechenden Erhöhung der Bezirksabgaben.

1) Insoferne die Höhe der jährlich festzusetzenden Bezirksabgaben zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht feststeht, hat ihre Einhebung vorläufig auf Grund des im vorhergehenden Wirtschaftsjahr in Geltung gestandenen Ausmaßes zu erfolgen.

§ 26.

Erfordernisse der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse.

(1) Ueber Anforderung der Bezirksvertretung ist die Gemeinde ihres Sitzes, sofern dieser im Bezirk selbst liegt, zur kostenlosen Beistellung der für die Abhaltung der Sitzungen der Bezirksvertretung und der Verwaltungsausschüsse erforderlichen Räume samt Beleuchtung und Beheizung verpflichtet.

(2) Die den Mitgliedern der Bezirksvertretung und der Verwaltungsausschüsse zukommenden Bezüge sind aus den Mitteln des Bezirkes selbst aufzubringen.

§ 27.

Einrichtung des Dienstes bei den Bezirkshauptmannschaften.

(1) Dem Bezirkshauptmann obliegt die Führung und Ueberwachung des gesamten Dienstbetriebes der Bezirkshauptmannschaft.

(2) Er ist, unbeschadet des dienstlichen Verhältnisses der Amtsmänner zu den ihnen unmittelbar unterstehenden Angestell-



ten, der Vorgesetzte aller Angestellten der Bezirkshauptmannschaft.

(3) Ihm kommt die Oberaufsicht über alle Abteilungen der Bezirkshauptmannschaft und die Obsorge für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Geschäftsführung zu.

(4) Die Amtmänner sind verpflichtet, den Bezirkshauptmann von allen wichtigeren Vorkommnissen im Wirkungsbereich ihrer Abteilung fortlaufend in Kenntnis zu erhalten; sie haben ihm insbesondere auch alle wichtigeren Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse, deren Verhandlungen sie geleitet haben, mitzuteilen und etwaige Anträge auf Erhebung eines Einspruches gemäß § 22 zu stellen.

(5) In sachlicher Beziehung sind die Amtmänner innerhalb ihres Wirkungsbereiches selbständig, doch kommt dem Bezirkshauptmann die Schlussfassung zu:

a) in allen Gegenständen, die in den Wirkungsbereich mehrerer Abteilungen fallen, sofern zwischen den beteiligten Amtmännern eine Einigung nicht erzielt wird;

b) in der Frage der Erhebung eines Einspruches gegen einen Beschluß der Bezirksvertretung oder eines Verwaltungsausschusses gemäß § 22;

c) in den Angelegenheiten der selbständigen Amtshandlung gemäß § 23, von dem dort im Absatz 2 bezeichneten Ausnahmefall abgesehen;

d) in besonderen Fällen, die sich der Bezirkshauptmann ausdrücklich vorbehält.

(6) Ebenso entscheidet oder verfügt der Bezirkshauptmann, in dringenden Fällen an Stelle des Amtmannes, wenn dieser abwesend oder seine Stelle unbesetzt ist und ein zu seiner Vertretung berufener Beamter nicht vorhanden ist.

(7) Schließlich steht dem Bezirkshauptmann allein die Verfügung über die Gendarmerie und das Recht der Inanspruchnahme der bewaffneten Macht nach den bestehenden Vorschriften zu.

III. Einrichtung der Bezirksverwaltung in den Stadt-Bezirken (Städten mit eigenem Statut).



§ 28.

Allgemeiner Grundsatz.

Die im II. Abschnitt enthaltenen Vorschriften gelten mit den nachfolgend bestimmten Abweichungen und Ausnahmen sinngemäß auch für die Städte mit eigenem Statut, soweit es sich um die Besorgung der Aufgaben der Bezirksverwaltung handelt.

§ 29.

Besonderheiten bezüglich der Vertretungen.

(1) Die im Sinne dieses Gesetzes in den

Landbezirken den Bezirksvertretungen zukommenden Befugnisse werden in den Städten mit eigenem Statut von der Gemeindevertretung ausgeübt.

(2) Die Gemeindevertretung kann jedoch für ihre ganze Wahlzeit oder für einen Teil derselben auf Grund eines in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses die Ausübung dieser Befugnisse auch dem Stadtrat oder sonst einem aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählten besonderen Ausschuss übertragen. Für den Fall der Uebertragung an einen besonderen Ausschuss gilt die Vorschrift des § 6 mit der Aenderung, daß die Gemeindevertretung selbst innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Zahl der Mitglieder festzusetzen hat.

(3) Die Anordnungen der §§ 7, 10, 11, 12, 24 und 26 finden auf die die Befugnisse der Bezirksvertretungen ausübenden Gemeindevertretungen, Stadträte und besonderen Ausschüsse und deren Mitglieder keine Anwendung; in diesen Beziehungen gelten lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindestatutes.

(4) Soweit durch die im § 13, Absatz 4, erwähnten Gesetze die Bildung besonderer Verwaltungsausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung verfügt wird, gelten diese Vorschriften auch für die Städte mit eigenem Statut; auf solche Verwaltungsausschüsse fin-

den auch die Vorschriften des § 24 Anwendung.

(5) Der im § 20, Absatz 2 angeführte Befangenheitsgrund wegen Befassung mit derselben Angelegenheit in der Eigenschaft als Mitglied der Gemeindevertretung kommt für die Städte mit eigenem Statut nicht in Betracht.

§ 30.

Besonderheiten bezüglich der Leitung der Verwaltung und der Ämter.

(1) Die Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften in den Land-Bezirken obliegen in den Städten mit eigenem Statut den „Stadtämtern“.

(2) Der Vorstand des Stadtamtes ist der Bürgermeister .

(3) Der leitende Beamte des Stadtamtes muß ein rechtskundiger, für den allgemeinen Verwaltungsdienst geprüfter Verwaltungsbeamter sein.

(4) Die Bestimmungen der §§ 5 und 27 finden auf die Stadtämter keine Anwendung; die Einrichtung der Stadtämter und die Regelung ihres inneren Dienstes steht den Städten mit eigenem Statut selbst zu.

(5) Dem Bürgermeister obliegt auch die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse .

§ 31.

Besonderheiten bezüglich der Wirtschaftsverwaltung.

Die Wirtschaftsverwaltung der Stadt-Bezirke wird im Rahmen des Gemeindehaushaltes nach den hierfür geltenden Bestimmungen geführt.

s/o



IV. Einrichtung der Bezirks-  
verwaltung in der Bundes-  
hauptstadt Wien.

§ 32.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Bestimmungen des II. Abschnittes mit den Abweichungen und Ausnahmen des III. Abschnittes gelten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderbestimmungen auch für die Besorgung der Aufgaben der Bezirksverwaltung in der Bundeshauptstadt Wien.

§ 33.

Besonderheiten bezüglich der Vertretungen.

(1) In der Bundeshauptstadt Wien obliegen die im Sinne dieses Gesetzes den Bezirksvertretungen zukommenden Aufgaben hinsichtlich der dezentralisiert zu behandelnden Angelegenheiten den dort bereits bestehenden Bezirksvertretungen, hinsichtlich der zentralisiert zu behandelnden Angelegenheiten den Gemeinderatsausschüssen für die einzelnen Verwaltungsgruppen, wobei im übrigen jedoch auch hier die Bestimmung des § 29, Absatz 4, samt den darin bezogenen Vorschriften Anwendung finden.

(2) Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien regelt die nähere Einrichtung der Bezirksvertretungen und der Gemeinderatsausschüsse für die Erfüllung dieser Aufgaben sowie die Zulässigkeit einer allfälligen Uebertragung der Aufgaben an besondere Ausschüsse der Bezirksvertretungen an Stelle der letzteren und enthält auch die Bestimmungen darüber, welche Angelegenheiten dezentra-

lisiert zu behandeln sind.

§ 34.

Besonderheiten bezüglich der Leitung der Verwaltung und der Aemter.

(1) Der Bürgermeister wird im staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde hinsichtlich der dezentralisiert zu behandelnden Angelegenheiten von den Bezirksvorstehern, hinsichtlich der zentralisiert zu behandelnden Angelegenheiten von den amtsführenden Stadträten vertreten.

(2) Die Eingliederung dieser Funktionäre in die Einrichtung der Gemeindeverwaltung, ihre Vertretung und ihre Verantwortlichkeit wird in der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geregelt.

(3) Der leitende Beamte jedes magistratischen Bezirksamtes muß ein rechtskundiger, für den allgemeinen Verwaltungsdienst geprüfter Verwaltungsbeamter sein.

V. U e b e r g a n g s - u n d S c h l u ß -  
.....

b e s t i m m u n g e n .  
.....

§ 35.

Vorläufige Anpassung der bestehenden Verwaltungsvorschriften an die Neueinrichtung der Bezirksverwaltung.

(1) Soweit verfassungsmässig die Gesetzgebung dem Bund zusteht, bestimmt bis zur künftigen näheren Regelung durch neue Bundesgesetze für die einzelnen Zweige der Verwaltung die diesem Gesetz als wesentlicher Bestandteil angeschlossene Uebersicht.

Welche Verwaltungsausschüsse zu bilden sind, aus wieviel Mitgliedern sie bestehen, inwieferne Ange-



/.

hörige von Berufs- oder Interessentengruppen herangezogen werden und ob diesen nur eine mitberatende oder auch eine mitbeschließende Aufgabe zukommt (§ 13, Abs. 5),

für welche Verwaltungsgeschäfte die Schlussfassung (Entscheidung, Zustimmung oder Gutachten) der Bezirksvertretungen oder der Verwaltungsausschüsse notwendig ist (§ 14, Absatz 1),

welche Sitzungen der Vertretungen oder der Verwaltungsausschüsse ausnahmsweise öffentlich sind (§ 16, Absatz 6) und

inwiefern für die Beschlussfassung der Bezirksvertretungen oder der Verwaltungsausschüsse ausnahmsweise besondere Bestimmungen gelten (§ 19).

(2) Soweit verfassungsmäßig die Gesetzgebung Sache des Landes ist, trifft die Landesgesetzgebung eine Verfügung gleicher Art.

(3) Die diesem Gesetz angeschlossene Uebersicht kann bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Art. 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes) mit Verordnung der Bundesregierung abgeändert oder ergänzt werden; solche Verordnungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

§ 36.

Strafbestimmung wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheitspflicht.

Das Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Verwaltungsausschusses, das vorsätzlich ein Geheimnis (§ 9, Absatz 1), das ihm in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, einem Unbefugten mitteilt, veröffentlicht oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwertet, wird, wenn es nicht nach einem andern Gesetz strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit einfachen oder strengen Arrest bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Frei-

./.

heitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 X verhängt werden.

§ 37

Vorläufige Bestimmungen über wirtschaftliche Verfügungen.

(1) Bis zur Regelung der finanziellen Verhältnisse der Länder, Bezirke und Gemeinden durch ein besonderes Bundesgesetz gilt für die Land- Bezirke die vorläufige Bestimmung, daß folgende wirtschaftliche Verfügungen der Genehmigung der Landesregierung bedürfen:

a) die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Bundessteuern mit einem durchwegs gleichen Prozentsatz bei einem Ausmaß von mehr als 50 Prozent ;

b) die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Bundessteuern mit einem zu den einzelnen Steuergattungen oder innerhalb von Steuergattungen verschiedenen Prozentsatz ohne Rücksicht auf ihr Ausmaß;

c) die Einführung oder Erhöhung von anderen Abgaben.

(2) Die Genehmigung der Landesregierung zur Einhebung der unter a) angeführten Zuschläge, soweit diese das Ausmaß von 100 % übersteigen, sowie zu den unter b) und c) angeführten Verfügungen kann nur mit Zustimmung der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers erteilt werden.

(3) Für die Städte mit eigenem Statut und für die Bundeshauptstadt Wien gilt auch in dieser Beziehung die Bestimmung des § 31.



§ 38.

Fortbestand der gegenwärtigen Bezirksabgrenzung  
und Fortgeltung bestehender Vorschriften.

(1) Die gegenwärtige Abgrenzung der politischen Bezirke (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) gilt insolange auch für die durch dieses Gesetz geschaffenen Bezirke, als nicht Aenderungen verfügt werden; für solche Aenderungen bleiben die bisherigen Vorschriften unverändert in Kraft.

(2) Die bisherigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über die politischen Bezirksbehörden, die Führung ihrer Geschäfte und die dienstliche Stellung ihrer Angestellten gelten sinngemäß für die Bezirkshauptmannschaften weiter, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert sind.

(3) Die Einrichtung der staatlichen Polizeibehörden samt allen auf diese Behörden Bezug habenden Vorschriften bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

(4)

§ 39.

Ausführungsgesetze der Länder.

Die Länder haben gemäß § 34, Absatz 6, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung, binnen vier Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die zu seiner Ausführung noch erforderlichen gesetzlichen Verfügungen zu erlassen und sodann unverzüglich alle Maßnahmen zur Einrichtung der neuen Bezirksverwaltung zu treffen.

/.

§ 40.

Vollzusklausel.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist  
die Bundesregierung betraut.

-----



Erläuternde Bemerkungen

zur

Vorlage der Bundesregierung

betreffend das

Bundesgesetz über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung  
(Bezirksverwaltungsgesetz).

I. Einleitende Bemerkungen.



Im § 34, Absatz 1 und 2, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.No.2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung, wird angeordnet, daß bis zur Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Bestimmungen der Artikel 115 bis 119 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Sprengel jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung zu wählen ist und in den Städten mit eigenem Statut die sonst diesen Bezirksvertretungen zukommenden Aufgaben der Gemeindevertretung oder einem aus dieser gewählten besonderen Ausschuß, bzw. in der Bundeshauptstadt Wien den dort schon bestehenden Bezirksvertretungen oder aus diesen gewählten Ausschüssen zu übertragen sind.

Bei der näheren Durchführung dieser verfassungsrechtlichen Anordnungen kann es sich naturgemäß nicht lediglich darum handeln, einfach die neuen Bezirksvertretungen einzuführen, im übrigen aber die Bezirksverwaltung vollständig unberührt zu lassen; es war vielmehr von vorne herein klar, daß die vorgeschriebene Schaffung von Bezirksvertretungen bei dem ausgesprochen obrigkeitlichen Charakter unserer bisherigen politischen Bezirksverwaltung und deren allgemeiner Stellung im Verwaltungsorganismus gleichzeitig eine gewisse Umbildung des ganzen Verwaltungssystems mit sich bringen müsse.

In Voraussicht dessen spricht auch bereits der Absatz 6 des eingangs bezogenen Paragraphen des Uebergangsgesetzes, der die unmittel-

bare Grundlage für den dem Bund nunmehr obliegenden Akt der Gesetzgebung bildet, ausdrücklich von einer „Ausgestaltung“ der dermaligen Bezirksverwaltung.

Diese Ausgestaltung, und zwar zunächst nur als eine vorläufige, nämlich bis zur späteren Durchführung der Artikel 115 bis 119 des Bundes-Verfassungsgesetzes, und nur insoweit, als sie durch die oben gekennzeichneten Umstände bedingt ist, soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf herbeigeführt werden, der demgemäß auch das zu erlassende Gesetz selbst als „Bundesgesetz über die Grundsätze für die Ausgestaltung der Bezirksverwaltung (Bezirksverwaltungsgesetz)“ bezeichnet.

## II. Allgemeine Bemerkungen

### über die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzentwurfes.

Der Gesetzentwurf stellt die Bezirksverwaltung zunächst insofern auf eine neue Grundlage, als er mit der bisherigen Vorstellung vom Bezirk als einer obrigkeitlich eingesetzten bloßen Verwaltungseinheit, deren Geschäfte ausschließlich von Berufsbeamten besorgt werden, bricht und den Bezirk zu einer selbständigen verwaltungsrechtlichen Individualität macht.

Hiedurch soll einerseits die notwendige Voraussetzung für die Ausübung der den gewählten Organen zustehenden Selbstverwaltungsrechte, die der Entwurf nunmehr auch in der Bezirksverwaltung im weitesten Umfang vorsieht, andererseits aber auch die Basis für die wirtschaftliche Betätigung der Bezirke geschaffen werden.

In diesem Sinne führt der Entwurf im § 1, Absatz 1, die Bezeichnung „Bezirk“ als neuen Fachausdruck für den bisherigen politischen Bezirk ein und erklärt den Bezirk im Absatz 2 ausdrücklich auch als „Verwaltungskörper“ mit dem gleichzeitigen Charakter eines selbständigen „Wirtschaftskörpers“, also einer juristischen Person, die Vermögen aller Art besitzen und erwerben kann, wirtschaftliche Unternehmungen betreiben kann u. s. w.



Was die Selbstverwaltungrechte des Bezirkes anbelangt, so sind gleich hier hervorgehoben, daß es sich neben der Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet, auf dem der Entwurf im § 25, Absatz 2, lit. a), grundsätzlich die volle Selbständigkeit des gewählten Vertretungskörpers sicherstellt, insbesondere auch um die Anteilnahme an den behördlichen Aufgaben der Verwaltung handelt, wie aus § 14, Absatz 1, und § 35, bezw. der einen Bestandteil des Gesetzes darstellenden Übersicht zu Absatz 1 des letzteren Paragraphen zu entnehmen ist.

Die Ausübung der Selbstverwaltungrechte des Bezirkes steht zufolge § 4 des Entwurfes den bereits verfassungsrechtlich vorgeschriebenen, von den im Bezirk ansässigen Bundesbürgern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählten „Bezirksvertretungen“ oder den in ihrem Rahmen nach den Bestimmungen des § 13 zu bildenden besonderen „Verwaltungsausschüssen“ zu, von denen noch später näher die Rede ist.

Eine weitere wichtige Neuerung in der Bezirksverwaltung ergibt sich auf Grund des Entwurfes dadurch, daß unter neuerlicher ausdrücklicher Festlegung des bereits im § 9 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl.No.24, ausgesprochenen Grundsatzes der Unzulässigkeit eines getrennten Bestandes autonomer bezirksweiser Verwaltungseinrichtungen durch die allgemeine Bestimmung des § 3, Absatz 1, des Entwurfes für das Gebiet der Bezirksverwaltung nunmehr im Absatz 4 desselben Paragraphen auch gleich die praktische Folge aus diesem Grundsatz gezogen und die Vereinigung der staatlichen mit der autonomen Verwaltung, soweit gegenwärtig bereits autonome bezirkswise Verwaltungseinrichtungen bestehen, (wozu in erster Linie die Bezirksarmenräte und Bezirksstraßenausschüsse in Niederösterreich und die in Steiermark bereits bestehenden bisherigen Bezirksvertretungen gehören) angeordnet wird.

Es bedarf wohl kaum einer näheren Ausführung über die außerordentliche Bedeutung dieses Schrittes, durch den endlich darangegangen werden soll, das sowohl in der Theorie als auch in der Praxis so angefochtene bisherige Doppelgeleise auf einem der wichtigsten Gebie-

te unserer Verwaltung tatsächlich zu beseitigen.

Schließlich enthält der Entwurf eine notwendige Ausgestaltung der Bezirksverwaltung noch insofern, als er bestrebt ist, die Grundlage für eine Einrichtung der Bezirksverwaltung zu schaffen, bei der unter Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung im Bezirk, die durch die Bestimmung des § 3, Absatz 2, noch besonders gewährleistet werden soll, dem infolge der fortschreitenden Spezialisierung der Verwaltungsgeschäfte immer dringender werdenden Bedürfnis nach Verfachlichung der Verwaltung Rechnung getragen wird.

So notwendig auf der einen Seite eine gewisse einheitliche Führung der Verwaltung im Bezirk bezüglich aller Geschäfte ist, die nicht einen ganz besonderen Charakter haben, wie etwa die Justizverwaltung, die Finanzverwaltung, die Verkehrsverwaltung u. dgl., so notwendig ist es auf der andern Seite, unbeschadet der einheitlichen Führung, auf die im einzelnen sich ergebenden Besonderheiten der verschiedenen fachlichen Zweige der Verwaltung gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die Zukunft einer gesunden Entwicklung der Verwaltungstätigkeit liegt zweifellos in der Richtung der Verfachlichung in dem eben gekennzeichneten Sinne.

Eben deshalb, weil die dermalige Einrichtung der Verwaltung infolge einer gewissen Starrheit ihrer Organisation dieser Entwicklungsrichtung nicht entsprechend nachkommen konnte, haben sich die Bestrebungen nach Verfachlichung der Verwaltung bisher immer in dem Wunsche nach einer vollständigen Selbständigkeit der einzelnen Verwaltungszweige geäußert.

Solche Bestrebungen verkennen aber gänzlich, daß für eine zielbewußte Verwaltung gerade in den Bezirken eine einheitliche Führung unbedingt notwendig ist und daß die vollständige Selbständigkeit der einzelnen Verwaltungszweige eine Atomisierung der Verwaltung herbeiführen würde, die gleichbedeutend mit der Auflösung jeder Verwaltungsordnung im Bezirk wäre und ewige Gegensätze und Reibungen der einzelnen Verwaltungszweige untereinander ohne jeden ausgleichenden Faktor mit sich



brächte, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Zersplitterung der Verwaltung auch die Verwaltungskosten ins Ungemessene steigern müßte.

Die Lösung der ganzen Frage liegt in einem richtigen Ausgleich zwischen den Notwendigkeiten der einheitlichen Führung der Verwaltung im Bezirk und den berechtigten Forderungen nach Verfachlichung der Verwaltung.

Dieser Ausgleich muß aber deshalb schon jetzt zu finden versucht werden, weil die Betätigung der gewählten Organe des Bezirkes, die durch die Schaffung der Bezirksvertretungen eingeleitet werden soll, naturgemäß in allen Zweigen der Verwaltung in Betracht kommt und daher auch schon jetzt die Frage entsteht, ob diese allseitige Betätigung der Vertreter der Bevölkerung in der Verwaltung durch die Schaffung einer einheitlichen Bezirksvertretung organisiert werden kann oder für die einzelnen Verwaltungszweige besondere Vertretungsformen geschaffen werden müssen.

Der Entwurf strebt die Lösung dieses schwierigen Problems dadurch an, daß er einerseits zwar an dem Gedanken der Einheitlichkeit der Bezirksverwaltung als ganzer - insbesondere was ihre allgemeine Führung und ihren amtlichen Apparat anbelangt - festhält, andererseits aber den einzelnen Zweigen der Verwaltung innerhalb ihres Bereiches in fachlicher Beziehung grundsätzlich Selbständigkeit einräumt.

Diese fachliche Selbständigkeit kommt, soweit es sich um die Betätigung der gewählten Organe handelt, in den gemäß § 13 des Entwurfes zu bildenden Verwaltungsausschüssen, die innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Funktion der Bezirksvertretung ersetzen sollen, und, was die Organisation der Ämter betrifft, in der Schaffung von Fachabteilungen zum Ausdruck, wie sie § 5 vorsieht.

Im inneren Dienst der Ämter findet hiebei gemäß § 27 des Entwurfes in entsprechendem Umfang das Dezernentensystem Anwendung, d. i. der Grundsatz der relativen Selbständigkeit des einzelnen amtlichen Organes innerhalb seines Wirkungsbereiches, ein System, das in der Verwaltung anderer Staaten bereits die besten Früchte gezeitigt hat, da durch das

Aufhören einer überflüssigen Bevormundung die Schaffensfreude, gleichzeitig aber auch das Verantwortlichkeitsgefühl jedes einzelnen Verwaltungsorganes gehoben wird.

Speziell hinsichtlich der Verwaltungsausschüsse sei noch besonders auf die Bestimmung des Absatzes 3 des § 13 hingewiesen, derzufolge die Verwaltungsausschüsse nach den näheren Vorschriften der verschiedenen Verwaltungsgesetze auch durch die Heranziehung von Angehörigen der nach dem betreffenden Zweige der Verwaltung in Betracht kommenden Berufs- und Interessentengruppen (also z.B. der Konsumenten auf dem Gebiet des Ernährungswesens, der Arbeitgeber und der Arbeiter auf dem Gebiet der Sozialpolitik, der Angehörigen des Gewerbestandes auf dem Gebiet des Gewerbewesens, der landwirtschaftlichen Produzenten auf dem Gebiet der Landeskultur u.s.w.) erweitert werden können. Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit einer weiteren Ausgestaltung der Selbstverwaltung unter Anteilnahme berufständischer Vertretungen - der Selbstverwaltung im eigentlichsten und höchsten Sinne - angebahnt werden. Die tatsächliche volle Durchführung dieses Gedankens wird allerdings erst im Zusammenhange mit dem gesetzlichen Ausbau des Berufsvertretungssystems möglich sein.

In Anbetracht aller angeführten Umstände erfährt die Bezirksverwaltung durch den Entwurf im unmittelbaren Zusammenhang mit der verfassungsgemäß vorgeschriebenen Einführung der Bezirksvertretungen tatsächlich eine recht weitgehende Ausgestaltung.

Hiedurch tritt insbesondere auch eine wesentliche Änderung im Charakter der Behörden der politischen Verwaltung in den Land-Bezirken, der Bezirkshauptmannschaften, ein.

Künftig ist die Bezirkshauptmannschaft, wie sich schon aus den früheren Bemerkungen über die geänderte Stellung des Bezirkes ergibt, nicht mehr die bisherige obrigkeitlich eingesetzte, rein autokratisch organisierte Verwaltungsinstanz, sondern das dem Bezirk auch für seine eigenen Zwecke zur Verfügung stehende Amt, das sich mit der Bezirksvertretung und den Verwaltungsausschüssen in die Aufgaben der Bezirksverwaltung teilt.



Wie jeder Systemwechsel in der Verwaltungsmaschinerie immer Störungen und Reibungen mit sich bringt, so wird auch der jetzt bevorstehende Uebergang zu einem nach neuen Grundsätzen aufgebauten System naturgemäß von nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten begleitet sein und einer fachkundigen Einführung bedürfen, wenn andere nicht das eminente Interesse der Bevölkerung an einem geordneten Funktionieren der Verwaltung schwerster Gefährdung ausgesetzt werden soll.

Schon deshalb erschien es unbedingt notwendig, durch die Bestimmungen der §§ 5, 16 und 27 des Entwurfes die Leitung der gesamten Bezirksverwaltung - abgesehen von den Städten mit eigenem Statut, wo die Änderungen im Hinblick auf ihre schon bisher bestehende Verwaltungsorganisation weniger in Erscheinung treten - auch künftighin in den Händen eines Berufsbeamten, des Bezirkshauptmannes, zu belassen.

Es handelt sich eben um ein Verwaltungssystem, das sich erst einleben muß, das zunächst - wenn nicht die schwersten Erschütterungen eintreten sollen - an die bisherigen Grundlagen anknüpfen muß und in seiner späteren Entwicklung von den erst in der Praxis zu machenden Erfahrungen abhängt.

Bei dieser wichtigen Frage darf nicht übersehen werden - und in dieser offenen Feststellung liegt kein absprechendes Urteil über unsere Verhältnisse, sondern nur richtige Selbsterkenntnis als Anteil zur Änderung und höchstens eine Kritik des früheren Verwaltungssystems - , daß wir bei dem Umstande, daß die Bevölkerung sich bisher in der Bezirksverwaltung in keiner Weise betätigen konnte, augenblicklich gar nicht über Nichtbeamte verfügen, die die Geschäfte der Bezirksverwaltung in den Land-Bezirken in dem Maße überblicken, daß sie die Leitung der Bezirksverwaltung übernehmen könnten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf fallen überhaupt erst die Schranken, die die Bevölkerung bisher gänzlich von der Teilnahme an der Bezirksverwaltung ausgeschlossen haben, und wird ihren gewählten Vertretern zum ersten Mal die Betätigung in der Verwaltung der Bezirke ermöglicht.

In diesem Zusammenhange sei jedoch auch auf die unter den neuen

Verhältnissen wesentlich geänderte Stellung der beamteten Bezirks-  
hauptmänner hingewiesen. Diese Funktionäre sind ja nicht mehr wie im  
alten Oesterreich die Vertreter einer neben der Volksvertretung be-  
stehenden Regierungsgewalt und eines diese ausübenden gekrönten Sou-  
veräns, sondern die vom souveränen Gesamtvolk in Bund und Land und  
seinen obersten Beauftragten bestellten Organe, die keine anderen  
Aufgaben zu erfüllen haben, als jene, die ihnen eben das Gesamtvolk  
durch seine Gesetze und durch die Verfügungen der obersten Volksbe-  
auftragten vorschreibt.

Schon dadurch ist aber künftighin die Möglichkeit eines inneren  
Gegensatzes zwischen diesen vom Gesamtvolk eingesetzten Organen und  
der Bevölkerung des Bezirkes ausgeschlossen, außer dort, wo der Wille  
des Gesamtvolkes mit den vermeintlichen lokalen Interessen in Wider-  
streit gerät, wo aber gerade das Gesamtvolk, wenn es nicht seinen Wil-  
len dem der lokalen Faktoren unterordnen will, selbst das höchste In-  
teresse daran hat, die Durchführung dieses Willens durch die Person  
seines beamteten und daher viel wirksamer an seine Aufträge gebundene  
Organes verbürgt zu sehen.

Uebrigens kann an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß nur  
die Voraussetzung der Leitung der Bezirksverwaltung durch solche Orga-  
ne vom Standpunkte der Interessen des Gesamtvolkes in Bund und Land  
eine so weitgehende Betätigung der gewählten Vertreter speziell auf  
dem Gebiet der behördlichen Verwaltung möglich erscheinen läßt, wie  
sie der Entwurf im Auge hat.

Schließlich muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Ent-  
wurf in diesem Punkt wie überhaupt in den Grundelementen seiner Kon-  
struktion sich enge an bewährte Vorbilder im Deutschen Reiche an-  
schließt, an Vorbilder, die sich so bewährt haben, daß sie auch die  
Stürme der Nachkriegszeit überdauert haben.

In dem Weg, den der Entwurf geht, liegt somit gleichzeitig auch  
ein wesentliches Stück Rechtsangleichung und Rechtsanschluß an das  
Deutsche Reich.

X E

III. Besondere Bemerkungen

zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.



Zu § 1. Absatz 1:

Durch die Bestimmung des Absatzes 1, daß an die Stelle des bisherigen politischen Bezirkes der „Bezirk“ (Verwaltungsbezirk) im Sinne des neuen Gesetzes tritt, soll nur die neue Begriffsbestimmung und die neue Bezeichnung des Bezirkes festgelegt werden, ohne daß damit etwa das Gebiet der bisherigen politischen Bezirke als eine unveränderliche Grundlage für die künftige Bezirksinteilung erklärt würde.

In diesem Zusammenhange muß vielmehr sogleich auf den § 38, Absatz 1, hingewiesen werden, der ausdrücklich besagt, daß für Änderungen in der Abgrenzung der Bezirke die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben.

Solche Änderungen werden somit in den einzelnen Ländern auch künftighin wie bisher ohneweiters möglich sein.

Zu § 1. Absatz 3:

Wenn der Gesetzentwurf an dieser und an anderen Stellen von „wirtschaftlichen Aufgaben“, „wirtschaftlicher Verwaltung“ u. s. w. spricht, ist darunter selbstverständlich immer die eigenwirtschaftliche Betätigung des Bezirkes als Wirtschaftskörper (Vermögenssubjekt), d. i. nach der wissenschaftlichen Unterscheidung die wirtschaftliche Funktion im Gegensatz zur behördlichen Funktion, keineswegs aber etwa die Ausübung behördlicher Befugnisse im allgemeinen Wirtschaftsleben zu verstehen.

Zu § 5:

Die in den Gesetzentwurf <sup>ang</sup>enommenen Bestimmungen über die Gliederung der Bezirkshauptmannschaften in Abteilungen bringen im wesentlichen eigentlich keine organisatorischen Neuerungen mit sich.

Insbesondere soll der Ausdruck „Abteilung“ nicht etwa bedeuten, daß damit für die einzelnen Zweige der Verwaltung neue komplizierte Apparate mit vermehrtem Personal geschaffen werden, dieser Ausdruck

soll vielmehr - wie auch der für den Abteilungsvorstand in Aussicht genommene Titel „Amtmann“ - lediglich das äußere Kennzeichen der relativen Selbständigkeit sein, die das neue Gesetz den Funktionären, die die Angelegenheiten dieser Abteilungen zu leiten haben, zu gewähren beabsichtigt.

In diesem Sinne haben schon bisher bei den Bezirkshauptmannschaften Abteilungen bestanden und sich auch durchaus bewährt.

Die Bildung solcher Abteilungen hatte jedoch bisher keine gesetzliche Grundlage; im Gegenteil stand die Gewährung einer gewissen Selbständigkeit an einzelne Beamte der Bezirkshauptmannschaften, wie sie sich vielfach tatsächlich herausgebildet hat, mit den geltenden Vorschriften teilweise sogar in ausdrücklichem Widerspruch.

Nunmehr soll unter Bedachtnahme auf diese tatsächlich schon bestehende Übung im vorliegenden Gesetzentwurf eine gesetzliche Regelung der Diensterteilung bei den Bezirkshauptmannschaften erfolgen und im Zusammenhang hiemit insbesondere auch das Verhältnis zu den einzelnen Fachverwaltungszweigen, namentlich den im Absatz 2 des § 5 besonders aufgezählten, klargestellt werden, wobei das Ausmaß der den einzelnen Abteilungsvorständen, bezw. Amtmännern zu gewährenden relativen Selbständigkeit und ihre dienstliche Stellung im einheitlichen Rahmen der Bezirkshauptmannschaft durch die Bestimmungen des § 27 näher umschrieben wird.

Unter Bezugnahme auf die gegenständlichen Ausführungen in den im Abschnitt II enthaltenen allgemeinen Bemerkungen sei an dieser Stelle neuerlich darauf hingewiesen, daß eine gewisse Sonderstellung einzelner Fachverwaltungszweige und die Gewährung einer relativen Selbständigkeit an die hierzu geeigneten Verwaltungsorgane auch mit den im § 13 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Verwaltungsausschüssen zusammenhängt, außerdem aber auch unter verwaltungsreformatoren Gesichtspunkten eine begründete Notwendigkeit darstellt und überdies auch den Forderungen von weiten Kreisen der Beamtenschaft entspricht.



Schließlich sei darauf hingewiesen, daß durch die im Gesetzentwurf ins Auge gefaßte Abteilungsgliederung der Bezirkshauptmannschaften auch die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Schulverwaltung und gegebenenfalls auch die Agrarverwaltung in den Rahmen der einheitlichen Bezirksverwaltung entsprechend eingliedern zu können. In diesen beiden letzterwähnten Beziehungen werden allerdings besondere gesetzliche Maßnahmen notwendig sein, wie sie übrigens im Absatz 3 des § 5 schon ganz allgemein vorgesehen sind, jedesfalls muß aber im vorliegenden Gesetz für eine solche Einpassung schon von Hause aus der entsprechende Rahmen gegeben sein.

Zu § 6:

Bezüglich der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen wird im Gesetzentwurf absichtlich ein weiter Spielraum offengelassen, um eine entsprechende Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder und Bezirke zu ermöglichen.

Gegen eine geringere als die im Entwurf vorgesehene Minimalzahl spricht einerseits der Umstand, daß die Bezirksvertretungen gleichzeitig auch das Reservoir darstellen sollen, aus dem die Verwaltungsausschüsse zu bilden sind, andererseits aber auch der Gesichtspunkt, daß eine Proporzvertretung nach Gerichtsbezirken, wie sie in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, bei einer zu geringen Zahl nicht möglich wäre.

Zu § 7, Absatz 3:

Die Ausnehmung der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre und der Mitglieder der Landesregierungen von der Wählbarkeit in Bezirksvertretungen ergibt sich als eine zwingende Folge der Betätigung der Bezirksvertretungen auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung und ist nichts anderes als der selbstverständliche Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Betätigung in verschiedenen Stufen der Verwaltung. Bezüglich des Verhältnisses zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bezirksverwaltung könnte durch die im § 20, Absatz 2, vorgesehene Bestimmung auf einem

anderen Weg dem Gedanken der Unvereinbarkeit Rechnung getragen werden.

Zu § 9, Absatz 1:

Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Bezirksvertretungen sind ganz den Vorschriften des § 23 der Dienstpragmatik der Staatsbeamten nachgebildet, was wohl ohne weiteres in den gegebenen analogen Verhältnissen bezüglich der Betätigung auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung seine Rechtfertigung findet.

Die Sanktion für den Fall einer Verletzung der Amtsverschwiegenheitspflicht enthält die Strafbestimmung des § 36 des Gesetzentwurfes.

Zu § 10, Absatz 3:

Die Vorschrift, daß die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der den Mitgliedern der Bezirksvertretungen zu gewährenden Bezüge die Landesgesetzgebung trifft, bedeutet natürlich nicht, daß die Bezüge selbst landesgesetzlich festgesetzt werden müssen, sondern eröffnet auch die jedesfalls zweckmäßigere Möglichkeit, daß durch die Landesgesetzgebungen die Landesregierungen zur Festsetzung des Ausmaßes der Bezüge im Verordnungsweg ermächtigt werden.

Zu § 11:

In den hier enthaltenen Bestimmungen über den Mandatsverlust von Mitgliedern der Bezirksvertretungen baut sich der Gesetzentwurf ganz auf die bindenden Anordnungen des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes auf.

Zu § 13:

Die Idee der Verwaltungsausschüsse, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist bereits in den allgemeinen Bemerkungen des Abschnittes I eingehend dargelegt worden.

Es sei hier ausdrücklich abermals hervorgehoben, daß die Verwaltungsausschüsse im Sinne des Gesetzentwurfes nicht etwa vorbereitende Ausschüsse, sondern selbst beschließende Körperschaften sein sollen, die in ihrem Wirkungsbereich die Bezirksvertretungen zu ersetzen



haben. Nur bei dieser Konstruktion kann der Gedanke einer wirklichen Fachverwaltung voll zur Geltung kommen.

Bei dieser Konstruktion ergibt es sich aber auch von selbst, dass die näheren Bestimmungen über die Verwaltungsausschüsse - wie es der Absatz 4 des § 13 ausdrücklich bestimmt - der materiellen Verwaltungsgesetzgebung, d. i. den die einzelnen Zweige der Verwaltung regelnden Gesetzen, überlassen werden müssen.

Es handelt sich hier eben nicht um eine rein organisatorische Bestimmung, die als solche vielleicht auch eine nach Ländern verschiedene Lösung zulassen würde, sondern um eine wesentlich materiellrechtliche Bestimmung, die sich ausschliesslich nur nach der materiellen Gesetzgebungskompetenz richten kann und eine einheitliche Lösung unvermeidlich erscheinen lässt, denn die Handhabung eines materiellen Verwaltungsgesetzes kann natürlich wesentlich davon beeinflusst werden, ob die Beschlussfassung in den einzelnen Fällen den Bezirksvertretungen oder Verwaltungsausschüssen überlassen wird.

Zu §§ 14 bis 16:

Diese Paragraphen sind die Grundpfeiler, auf denen die Konstruktion des Gesetzentwurfes für das Zusammenarbeiten der beamteten und der gewählten Organe ruht. Mit ihnen steht und fällt der Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form und müssten gegebenenfalls ganz neue Grundlagen für das Problem der Einführung der Bezirksvertretungen gesucht werden.

Es sei an einer Stelle neuerdings hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf - wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen im Abschnitt II erwähnt - sich gerade in diesen Bestimmungen enge an die in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches bestehenden Vorbilder, die diesbezüglich einen einheitlichen Zug aufweisen, anschliesst.

Dies gilt - abgesehen von der bereits in den allgemeinen Bemerkungen eingehend behandelten, in § 16, Absatz 2 und 3, des Entwurfes geregelten Frage der Leitung der Verhandlungen der Bezirksvertretungen

./.

und der Verwaltungsausschüsse - insbesondere auch bezüglich der im Absatz 1 des § 14 enthaltenen Dreiteilung der Zuständigkeit der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse nach Verwaltungsakten, für die ihre Entscheidung, ihre Zustimmung, oder ihr Gutachten notwendig ist, sowie bezüglich des ebenfalls im Absatz 1 des § 14 zum Ausdruck kommenden Gedankens, dass die Zuweisung der Kompetenzen im einzelnen unter Berücksichtigung der eben erwähnten Dreiteilung durch die materielle Verwaltungsgesetzgebung erfolgen muss, eine „Generalklausel“, auf Grund deren nach ganz allgemeinen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf den einzelnen Verwaltungszweig Kompetenzen festgesetzt werden, unmöglich ist und die „Enumerationsmethode“ Anwendung finden muss, durch die die Kompetenzen vom Standpunkt der verschiedenen materiellen Verwaltungsgesetze für die einzelnen Verwaltungsakte zu bestimmen sind; letzterer Gedanke hat übrigens bereits im § 34, Absatz 1, letzter Satz, des Bundes - Uebergangsgesetzes grundsätzlich Ausdruck gefunden.

Hinsichtlich der notwendigen sofortigen Anpassung der bestehenden materiellen Verwaltungsvorschriften an diese Grundgedanken des Gesetzesentwurfes, ist auf § 35 und die Uebersicht zu Absatz 1 dieses Paragraphen sowie auf die diesbezüglich später folgenden Bemerkungen Bezug zu nehmen.

Was die Bestimmung des Absatzes 2 des § 14 über die Möglichkeit anbelangt, auch dort, wo es in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgehen ist, gutachtliche Aeusserungen der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse einzuholen, so wird von dieser Möglichkeit ausgiebig Gebrauch zu machen sein; es ist beabsichtigt, hierüber besondere Weisungen auszugeben.

Die im Absatz 5 des § 14 vorgesehene Devolution der Zuständigkeit des Bezirkes an die übergeordnete Verwaltungsstelle, falls der Bezirk selbst in seiner Eigenschaft als Vermögenssubjekt (Wirtschaftskörper) im Verwaltungsverfahren Partei wird, dürfte wohl als gerechtfertigt anzusehen sein, um zu vermeiden, dass der Bezirk sozusagen in eigener

Sache zu entscheiden hatte.

Zu §§ 17 bis 21:

Die in diesen Paragraphen enthaltenen genauen Vorschriften über die Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse und die hierbei zu fassenden Beschlüsse erklären sich durch das eminente praktische Bedürfnis der Bundesministerien einerseits und des Verwaltungsgerichtshofes andererseits, bei der formalrechtlichen Ueberprüfung der vor ihnen zur Entscheidung gelangenden Verwaltungsakte mit einem einheitlichen Vorgang bei der Beschlussfassung durch die Bezirksvertretungen und die Verwaltungsausschüsse in allen Ländern rechnen zu können.

Verschiedene Vorschriften in den einzelnen Ländern würden diese Ueberprüfung begreiflicherweise ausserordentlich erschweren, ohne dass andererseits vom Standpunkt der Länder an einer Verschiedenheit der Vorschriften irgendein Interesse bestehen kann.

Zu § 22:

Der hier geregelte Vorgang in solchen Fällen, in denen die Bezirksvertretungen oder die Verwaltungsausschüsse Beschlüsse fassen, die ihren Wirkungsbereich überschreiten oder gegen ein Gesetz verstossen, ist den bezüglichen in allen Gemeindeordnungen enthaltenen und immer als notwendig erkannten Bestimmungen nachgebildet, jedoch durch die Vorschrift des Absatzes 3 insoferne abgeschwächt, als der Bezirksvertretung oder dem Verwaltungsausschuss die Möglichkeit gegeben wird, im Falle eines erhobenen Einspruches den betreffenden Beschluss auch selbst abzuändern.

Auch ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass gemäss Absatz 4 die Zuständigkeit der Bezirksvertretung oder des Verwaltungsausschusses in einem solchen Falle nicht einfach an die übergeordnete Verwaltungsstelle übergeht, sondern die Angelegenheit zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung vor die Bezirksvertretung oder den Verwaltungsausschuss zu gelangen hat.



Zu § 23:

Die Aufrechterhaltung eines geordneten Ganges des Verwaltungsvorgangens und die wichtigsten Interessen der Bevölkerung und der Parteien erfordern zwingend die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über das suppletorische Eingreifen des Bezirkshauptmannes im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit von Sitzungen der Bezirksvertretungen oder der Verwaltungsausschüsse gemäss Absatz 1, bei Gefahr im Verzug gemäss Absatz 2 sowie endlich gemäss Absatz 3 auch dann, wenn ausnahmsweise ein gegen das Gesetz verstossender Beschluss einer Bezirksvertretung oder eines Verwaltungsausschusses nach erfolgter Aufhebung durch die übergeordnete Verwaltungsstelle wiederholt werden sollte.

Zu § 24:

Analog der Möglichkeit der Auflösung der Gemeindevertretungen nach den verschiedenen Gemeindeordnungen und sogar der Landtage gemäss Artikel 100 des Bundes-Verfassungsgesetzes musste auch für den Fall der Notwendigkeit der Auflösung von Bezirksvertretungen und Verwaltungsausschüssen Vorsorge getroffen werden.

Die hierfür vorgesehenen Bestimmungen schliessen sich an die Vorschriften der Gemeindeordnungen für die Auflösung von Gemeindevertretungen an.

Zu § 25:

Die Zusammenziehung der bisherigen staatlichen Verwaltung mit der Wirtschaftsverwaltung lässt es unbedingt notwendig erscheinen, im vorliegenden Gesetzentwurf auch für die Führung der Wirtschaftsverwaltung, deren Regelung im übrigen selbstverständlich den Landesgesetzgebungen zusteht, einzelne, auf das absolute Mindestmass eingeschränkte Grundsätze aufzustellen.

Zu § 26:

In der Mehrzahl der Fälle werden die für die Abhaltung der Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse erforderlichen Räume ohnedies in den Gebäuden der Bezirkshauptmannschaften vor-

handen sein. Die Bestimmung des Absatzes 1 über die eventuelle Beistellungsverpflichtung der Gemeinde des Sitzes der Bezirksvertretung dürfte daher nur in Ausnahmefällen praktische Bedeutung erlangen und wird sich lediglich auf die Wirkung beschränken, dass die Gemeinde ihren Gemeinderatssitzungssaal zur Verfügung stellt.

Dass gemäss Absatz 2 die Bezirke selbst die den Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse zukommenden Bezüge zu tragen haben, ergibt sich wohl ohne weiteres daraus, dass es sich um Aufwendungen im Interesse des Bezirkes handelt und dass die Bezirke ja künftighin selbständige Wirtschaftskörper mit eigenen Einnahmen und Ausgaben sein werden.

Zu § 27 :

Auf den Zusammenhang der Bestimmungen dieses Paragraphen mit jenen des § 5 wurde bereits in den Bemerkungen zum letzteren Paragraphen hingewiesen.

Der Begriff der relativen Selbständigkeit des einzelnen, im § 5 als „Amtmann“ bezeichneten Amtsvorstandes wird hier gesetzlich näher umschrieben.

Es liegt hierin die Einführung und Ausgestaltung des im Deutschen Reiche bereits bewährten Dezernentensystems, das auch für uns schon seit längeren als eine der wichtigsten Massnahmen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform gefordert wird.

Diesem fortschrittlichen Gedanken bereits in den vorliegenden Gesetzentwurf Eingang zu verschaffen, rechtfertigt sich - abgesehen von den zu § 5 ausgeführten Gesichtspunkten - noch dadurch in besonderem Masse, dass der Bezirksverwaltung auf Grund dieses Gesetzentwurfes ganz neue Aufgaben zuwachsen und dass es deshalb notwendig ist, den zur Führung der gesamten Geschäfte der Bezirksverwaltung berufenen Bezirkshauptmann von aller Kleinarbeit zu entlasten, damit er seinen erweiterten Aufgaben voll und ganz gerecht werden kann.



Zu §§ 28 bis 31 sowie §§ 32 bis 34:

Aus den §§ 28 und 32 geht hervor, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfes im Abschnitt über die Land-Bezirke grundsätzlich auch für die Städte mit eigenem Statut sowie für die Bundeshauptstadt Wien gelten sollen.

Ausnahmen sind in dieser Hinsicht im Gesetzentwurf - abgesehen von den schon im § 34, Absatz 2 des Bundes-Übergangsgesetzes enthaltenen Sonderbestimmungen - nur insoweit vorgesehen, als dies durch die besonderen Verhältnisse in den Städten mit eigenem Statut und in der Bundeshauptstadt Wien sowie durch die dasselbst bereits bestehenden Einrichtungen erfordert wird.

Dass insbesondere gemäss § 29, Absatz 4, und § 33, Absatz 2, die Vorschriften über die Bildung und die Funktion von Verwaltungsausschüssen auch für die Städte mit eigenem Statut sowie für die Bundeshauptstadt Wien gelten müssen, ergibt sich als selbstverständliche Folge aus den näheren Bemerkungen zu § 13 über das Wesen der Verwaltungsausschüsse im Sinne des Gesetzentwurfes.

Zu § 35 :

Dem Grundgedanken des § 14 entsprechend muss, um die Bezirksvertretungen und die Verwaltungsausschüsse sofort praktisch ins Leben treten zu lassen, eine Anpassung der bestehenden materiellen Verwaltungsvorschriften an die Neueinrichtung der Bezirksverwaltung erfolgen.

Diese Anpassung soll durch die gemäss Absatz 1 des § 35 als wesentlicher Bestandteil des Gesetzes in Aussicht genommene „Übersicht“ erreicht werden.

Der Natur der Sache nach kann die Übersicht nur als ein für den Übergang dienender, notwendigerweise lückenhafter Notbehelf angesehen werden.

Es handelt sich hier um das schwierige Problem, unsere gesamte materielle Gesetzgebung, die bisher mit einer rein autokratisch or-

./.



ganisierten Bezirksverwaltung zu rechnen hatte, sozusagen mit einem Ruck mit der sich auf Grund des neuen Gesetzes ergebenden demokratischen Einrichtung der Bezirksverwaltung in Einklang zu bringen.

Für die Lösung dieses schwierigen Problems erscheint aber nach reiflichster Ueberlegung die ins Auge gefasste tabellarische Form als der zweckmässigste und einfachste Weg, da andernfalls eine höchst komplizierte Novellierung aller einzelnen in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften notwendig wäre.

Was den Inhalt der Uebersicht anbelangt, so muss zunächst ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass - wie auch aus dem Absatz 2 des § 35 hervorgeht - die Uebersicht nur einen Bruchteil des Wirkungsbereiches der künftigen Bezirksvertretungen und Verwaltungsausschüsse zum Ausdruck bringen kann, da aus Gründen der verfassungsmässigen Kompetenz in die dem Bundesgesetz anzuschliessende Uebersicht selbstverständlich nur die sich im Bereiche der Bundesgesetzgebung ergebenden Zuständigkeiten aufgenommen werden konnten.

Auf den anderen Gebieten der Gesetzgebung müssen die Zuständigkeiten im Sinne des obbezogenen Absatzes des § 35 - erst durch die Landesgesetzgebungen zugewiesen werden; die bezüglich kommen der gesamte Bereich der Wirtschaftsverwaltung und die weiten Gebiete des Gemeinderechtes, des Bau-, Strassen- und Armenwesens, der Landeskultur u.s.w. in Betracht.

Bezüglich des Inhaltes der vorliegenden Uebersicht ist noch weiters zu bemerken, dass so manche Verwaltungsgebiete, auf denen eine Mitwirkung der Bezirksvertretungen oder der Verwaltungsausschüsse zweifellos sehr zweckentsprechend wäre, vorläufig unberücksichtigt bleiben mussten, weil hierzu eine Änderung der bestehenden Gesetze in weiterem Umfange notwendig wäre, als dies im Wege der dem Gesetz anzuschliessenden Uebersicht möglich erscheint.

Im Augenblick kann es sich nur darum handeln, den Bezirksvertretungen und den Verwaltungsausschüssen in möglichst einfacher Weise

sofort jenen Wirkungsbereich einzuräumen, der eben auf Grund der bestehenden materiellen Gesetzgebung ohne über grosse Schwierigkeiten eingedrängt werden kann.

Gleichwohl geht bereits die vorliegende Uebersicht in dem Umfang der darin den Bezirksvertretungen und den Verwaltungsausschüssen zugewiesenen Zuständigkeiten im allgemeinen über das Mass der Zuständigkeiten hinaus, die in den deutschen Staaten den analogen Körperschaften zukommen.

In Zukunft werden die materiellen Verwaltungsgesetze ohne weiteres schon auf der durch das Bezirksverwaltungsgesetz neugeschaffenen Verwaltungsorganisation aufbauen und von ihr für ihren Zweck unmittelbar den entsprechenden Gebrauch machen können.

Erst durch die weitere Entwicklung unserer materiellen Gesetzgebung wird also bezüglich des Wirkungsbereiches der Bezirksvertretungen und der Verwaltungsausschüsse das vorliegende Gesetz jenen vollen Inhalt bekommen, der bei seiner Verfassung vorgeschwebt hat.

Zu § 36:

Die Einreihung der Strafbestimmung wegen Verletzung der Amtverschwiegenheitspflicht in die Uebergangsbestimmungen ist darin begründet, dass für die Reform des allgemeinen Strafrechts auch eine diesbezügliche allgemeine Bestimmung ins Auge gefasst wird, durch die die hier aufgenommene Strafbestimmung überflüssig werden würde.

Zu § 37:

Auch die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nur vorübergehender Natur und sollen nur vorläufig gelten, bis das Bundesgesetz über die Regelung der finanziellen Verhältnisse der Länder, Bezirke und Gemeinden erlassen sein wird, um zu verhindern, dass mangels näherer einheitlicher Bestimmungen über die Finanzgebarung der Bezirke die Finanzwirtschaft im gesamten Staat durch ein ganz unregelmässiges Vorgehen einzelner Bezirke in bedenkliche Unordnung gebracht werden kann.

E n t w u r f .

Uebersicht zu § 35, Absatz 1,  
betreffend die  
vorläufige Anpassung der bestehenden Verwaltungsvorschriften  
an die Neueinrichtung der Bezirksverwaltung.



000061

42

Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder Verwaltungsausschuß	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
Gesetz vom 29. März 1869, RGBl. Nr. 67, betreffend die Volkszählung	Bezirksvertretung	-
Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26	"	-
Gesetz vom 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 85, über die Errichtung öffentlicher Mess- und Wägestalten	"	-
Gesetz vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser	"	-
Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten	"	-
Ministerialverordnung vom 28. März 1918, RGBl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge	"	-
Vollzugsanweisung vom 26. Juni 1920, StGBl. Nr. 278, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden	"	-
Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, StGBl. Nr. 202 (Ziehkinderordnung)	"	-
Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 141, über die Kinderarbeit	"	-

<p style="text-align: center;">Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des besonderen Verwaltungsausschusses</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p style="text-align: center;">4</p>	<p style="text-align: center;">5</p>
<p>Anordnung der Durchführung des Volkszählungsverfahrens mittels Anzeigzetteln gemäss § 15, Absatz 2;</p> <p>Ertellung der Berechtigung zur Abhaltung von Wochenmärkten und Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend die Erteilung der Berechtigung zur Abhaltung von Jahrmärkten gemäss § 71 und den dort bezogenen Vorschriften;</p> <p>Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Mess- und Wäganstalten gemäss § 2;</p> <p>Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern gemäss § 4;</p> <p>Gutachten (Antragstellung) über die Errichtung oder Auflassung von Gewerbegerichten sowie über die Aenderung ihres Sprengels oder des Umfanges ihrer Zuständigkeit gemäss § 2, Absatz 4 und 5;</p> <p>Gutachten über die Zulässigkeit der Aenderung von Wohnungen gemäss § 2 bis 4;</p> <p>Gutachten über die Ersatzanforderung von Wohnungen gemäss Artikel I;</p> <p>Bewilligung zur Haltung von Ziehkindern gemäss § 66, 10 und 18, sofern die politische Behörde die Aufgaben der Ziehkinderaufsichtsstellen zu versehen hat;</p> <p>Entscheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Ziehkinderaufsichtsstellen gemäss § 22;</p> <p>Gutachten über die Gestattung von Ausnahmen bezüglich der Verwendung von Kindern gemäss § 22, Abs. 2;</p>	

Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder besonderer Verwaltungsausschuss	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1870, Z. 964 M. I.	Bezirksvertretung	-
Ministerialverordnung vom 12. September 1854, RGBl. Nr. 234, betreffend die Belohnung für Lebensrettungen	"	-
Ministerialverordnung vom 6. Mai 1897, RGBl. Nr. 153, betreffend die Exekution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten	"	-
Ministerialverordnung vom 5. Mai 1897, RGBl. Nr. 116, betreffend die Mitwirkung der landesfürstlichen politischen und Bergbehörden und der Gemeinden bei Anlegung, Berichtigung und Ergänzung der amtlichen Verzeichnisse der Zwangsverwalter	"	-
Ministerialverordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175 über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung)	"	-

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkungen

4

5

Gutachten über die Erteilung der Bewilligung, für  
Zwecke der öffentlichen Mildtätigkeit im Bezirke Geld-  
sammlungen zu veranstalten;

Antragstellung betreffend Belohnungen für Lebens-  
rettungen (Taglien) gemäß § 5;

Gutachten über die für Zwecke des Exekutionsver-  
fahrens erforderliche Erklärung gemäß § 3, daß eine  
Anstalt öffentlich und gemeinnützig ist;

Gutachten über die Erklärung gemäß § 5, inwieweit  
Vermögensbestandteile einer Gemeinde oder einer als öf-  
fentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ohne Beein-  
trächtigung der durch sie zu wahren öffentlichen  
Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet  
werden können;

Gutachten über die Eignung der gemäß § 4, Absatz 4,  
für die Zwangsverwalterliste vorzuschlagenden Personen;



Gutachten über die Eignung von Sachverständigen,  
die in die Liste der Schätzleute für Liegenschaften  
aufzunehmen sind, gemäß § 3, Absatz 6;

66

Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder besonderer Verwaltungsausschuß	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
<p>Gesetz vom 21. April 1913, RGBl. Nr. 74, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung</p>	<p>Sozialpolitischer Ausschuß</p>	<p>Gerade Zahl von Mitgliedern, paritätisch aus dem Stand der gewerblichen (industriellen) Arbeitgeber und aus dem Stand der gewerblichen (industriellen) Arbeiter. Alle Mitglieder sind grundsätzlich von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Parteienverhältnisse zu wählen, soweit die Bildung des Ausschusses auf diese Art nicht zustandekommt, erfolgt die Berufung fehlender Mitglieder nach Maßgabe der Parteienverhältnisse durch den Bezirkshauptmann mit Zustimmung der Bezirksvertretung.</p>
<p>Gesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter</p>	<p>"</p>	<p>"</p>

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkungen

4

5

Gutachten über Verfügungen gemäß § 74 betreffend  
Einrichtungen in den Betrieben zum Schutz des Lebens  
und der Gesundheit der Hilfsarbeiter, betreffend die  
den Hilfsarbeitern überlassenen Wohnungen und betref-  
fend die Rücksichtnahme auf die Sittlichkeit bei der  
Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten  
18. Jahre und von Frauen und Mädchen überhaupt;

Zustimmung zur Befreiung von der Krankenversiche-  
rungspflicht gemäß § 4;



Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertre- tretung oder be- sonderer Ver- waltungsausschuß	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschuss
1	2	3
<p>Verordnung vom 24.März 1917, RGBl.Nr.131, und alle auf Grund dieser Verordnung, der Verordnung vom 10.Oktober 1914, RGBl.Nr.274, und des Gesetzes vom 24.Juli 1917, RGBl.Nr.307, erlassenen Verordnungen und Vollzugsanweisungen</p>	<p>Volksverpfle- gungsausschuß</p>	<p>Die Zahl der Mitglieder be- stimmt das Land. Die eine Hälfte muß von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte gewählt, die andere Hälfte je zur gleichen Anzahl aus den Kreisen des Handels und der Produktion ei- nerseits und aus dem Kreise der Verbraucher andererseits nach den vom Land festzusetzenden Vorschrif- ten berufen werden.</p>

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkung

4

5

Gutachten über alle wichtigeren im Rahmen der in  
Rubrik 1 bezeichneten Vorschriften zu erlassenden  
Maßnahmen, soweit sie die Versorgung der Bevölkerung  
mit Bedarfsgegenständen betreffen;

Soweit nach den be-  
stehenden Verhält-  
nissen die Notwen-  
digkeit von Volks-  
verpflegungsaus-  
schüssen in den einzelnen  
Bezirken nicht be-  
steht, kann die Lan-  
desregierung mit Zu-  
stimmung des Bundes-  
ministeriums für  
Volksernährung von  
ihrer Einsetzung ab-  
sehen.



Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder besonderer Verwaltungsausschuss	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
<p>Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26</p>	<p>Gewerbeausschuß</p>	<p>3 Mitglieder, gewählt von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte.          Soferne im Bezirk ein Beirat der Gewerbebehörde gemäss § 130 lit. i besteht, hat dieser weitere 3 Mitglieder aus seiner Mitte durch Wahl in den Ausschuss zu entsenden.</p>

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkung an

4

5

Maßgebende Beurteilung der Lokalverhältnisse bei der Verleihung von konzessionierten Gewerben gemäß § 23, Absatz 5, sofern die Verleihung der Bezirksinstanz, und gutachtliche Äusserung, sofern die Verleihung einer höheren Instanz zusteht;

Gutachten in wichtigen Fällen der Errichtung, Erweiterung oder Änderung gewerblicher Betriebsanlagen, auf die gemäß § 27 das Ediktverfahren anzuwenden ist, nachdem die kommissionelle Verhandlung stattgefunden hat.

Gutachten über die Verlängerung der Fristen für das Erlöschen der Genehmigung von Betriebsanlagen gemäß § 33, Absatz 2;

Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend die Untersagung der Benützung bestehender oder der Anlage neuer Privatschlachthäuser wegen Vorhandenseins öffentlicher Schlachthäuser gemäß § 35, Absatz 1;

Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend die in den öffentlichen Schlachthäusern von Gemeinden und Genossenschaften einzuhebenden Gebühren gemäß § 35, Absatz 2;

Maßgebende Beurteilung der Lokalverhältnisse bei der Verlegung von konzessionierten Gewerben an einen anderen Standort in derselben Gemeinde gemäß § 39, Absatz 4, sofern die Verleihung der Bezirksinstanz, und gutachtliche Äusserung, sofern die Verleihung einer höheren Instanz zusteht;

Maßgebende Feststellung der Lokalverhältnisse bei der Errichtung von Zweigetabliements und Niederlagen konzessionierter Gewerbe gemäß § 40, Absatz 3, sofern die Verleihung der Bezirksinstanz, und gutachtliche Äusserung, sofern die Verleihung einer höheren Instanz zusteht;

Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend die bezirkweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrer-, des Kanalräumer- und des Abdeckergewerbes gemäß § 42;

Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend die Festsetzung von Maximaltarifen für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für das Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe gemäß § 51;

Zustimmung zur gewerbepolizeilichen Regelung des Personentransport- und Platzdienst- sowie des Gast- und Schankgewerbes gemäß § 54, Absatz 2;

Gutachten über die Zurücknahme von Konzessionen gemäß § 57, Absatz 2 und 3;



000071

47

Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder besonderer Verwaltungsausschuß	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 26	Gewerbeausschuß	wie Seite 9
Gesetz vom 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	"	"
Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe	"	"
Patent vom 4. September 1852, R.G.Bl. Nr. 252 (Hausierpatent)	"	"
Vollzugsanweisung zum Hausierpatent vom 22. November 1852, Z. 2550/H.M.	"	"
Gesetz vom 18. Jänner 1895, R.G.Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe	"	"

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkungen

4

5

Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betr. die  
Untersagung des Feilbietens im Umherziehen von Ort zu  
Ort in einzelnen Gemeinden gemäß § 60, Absatz 4;

Zustimmung zur Einschränkung oder Untersagung der  
Verwendung von weiblichen Personen unter 18 Jahren zum  
Feilbieten im Umherziehen gemäß § 60 b;

Gutachten gemäß § 13, ob der Ausschank von gebrann-  
ten geistigen Getränken oder der Handel mit denselben  
als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird;

Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz gemäß § 6,  
Absatz 1 und 2, ob für den Bezirk oder einzelne Orte des-  
selben Baugewerbekonzessionen unter erleichterten Be-  
dingungen erteilt werden können oder ob die Verleihung  
weiterer derlei Konzessionen zu sistieren ist;

Maßgebende Beurteilung des Lokalbedarfes für die  
Erteilung einer Baugewerbekonzession unter erleichterten  
Bedingungen gemäß § 6, Absatz 5;

Zustimmung zur Neuerteilung von Hausierbewilligungen  
gemäß § 4 bis 7;

Zustimmung zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend  
die ausnahmsweise Untersagung des Hausierhandels in  
einzelnen Orten des Bezirkes gemäß § 5;

Zustimmung zur Bewilligung eines gewerblichen Aus-  
verkaufes gemäß § 3;



Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder besonderer Verwaltungsausschuß	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
<p>Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes;          Ministerialverordnung vom 10. September 1897, RGBl. Nr. 216, mit welcher neue Dienstvorschriften für Hebammen erlassen werden</p>	<p>Volksgesundheitsausschuß</p>	<p>8 Mitglieder, hievon 3 Mitglieder von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte gewählt und 5 im Bezirk ansässige Mitglieder vom Bezirkshauptmann mit Zustimmung der gewählten Mitglieder des Ausschusses nach folgenden Gesichtspunkten berufen:          2 praxisberechtigte Aerzte,          1 Magister der Pharmazie,          1 Fürsorgerin oder Krankenpflegerin          1 diplomierte Hebamme.</p>
<p>Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes</p>	<p>"</p>	<p>"</p>
<p>Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBl. Nr. 327, über die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz)</p>	<p>"</p>	<p>"</p>

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkungen

4

5

Gutachten über Gesuche um Bewilligung zur Vor-  
nahme von Hausentbindungen gemäss § 2, lit. b, des Ge-  
setzes und § 14 der Dienstesvorschriften;

Gutachten über die Erklärung einer Quelle als  
Heilbad oder Gesundbrunnen gemäss § 2, lit. b;

Gutachten über die Errichtung von Spezial-, Heil-  
und Pflegestätten und von Fürsorgestellen für Tuberku-  
lose gemäss § 2, lit. b;

Gutachten über die Einteilung der Impfsprengel  
gemäss § 2, lit. d;

Gutachten über die Handhabung des sanitären Auf-  
sichtsrechtes in Friedhofsangelegenheiten gemäss § 2,  
lit. g;

Gutachten über die Notwendigkeit der Errichtung  
von öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten gemäss § 11,  
Absatz 2;



Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder besonderer Verwaltungsausschuss	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
<p>Vollzugsanweisung vom 21. November 1918, St. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten</p>	<p>Volksgesundheitsausschuss</p>	<p>wie Seite 13</p>
<p>Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens</p>	<p>"</p>	<p>"</p>
<p>Ministerialverordnung vom 28. März 1914, RGBl. Nr. 73, betreffend die Arzneitaxe zu der österr. Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien</p>	<p>"</p>	<p>"</p>
<p>Vollzugsanweisung vom 26. August 1920, StGBL. Nr. 420, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten (Spezialitätenordnung)</p>	<p>"</p>	<p>"</p>
<p>Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen</p>	<p>"</p>	<p>"</p>

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkungen

4

5

Gutachten über die Schaffung von Beratungs- und  
Behandlungsstellen für Geschlechtskranke gemäß § 6;

Gutachten über die Errichtung von öffentlichen,  
Haus- und Anstaltsapotheken, bei Errichtung einer Filia-  
le einer öffentlichen Apotheke und bei Verlegung von  
konzessionierten öffentlichen Apotheken, Filialen einer  
solchen sowie einer Anstaltsapotheke innerhalb des fest-  
gesetzten Standortes gemäß §§ 49, 53 und 54;

Gutachten über die Bewilligung von Zuschlägen zur  
Arzneitaxe für begünstigte Parteien an einzelnen Apothe-  
ken gemäß § 15;

Zustimmung zur Untersagung des Verkaufes einer  
Hauspezialität gemäß § 16;

Gutachten zum Antrage der Bezirksinstanz betreffend  
die Bewilligung zum entgeltlichen Betrieb der techni-  
schen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegen-  
ständen gemäß § 31;



000077

50

Verwaltungsvorschriften	Bezirksvertretung oder besonderer Verwaltungsausschuss	Zusammensetzung des besonderen Verwaltungsausschusses
1	2	3
<p>Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, und Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Tierseuchengesetz erlassen wurden</p>	<p>Veterinärausschuss</p>	<p>4 oder 5 Mitglieder, hievon 3 Mitglieder von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte gewählt und 1 oder 2 Mitglieder aus den im Bezirke ansässigen praxisberechtigten Tierärzten von Bezirkshauptmann mit Zustimmung der gewählten Mitglieder des Ausschusses berufen.</p>

Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkungen

4

5

Zustimmung zur ausnahmsweisen Bewilligung der veterinärpolizeilichen Aufsicht über Viehmärkte, Tierauktionen und Tierschauen durch andere Personen als Tierärzte gemäß § 9, Absatz 1, und Durchführungsverordnung zu § 9, Abs. 2;

Gutachten über Verfügungen zwecks Behebung von Mängeln an Einrichtungen, die in betreff der Aufstellung der Tiere auf den Marktplätzen bestehen, gemäß Durchführungsverordnung zu § 9, Abs. 1;

Gutachten über die Bestimmung der Verscharrungsplätze gemäß Durchführungsverordnung zu § 14, Abs. 3;

Gutachten über die Gewährung von Erleichterungen im Falle der Verhängung der Sperre gemäß Durchführungsverordnung zum IV. Abschnitt „Maul- und Klauenseuche“;

Gutachten über das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, Tierauktionen und Tierschauen für Klauentiere, wenn dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche unerlässlich erscheint, gemäß Durchführungsverordnung zum IV. Abschnitt „Maul- und Klauenseuche“;

Gutachten über die Gestattung der Benützung von Tieren, die mit rotzkranken oder mit dieser Seuche verdächtigen Tieren in derselben Räumlichkeit untergebracht oder überhaupt in solcher Berührung waren, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein könnte, gemäß § 34, Abs. 4;

Gutachten über die Anordnung der Tötung rotzverdächtiger, der Absperrung unterworfenen Tiere, wenn sie in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, für welche der Zutritt für sie verboten ist, betroffen werden, gemäß § 34, Abs. 6, lit. c;

Gutachten über die Anordnung der amtstierärztlichen Revision des gesamten Einhuferbestandes des gefährdeten Gebietes, wenn in einem Ort mehrere Rotzfälle vorgekommen sind oder Umstände eine stattgefundene Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes befürchten lassen, gemäß Durchführungsverordnung zum IV. Abschnitt „Rotz“ Punkt 9;

Gutachten über die Anordnung der Orts- oder Flursperre bei größerer Verbreitung der Pockenseuche in einer Ortschaft oder, wenn der ganze Schafbestand der Impfung unterzogen wurde, gemäß Durchführungsverordnung zum IV. Abschnitt „Pockenseuche der Schafe“ Punkt 9;

Wird nach den landesgesetzlichen Anordnungen ein land- und forstwirtschaftlicher Verwaltungsausschuß gebildet, in den praxisberechtigte Tierärzte gemäß den Vorschriften der publik 3 berufen werden, so entfällt die Bildung eines besonderen Veterinärausschusses und sind dessen Befugnisse vom land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungsausschuß auszuüben.



000079

57



Wirkungsbereich  
der Bezirksvertretung oder des besonderen  
Verwaltungsausschusses

Anmerkungen

4

5

Gutachten über die Anordnung der tierärztlichen Untersuchung der sämtlichen Zuchtrinder, beziehungsweise Zuchtpferde des in Betracht kommenden Gebietes, wenn die Seuche in grösserer Verbreitung auftritt, gemäss Durchführungsverordnung zum IV. Abschnitt „Bläschenauschlag der Pferde und Rinder“, Punkt 2;

Gutachten über die Bewilligung der Benutzung räudekranker- und verdächtiger Pferde in Orten geringeren Verkehrs gemäss Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV. „Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel“, Punkt 3, Absatz 2;

Gutachten über die Anordnung von Jagden und Streifungen zur Vertilgung gewisser Gattungen von Tieren (Hunde, Katzen, Füchse u. dgl.), unter welchen die Wutkrankheit herrscht, gemäss § 41, Punkt 4;

Gutachten über die Anordnung der Impfung gefährdeter Schweinebestände eines Gehöftes, einer Ortschaft oder eines grösseren Gebietes beim Ausbruch des Rotlaufes gemäss § 44;

Gutachten über die Anordnung der Tötung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere bei vereinzelt auftretenden der Geflügelcholera und Hühnerpest gemäss § 45, Tierseuchengesetz, und gemäss Durchführungsverordnung zu Abschnitt IV „Geflügelcholera und Hühnerpest“, Punkt 4;

Gutachten zum Antrag der Bezirksinstanz betreffend die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen bei Viehverlusten durch Milzbrand und Rauschbrand gemäss Durchführungsverordnung zu § 60, Absatz 5;

Gutachten über die Gewährung von Ausnahmen von der Sperre verseuchter Bienenstände gemäss § 4, Absatz 4;

Gutachten über die Anordnung verschärfter Massnahmen behufs wirksamer Tilgung der ansteckenden Brutkrankheiten gemäss § 5, Absatz 1 und 2.



Landesrat Zwegbacher erklärte in Beantwortung einer Anfrage, daß die Bundesregierung gegen die Beschlüsse des Landtages wegen Trennung einzelner Gemeinden von Vorstellungen erhoben habe, weil die Schaffung von Zwerggemeinden unzweckmäßig sei.

### Die Trennung von Staat und Kirche in der Czecho-Slowakei.

#### Abjaffung des Religionsunterrichtes in der Schule.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“)

Prag, 10. Februar.

Nach dem Programm der Regierung, betreffend die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, sollen die Beziehungen zwischen Religion und Schule in nachstehender Weise geordnet werden.

Die Religion keiner Konfession soll in Zukunft weder obligatorisch noch unobligatorischer Unterrichtsgegenstand sein. Der Religionsunterricht soll ausschließlich der Familie vorbehalten bleiben. Da jedoch die Familie nicht immer fähig ist, diese Aufgabe zu erfüllen, sollen Kinder, falls es die Eltern wünschen, von Geistlichen ihrer Konfession gemeinsam außerhalb des regelmäßigen Schulunterrichtes in der Religion unterrichtet werden. Der Staat wird sich jedoch das Aufsichtsrecht auch in diesem Falle vorbehalten. Der Unterricht kann in staatlichen Schulgebäuden erteilt werden, und der Staat wird diese unentgeltlich zur Verfügung stellen. In den öffentlichen Schulen sollen statt des Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand die Lateinmoral und Bürgerkunde gelehrt werden.

#### Großer Umfang der Austrittsbewegung aus der katholischen Kirche.

„Cesle Slovo“ meldet, daß die Austrittsbewegung aus der römisch-katholischen Kirche einen ungeheuren Umfang annehme. In Kasowitz gebe es nur wenig über 500 Leute, die in der römisch-katholischen Kirche verblieben sind. In einer Gemeinde seien nur fünf Personen römisch-katholisch geblieben. In Pilsen sind in der letzten Zeit drei Wochen an 25.000 Personen, in Groß-Prag in den letzten 14 Tagen an 100.000 Personen aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten. Die Austrittsbewegung sei, schreibt „Kardom Listy“, keineswegs eine religiöse, sondern eine politische Bewegung.

#### Zuland.

Wien, 10. Februar. Die Entwicklung der Schulreform. Der ständige Ausschuss der Lehrerkammer für Volk- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten hat einstimmig beschlossen, es möge mit weiteren Reformen auf dem Gebiete des Volksschulwesens solange zugewartet werden, bis die definitive Lehrerkammer gewählt und zusammengetreten ist. Dieser Beschluss wurde dem mit der Leitung des Unterrichtsamtes beauftragten Vizelandrat zur Kenntnis gebracht. Wie nun von zuständiger Seite mitgeteilt wird, werden in der Reformabteilung des Unterrichtsamtes die einschlägigen Studien und Vorarbeiten auch jetzt weiter fortgeführt, doch sollen vorläufig unmittelbar weitere Neuerungen nicht ins Leben treten, da zunächst der Erfolg der im Zuge befindlichen Erprobung der neuen Lehrpläne abgewartet werden muß. Auf dem Gebiete der Reform der Lehrerbildung wird in Uebereinstimmung mit dem ständigen Ausschuss der Lehrerkammer kein Stillstand eintreten.

#### Mitteilungen aus dem Publikum.

Die geehrten Einsender werden ersucht, Briefe, Beiträge und Bücher, die für unser Blatt bestimmt sind, nicht an eine einzelne Person, sondern an die Redaktion der „Neuen Freien Presse“ zu adressieren.

**Dr. Hans Kaufner** **Anna Kaufner geb. Gleisner**  
Wien-Mühlviertel **Zammitz**  
**Verwählte.**

**Kaufe für**  
**ausländisches Konsortium**  
**BRILLANTEN**  
**PERLEN GUTTMANN**  
Juwelergeschäft  
Wien, I., Graben **29a**  
Trautnerhof, neben Graben-Café

**Königlich Ungarische Fluß- und Seeschiff-**  
**fahrts-N.-G.**  
Eröffnung der Güteraufnahme.  
Die Königlich Ungarische Fluß- und Seeschiff-N.-G. gibt bekannt, daß sie die Güteraufnahme im Verkehre der Stationen Regensburg, Passau, Linz, Wien, Bosony und Budapest (Lodo) untereinander am 15. Februar l. Z. eröffnet.  
Budapest-Wien, am 11. Februar 1921.  
Die Direktion.

**Bekannt seriöser Käufer für**  
**Brillanten, Perlen**  
Juwelen Edelsteinhändler **Rabinowitsch**, Juwelier  
I., Maximilianstrasse Nr. 5 (heißt jetzt Mahlerstr.) Tel. 8541.  
II., Stephaniesstrasse Nr. 3, nur Nr. 3, im eig. Hause, Tel. 45146.  
Freitag 9 Uhr u. Samstag geschlossen. — Hören Sie auch unsere Preise.

**Einkauf!** **Antiquitäten** **Verkauf!**  
**Vornehm** **interieurs** **alter**  
**engerichtete** **Sitze.**  
Freie Besichtigung im Kunstgewerbehaus, I., Kohlmarkt Nr. 4.

**57. Kunstauktion von Albert Kende, Wien**  
Montag den 14. bis inkl. Mittwoch den 16. Februar 1921 ab halb 3 Uhr nachm.  
Im eigenen Auktionsssaal  
**I., Kärntnerstrasse 4**  
Telephon 6567  
**Versteigerung**  
Gemälde alter und neuer Meister, Aquarelle, Miniaturen  
A. Achenbach, H. Bles, J. Bourguignon, L. Carracci, J. Cossiers, P. Fendi, Fr. Francken d. J., Fr. Furlin, Fr. Gauermann, J. Grünwald, N. v. d. Horst, L. Kupelwieser, H. Makart, K. Marko d. Ae., A. Müller, M. v. Munkácsy, A. v. d. Neer, B. v. Overbeck, E. Pichlo, O. Recknagel, R. Schleich, M. Schödl, I. Ch. Schöller, G. Seitz, Fr. v. Stück, L. v. Valckenborgh, E. Veith, A. v. Werner, Mich. Zichy usw.  
Kupferstiche, Alt-Wiener Ansichten, Antiquitäten, Mobiliar, Schmuck, Silber. Eine Sammlung kostbarer Teppiche, Textilien, Waffen usw. Eine grosse gotische Holzkulptur, eine Bronze von Clodion, ein Goethe-Brief.  
**Ausstellung ebendasselbst heute bis inklusive Sonntag den 13. Februar 1921 von 10 bis 6 Uhr.**

**Koulanter Käufer für**  
**BRILLANTEN**  
Perlen, Perlschnüre, Juwelen  
Edelsteinhändler und  
Sop. Sprochr. **Juwelier FORST** Sop. Sprochr.  
**I., Habsburgerg. 3** **IX., Alserstr. 10**  
Erste Gasse vom Graben  
Kohlmarkt und  
Freitag von 4 Uhr bis Montag  
früh geschlossen. **20787.** Neben dem Allgemeinen  
Krankenhaus.

**Juwelier BETTER** **Uhrmacher**  
I., Rotenturmstrasse 25, **VII., Mariahilferstrasse 98.**  
Brillanten, Perlen, Gold, Silber, Münzen, Uhren.

**Wollene Unterwäsche**  
Albert Matzner, I., Kohlmessergasse 8.

**Brillanten, Perlen**  
kauft kulantest Wechseltube, I., Neuer Markt 9

**Pelzwaren kauft**  
aller Art, wenn auch zertrug. Erste Leipziger Pelzeinkaufsstelle Ernst  
Kohn, VII., Burggasse 38, I. Stock, Telephon 33345.

**Frauenkrankheiten:** Professor Schauta in Wien, Vorstand der Geburtshilflichen Klinik, bezeugt in einem Gutachten, daß sich das „Franz-Josef“-Wasser in der Praxis immer gut bewährt.

**HERZMANSKY**  
Wien, VII., Mariahilferstrasse 26, Stiflgasse 1, 3, 5, 7, Theaterkassenbureau  
Stiflgasse 1 (im Haus Nr. 1), Fernsprecher 33540 Serie.  
**Frühjahrs-Kostüme** für Damen nach neuesten  
Modellen bereits eingelaugt

#### Kleine Chronik.

Wien, 10. Februar.  
[Personalmeldungen.] Im Laufe der heutigen Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses über das Kapitel „Uebergangsbestimmungen“ des Voranschlages hat der Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Interniertenangelegenheiten Richter auch der verdienstvollen Tätigkeit des Generals Slatin Pascha auf dem Gebiete der Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen anerkennend gedacht. — Die niederösterreichische Anwaltskammer hat über Antrag der Erben des jüngst verstorbenen Anwaltes Dr. Leopold Sternlicht den Rechtsanwalt Dr. Max Sittichmann, Wien, I. Bezirk, Nibelungengasse 13, zum Kanzleibernahmer bestellt. — Der Bundespräsident hat dem praktischen Arzte Medizinalrat Dr. Heinrich Löwenstein in Wien tagsrei den Titel eines Obermedizinalrates verliehen. — Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat im Stande der Abteilungsvorstände der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Sörgo und den Privatdozenten Dr. Wilhelm Neumann zu Primärärzten zweiter Klasse ernannt. — Samstag den 12. d. feiert der bekannte Wiener Rechtsanwalt Dr. Heinrich Loschitz mit seiner Gattin Amalie geborenen Günsberger das Fest der goldenen Hochzeit. — Fräulein Erna Munk, Tochter des Großindustriellen und Fabrikbesizers J. Munk in Friedek in Schlesien, hat sich mit Herrn Ingenieur Louis Lion in München verlobt.

[Die Zustände in den Wiener Strafgerichten.] Die Affaire des verhafteten Rechtsanwaltes Dr. Melbinger hat neuerdings die öffentliche Aufmerksamkeit auf die teilweise unhaltbaren Zustände im Wiener Landesgerichte für Strafsachen gelenkt. In einer der letzten Sitzungen des Nationalrates haben sozialdemokratische Abgeordnete an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage gerichtet, deren Tenor dahin geht, was der Bundesminister vorzuziehenden gedanke, um diese Zustände dem Geiste einer modernen Strafrechtspflege anzupassen. Die Anfrage basiert auf einem Berichte, den eine Kommission des Wiener Kreisarbeiterrates nach eigenen Wahrnehmungen und Untersuchungen im September 1920 erstattet hat. Aus diesem feinerzeit in der Öffentlichkeit viel erörterten Berichte sei heute der Naturalität wegen daran erinnert, daß ihm zufolge der Verkehr der Häftlinge mit der Außenwelt in ungebührlicher Weise eingeschränkt wird. Die Häftlinge bekommen nicht immer Papier zum Briefschreiben, was in dem Berichte auf das Verschulden einzelner Aufseher zurückgeführt wird, und die Briefe brauchen von der Uebergabe an den Strafaufsicht bis zur Expedition an die Post, beziehungsweise bis zum Einlangen in dem Verteidigerzimmer mehrere Tage, oft eine Woche. So wird ein Fall erzählt, in dem ein Brief an einen Verteidiger mit der Bitte um Uebernahme der Vertretung, der zehn Tage vor der Verhandlung abgabenden wurde, am Tage nach

der Verhandlung in die Hände des Verteidigers gelangte. Obwar Besprechungen mit Untersuchungshäftlingen beim Untersuchungsrichter jede Woche an einem bestimmten Tage stattfinden sollen, komme es vor, daß es den Angehörigen monatelang nicht gelingt, mit dem Häftling zu sprechen. Namen und Adressen von Verteidigern sind nicht offiziell erhältlich, was das Agieren für einzelne Verteidiger fördert. Der Bericht des Wiener Kreisarbeiterrates verlangt, im Hause sei eine Beschränkungsstelle einzurichten, bei der aufstehende Personen Beschwerden über Verhinderung des Verkehrs, Erschwerung der Korrespondenz usw. vorbringen könnten. Eine zwingende Vorschrift sei zu erlassen, daß Briefe innerhalb 24 Stunden zur Post gegeben werden müssen. Die Untersuchungsrichter wären eventuell bei einer Briefzensur durch Hilfskräfte zu entlasten. — Die Durchführung dieser und ähnlicher gewiß beschleuniger Reformen würde bedauerliche Zustände, wie sie anlässlich der Aufhebung des Falles Melbinger in der Öffentlichkeit viel von sich reden gemacht haben, gewiß wenn schon nicht ausschließen, so doch in einem gewissen Umfange mildern und verbessern.

[Die Krise der Neuen Wiener Handelsakademie.] Heute vormittag sprach eine Deputation des Wiener kaufmännischen Vereines unter Führung des Präsidenten Julius Meini im Rathause und im Staatsamt für Unterricht vor, wo sie vom Bürgermeister Neumann, beziehungsweise Vizekanzler Dr. Breisky, empfangen wurde. Der Präsident gab der Notwendigkeit Ausdruck, daß eine Anstalt vom Range der Neuen Wiener Handelsakademie, die einen Welttraf genieße, unbedingt erhalten werden müsse, zumal die zu ihrer Sanierung notwendigen Beträge kaum nennenswerte seien. Sowohl Vizekanzler Dr. Breisky als Bürgermeister Neumann ließen sich auf das Genueste über den augenblicklichen Stand der Angelegenheit informieren. Die Besprechung ergab ziemlich Klarheit darüber, daß die Verstaatlichung allein eine Sanierung gewährleisten würde.

[Die „blaue Maurizius“.] Aus Wiener Neustadt wird berichtet: Vor einigen Tagen machte eine Post die Kunde durch die Blätter, daß ein hiesiger Fabrikarbeiter auf alten Familienbriefen eine Anzahl der seltenen alten Maurizius-Marken aus dem Jahre 1847, darunter die „blaue Maurizius“, die bloß in drei Exemplaren — nach anderen Gewährsmännern in sieben Exemplaren — erhalten sein soll, gefunden habe. Die „blaue Maurizius“ soll letzten auf einer Auktion in Paris 116.000 Francs erzielt haben. Der glückliche Finder der Marken ist ein Anstreicher der hiesigen Flugzeugfabrik. Er war nie Sammler und hatte von dem hohen Wert der Maurizius-Marken keine Ahnung. Als er kürzlich beim Feuern weilt, der selbst Philatelist ist, kam das Gespräch auf den hohen Wert mancher Marken, besonders von Maurizius-Marken. Da soll sich nun der Anstreicher erinnert haben, daß er in seiner feinsten Heimat einen Koffer mit alten Briefen besitze, unter denen sich auch solche befinden, die ein Verwandter, welcher bereits nach der englischen Kolonie Maurizius ausgewandert ist, an seine Familie gerichtet hat. Der Anstreicher ließ sich den Koffer kommen und will nun unter den alten Briefen auch solche gefunden haben, die Maurizius-Marken aus dem Jahre 1847, darunter auch die „blaue“, trugen. Das weitere Schicksal dieser Marken bildet nun den Gegenstand der Untersuchung der hiesigen Polizeibehörde. Der Eigentümer der Marken behauptet nämlich, daß ihm die Marken, darunter auch die „blaue Maurizius“, gegen nahezu wertlose der weit jüngeren Emissionen ausgetauscht worden seien. Er will sich die Marken bei einem Funktionär des Philatelistischen Klubs in Wiener-Neustadt haben lassen lassen; als er dessen Wohnung verließ, habe ihn, so erzählt er, ein elegant gekleideter Herr angeprochen und ihn nach den Marken gefragt. Er habe den Besitz der Marken zugesagt, und daran habe sich nun eine Reihe von Verhandlungen geknüpft, während deren er viel im Automobil herumgeführt wurde. Er will sogar in Wien gewesen sein und behauptet, man habe ihn in ein Lokal in Wiener-Neustadt gebracht und ihm dort 200.000 K. für die „blaue Maurizius“ auf den Tisch gezählt; er habe sich aber von der Marke nicht trennen wollen. Welches das Lokal war, weiß der Mann nicht anzugeben. Das Endergebnis aller der Verhandlungen und Fahrten sei aber gewesen, daß seine kostbaren Maurizius-Marken gegen minderwertige jüngere Emissionen ausgetauscht worden seien. Der Anstreicher hat auch ein Blatt Papier, auf dem sieben auf erhaltene Maurizius-Marken angeklebt sind. Die „blaue“ ist nicht mehr darunter. Seine Angaben entbehren der Präzision, und die Wiener-Neustädter Behörden sind bemüht, das Rätsel der „blauen Maurizius“ zu lösen.

[Der Violindieb als Ballkönigin.] Auf einem Maskenball in Glasgow erregte eine junge Dame, die in dem Kostüm einer türkischen Prinzessin erschienen war, großes Aufsehen, nicht nur wegen der Kostbarkeit und Stilgerechtigkeit ihrer Maske, sondern auch wegen ihrer eleganten Bewegungen und ihres ausgezeichneten Tanzens. Die jungen Herren rissen sich um die Ehre, mit der türkischen Prinzessin tanzen zu dürfen, und auch die Damen mußten zugestehen, daß die Wahl dieser Erscheinung zur Ballkönigin gerechtfertigt sei. Nach Mitternacht aber kam es, wie „Daily Mail“ berichtet, zu einer sehr unangenehmen Demaskierung. Da erschienen nämlich Vertreter der Kriminalpolizei im Ballsaale und zwangen die türkische Prinzessin, die Maske abzulegen, und sie entpuppte sich als ein junger Mann, der von der Polizei gesucht wurde, weil er aus einem Museum eine kostbare Geige im Werte von hundert Pfund gestohlen hatte.

[Falschensatzungen der polnischen Marknoten.] Wie aus Warschau berichtet wird, hat das polnische Finanzministerium umfangreiche Falschungen aller Werte der polnischen Marknoten entdeckt. Nachahmungen, die sich auf nahezu sämtliche der neuen Notenemissionen von der niedersten bis zur höchsten Kategorie erstrecken. Diese Falschungen sind in vielen Fällen so kunstvoll ausgeführt, daß selbst Bankleute dadurch getäuscht wurden und daß sich sehr bedeutende Mengen der gefälschten Noten im Umlauf befinden. Die Höhe der Falschungen kann auch nicht einmal annähernd festgestellt werden. Die in Wien erzeugten polnischen Marknoten sind auf einem eigenen, mit Wasserdruckzylinder versehenen Notenpapier erzeugt. Die Zeichnungen, die Farbzusammenstellung und der Druck stellen die Nachahmer dieser Banknoten schon vor eine bedeutend schwierigere Aufgabe. Trotzdem sind auch schon wieder Falschungen dieser neuen Notenemissionen im Umlauf, doch ist ihre Zahl wegen der Schwierigkeit der Herstellung und wegen des leichteren Erkennens der Nachahmung weitaus geringer als die jener in Warschau erzeugten Originalbanknoten. Die Erhebungen der polnischen Behörden führten zu der Annahme, daß die Falschwerkstätten sich nicht in Polen selbst befinden dürfen. Man ist viel eher der Ansicht, daß die Falschwerke der polnischen Marknoten in Oesterreich, möglicherweise in Wien, ausgeführt werden. Man glaubt zumindest, daß das zu diesen Falschungen verwendete Papier, bei dem sogar der Wasserdruck eingeseigt ist, österreichisches Erzeugnis sein dürfte.

[Wettervorausage.] Wechselnd bewölkt, morgen leichter Frost, schwache Winde.

000082



liegen auf die Bewilligung einer monatlichen Zulage von 5000 K. für jeden Staatsangehörigen hinauslaufen. Die restlose Bewilligung dieser Forderung würde einen monatlichen Mehraufwand von über 13 Milliarden und für den Rest dieses Verwaltungsjahres das Fünftache zur Folge haben. Die ersüßende Wirkung auf unsere Staats- und Volkswirtschaft wäre nicht abzusehen.

**Die Einnahmen.**

Von den in den Nachtrag eingestellten Gesamteinnahmen von rund 8 1/2 Milliarden Kronen enthält der größere Teil von circa 5 7/8 Milliarden auf Einnahmen, die von der Regierung selbst erschlossen wurden. Diese verteilen sich im wesentlichen auf höhere Kollektiveinlagen infolge Erhöhung des Bodenschulds und Einhebung der Kolonial- und Kurzsulde in Oedenburg mit 900 Millionen, auf Verbrauchsteuern durch Verdoppelung der Branntwein-, Bier- und Weinsteuer mit über 248 Millionen, auf die Monopole, insbesondere durch Erhöhung der Tabak- und Salzpreise, sowie durch Verwendung von Saccharin als Ersatz des Haushaltszuckers mit rund 1860 Millionen, auf die Erhöhungen der Tarife der Staatsbahnen, der Post, Telegraphen- und Telephongebühren mit rund 2480 Millionen und auf die automatische Erhöhung der Eisenbahnverkehrssteuern mit rund 300 Millionen. Von den Mehrausgaben, die von den Regierungen bewilligt wurden, per 9 1/2 Milliarden Kronen entfällt auf jene Ausgaben, welche seit 20. November 1920 von der gegenwärtigen Regierung bewilligt wurden, ein Teilbetrag von rund fünf Milliarden Kronen. Von den Mehreinnahmen, die von den Regierungen erschlossen wurden, per 5 7/8 Milliarden entfallen auf jene Mehreinnahmen, die seit 20. November 1920 von der gegenwärtigen Regierung erschlossen worden sind, 4 6/8 Milliarden Kronen. Es ergibt sich somit, daß von den von der gegenwärtigen Regierung bewilligten Ausgaben nur ein Teilbetrag von über 400 Millionen durch Mehreinnahmen nicht bedeckt erscheint. Dies ist aber im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Antrag der Regierung an den Hauptauschuß, die Gütertarife der Eisenbahnen um 100 Prozent zu erhöhen, nicht die Genehmigung des Hauptauschusses gefunden hat und der Hauptauschuß nur eine 50prozentige Erhöhung der Gütertarife (mit sehr vielen Ausnahmen) bewilligt hat, wodurch gegenüber dem Regierungsantrage ein Einnahmehausfall für die Zeit vom 15. Februar bis 30. Juni 1921 von mehr als einer Milliarde Kronen verursacht worden ist. Aber auch dieser Ausfall dürfte in den Einnahmen aus der in Verahrung stehenden Wertensteuer und in den noch nicht ziffermäßig feststehenden Einnahmen aus der Notensteuer der österreichisch-ungarischen Bank seine volle Bedeckung finden. Voraussichtlich dürfte ein abschließendes Urteil auch über diese beiden Einnahmepositionen noch während der Beratungen des Vorkonferenzen und damit ihre Einstellung in das Budget möglich sein.

**Keine Neuausgaben ohne Deckung.**

Zweifellos bin ich in der Lage, feststellen zu können, daß die Regierung an ihrer feineren Erhaltung, neue Ausgaben nicht ohne Deckung durch Einnahmenerhöhungen zu bewilligen, bisher festgehalten hat und daher für sich die Anerkennung in Anspruch nehmen darf, nach Möglichkeit einer Ausbreitung der Noteninflation entgegen gewirkt zu haben. Die genaue Prüfung des Nachtrages im Budgetauschuß wird, wie ich mit Sicherheit annehmen kann, noch mehr, als es meine Ausführungen vermögen, zeigen, daß unsere ganze Staatswirtschaft ausschließlich von dem Umde unserer Geldwertung beherzigt wird und daß, wenn wir die Kursverluste aus den einzelnen Wirtschaftskreisen ausschneiden, im allgemeinen nur relativ geringe Ausgabenerhöhungen restieren, die sich übrigens auch im wesentlichen auf die automatische Erhöhung der Preise infolge der Geldwertung zurückzuführen lassen. Wir stehen jetzt auf dem, allerdings viel zu spät, am Beginne der Entwicklung der uns in Aussicht gestellten auswärtigen Hilfe. Die bisherigen paradiesischen Mittelungen lassen kaum erkennen, in welcher Richtung diese Hilfe organisiert werden soll; das eine steht wohl fest, daß uns jener ausgiebige und langfristige Kredit, den die Wiener Section der Reparationskommission als jene auch von uns als richtig anerkannte Hilfe in Vorschlag gebracht hat, um den Wiederaufbau unserer Wirtschaft auf sicheren Boden zu stellen, uns nicht zuteil werden wird. Genaueres über den bis jetzt nur in großen Strichen angezeichneten Sanierungsplan werden wir wohl erst in etwa zehn Tagen erwarten können, dann werden wir Gelegenheit haben, zu prüfen, ob die nun anscheinend auf tommyerlicher Basis gedachten Einrichtungen mit den Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft, mit unserer Zukunft und mit der uns durch den Staatsvertrag von Saint-Germain gewährtesten Selbständigkeit vereinbar sind. Wenn wir auch unsere Erwartungen keinesfalls zu hoch spannen dürfen, so wäre es doch verfehlt, heute schon ein ablehnendes Urteil zu fällen. Ein Plan allerdings, der uns nicht die Möglichkeit bieten würde, unser Budget durch langfristigen Lebensmittelskredit von den Kursverlusten bei der Lebensmittelschaffung zu befreien, der uns auch weiterhin zwingen würde, unsere Lebensmittel im Auslande gegen bar einzukaufen und die Zahlungsmittel hierfür uns auf dem Markte zu beschaffen, ein Plan, der nicht ernstlich eine wirksame Förderung unserer inländischen Produktion, die Wiederverlebung unserer wirtschaftlichen Kräfte sich zum Ziele setzte, ein solcher Plan wäre dann allerdings nicht zu genehmigen, das durch das lange Warten schon schwer erschütterte Vertrauen auf den Gerechtigkeitssinn und das Menschlichkeitsgefühl der Großmächte und auf ihre staatsmännliche Einsicht wieder zu erwecken.

Daß wir ohne auswärtige, wirksame Hilfe unsere Finanz- und Volkswirtschaft nicht werden aufstehen können, ist sonnenklar, aber es ist auch — ich habe es schon in meiner Antrittsrede, von deren Auffassung ich noch keinen Schritt abzuweichen bin, betont — unsere Pflicht — und jetzt mehr denn je unsere Pflicht — auch aus eigenen Kräften alles zu widerherstellung der Ordnung in unserm Staatshaushalt und zur Gesundung unseres Wirtschaftsbens dienlich vorzugehen. Es werden viel, ich gerade in den nächsten Tagen mannigfache Überlegungen in der Desfentlichkeit über detaillierte Pläne stattfinden. Ich bitte, nicht zu vergessen, wenn ich manche in der Desfentlichkeit propagierte, im Prinzip zweckmäßige Maßnahmen zur Abschöpfung des Währungsverlustes und der Wertschwund des Geldwertes, die vielleicht einen Augenblick Erfolg bringen könnte — ich habe nie überhaupt auch hier keine gewalttätige Maßnahmen im Auge — im Bewußtsein meiner Verantwortlichkeit, alles zu vermeiden, was die geschwächte Kreditfähigkeit unseres Staates für die Zukunft diskreditieren könnte, einem Zeitpunkte vorbehalten muß, in dem durch die gegebene Situation ein voller Erfolg nach menschlichem Ermessen als verhofft angesehen werden kann. Da wird man auch eine innere Umkehr, die ich ja von vorneherein in mein Programm aufgenommen habe, mit zweck-

mäßiger Ausstattung, Maßgabe und Stimmung gleichgültig anzunehmen können. Im übrigen ist es ja richtig, daß alle unsere Anstrengungen, eine Sanierung des Budgets herbeizuführen, zu einem durchschlagenden Erfolge nicht führen können, solange wir auswärtige Hilfe nicht finden. Andererseits ist es aber unmöglich, und ich muß sagen, für meinen Gedankengang auch unethisch, Sanierung und Wiederaufbau unserer Wirtschaft ernstlich in Erwägung zu ziehen, zugleich aber unter Berufung darauf, daß eigene Hilfe ohnedies ja nichts nützt, die Hände in den Schoß zu legen und die Hauptmittel, die uns zur Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft, zur Sanierung unseres Budgets gegeben sind, Erparungen und Erhöhungen der Einnahmen einseitig auszuhalten. Das ist ein Standpunkt, der daran zweifeln ließe, daß wir selbst den Ernst unserer Situation richtig einschätzen, wie ja auch wir dann von anderen verlangen, daß sie für die Wiedergewinnung unserer finanziellen Lage größeren Ernst und größeres Verständnis als wir selbst aufbringen. (Zustimmung.) Wir müssen die Bevölkerung zur Verteilung des öffentlichen Aufwandes heranziehen. Wir können weder auf die direkten noch auf die indirekten Abgaben ernstlich verzichten, allerdings dürfen wir sie auch nicht einseitig handhaben. Ebensonenig als Ursache der direkten Besteuerung gutgehenden werden können, ebensonenig darf auch eine einseitige Belastung des Arbeitseinkommens oder eine weitgehende Niedrighaltung desselben erfolgen. Eine von allen Parteien getragene Steuerpolitik muß den Weg gehen, der den Existenzbedürfnissen der Gesamtheit Rechnung trägt. Mit Rücksicht auf das steigende Einkommen der Bevölkerung ist hier ein Weg vorgezeichnet, der Weg der indirekten Besteuerung, der der ergiebigste ist, der die geringsten Einbringungsverluste verursacht und der auch aus diesen Gründen schließlich den Interessen der Bevölkerung am besten Rechnung tragen muß. Aber die Steigerung der Einnahmen kann uns nicht helfen, wenn wir nicht zugleich ebenfalls unsere Ausgaben einschränken. Insbesondere werden die ungeheuerlichen Zuschüsse des Staates zur Lebensmittelschaffung vermieden und es wird auf dem nun betretenen Wege zur Selbstkostendeckung energig fortgeschritten werden müssen, gleichgültig, ob wir künftig unseren Lebensmittelsbedarf im Auslande durch Kredit oder Barkäufe oder durch gefälschte inländische Produktion decken werden. Wir müssen aber mit einem energigsten Wille den Weg des Budgets nur erst ernstlich anfangen und die ganze Bevölkerung zur Arbeit und Sparsamkeit nötigen, und mag die Kredithilfe ausfallen wie immer. Dazu muß aber von allen Gliedern unseres Staates erwartet werden, daß sie sich den inimmigen Zusammenhang der Finanzwirtschaft mit der Existenz des Staates gegenwärtig halten und daß es ohne Opfer und Einschränkungen nicht gelingen kann, durchzukommen. (Beifall.)

Die Erledigung der Tagesordnung nahm nur kurze Zeit in Anspruch. Die Beschlüsse, betreffend die Festsetzung der Bankierungsgeldsätze, die Papiersicherheit von Anleihen der Länder Salzburg und Oberösterreich und die Abänderung des Gewerbeverordnungsgezetes, wurden ohne Debatte genehmigt. Bei der Verhandlung der Berichte des Finanzministers über die in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1920 übernommenen Staatsgarantien stellten die Sozialdemokraten zwei Resolutionen, in denen die Vorlage der Bilanzen jener Unternehmungen, für welche der Staat Garantien leistet, verlangt und die Regierung aufgefordert wird, bei Festlegung von Staatsgarantien an andere als gemeinnützige Unternehmungen die vorherige Zustimmung des Hauptauschusses einzuholen. Der Bericht des Finanzministers und die beiden Resolutionen wurden von Hause angenommen.

**Der großdeutsche Antrag auf Volksabstimmung über den Anschluß.**

In der heutigen Sitzung des Nationalrates stellten die großdeutschen Abgeordneten Dr. Frank und Genossen den Antrag, ein Bundesgesetz zur Durchführung der Volksabstimmung über den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich zu beschließen. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß mit dem Beschluß der konstituierenden Nationalversammlung vom 1. Oktober 1920 die Staatsregierung aufgefordert worden sei, spätestens innerhalb sechs Monaten eine Volksabstimmung bezüglich des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich anzubringen. Die Abgeordneten unterbreiten einen Gesetzesentwurf, der die Durchführung dieses Beschlusses bezweckt. Vor allem muß darauf verwiesen werden, daß dadurch eine Aenderung in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Republik Österreich nicht herbeigeführt werden kann. Auch wenn sich die Mehrheit der Bundesbürger für den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich aussprechen wird, wird dieses Abstimmungsergebnis weder den Vollzug noch die Vorbereitung des tatsächlichen Anschlusses zur Folge haben. Zweck der Volksabstimmung ist lediglich, die grundsätzliche Meinung der Bundesbürger über diese Frage zu erfahren. Die Anordnung der Abstimmung bedeutet somit weder eine Gefährdung der Unabhängigkeit Österreichs, noch eine Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht und steht demnach mit der Bestimmung des Artikels 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain in Einklang vom 10. September 1919 in keinerlei Widerspruch. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird dies in § 1 des Gesetzesentwurfes ausdrücklich hervorgehoben. Die unmittelbare Befragung des Bundesvolkes wird in den Artikeln 41, 43, 44, 45 und 46 des Bundesverfassungsgesetzes in der Form des Volksbegehrens und der Volksabstimmung vorgesehen. Angesichts der Frist, die in dem eingangs erwähnten Beschlusse der konstituierenden Nationalversammlung gesetzt wurde, scheint es nicht am Platze, für diese Abstimmung die grundsätzliche Regelung der Durchführung von Volksabstimmungen abzuwarten. Noch wichtiger ist aber, daß die Volksabstimmung über den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich von dem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Volksabstimmungen ihrer rechtlichen Natur nach grundverschieden ist. Der Entwurf zieht daher den Weg eines nur für diese Volksabstimmung über den Anschluß geltenden Sondergesetzes vor.

Das beantragte Bundesgesetz besteht aus 14 Paragraphen, deren erster lautet: Die österreichischen Bundesbürger haben durch Volksabstimmung zu erklären, ob sie den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich wünschen. Die Bestimmung des Artikels 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain in Einklang vom 10. September 1919 wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Nach § 2 des Gesetzes ist jeder österreichische Staatsbürger, der am 1. Januar 1921 das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und vom Wahlrechte zum Nationalrate nicht ausgeschlossen ist, abstimmungsrechtlich. Nach § 5 findet die Volksabstimmung am sechsten Sonntag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statt. Nach § 7 kommen zur Abgabe bei der Abstimmung zwei Stimmzettel zur Verwendung. Der eine Stimmzettel ist von grüner Farbe und trägt den Aufdruck: „Ich stimme für den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich.“ Der zweite Stimmzettel ist von gelber Farbe und trägt den Aufdruck: „Ich stimme gegen den Anschluß der Republik Österreich an das Deutsche Reich.“

**Die leitenden Gesichtspunkte des Bezirksverwaltungsgezetes.**

Wien, 10. Februar.

Die „Staatskorrespondenz“ schreibt: Die allgemeinen Bemerkungen über die leitenden Gesichtspunkte des heute im Nationalrate eingebrachten Entwurfes des Bezirksverwaltungsgezetes lauten:

Der Gesetzentwurf stellt die Bezirksverwaltung zunächst insofern auf eine neue Grundlage, als er mit der bisherigen Vorstellung vom Bezirk als einer obrigkeitlich eingesetzten bloßen Verwaltungsinstanz, deren Geschäfte ausschließlich von Berufsbeamten besorgt werden, bricht und den Bezirk zu einer selbständigen verwaltungsrechtlichen Individualität macht.

In diesem Sinne führt der Entwurf die Bezeichnung „Bezirk“ als neuen Fachausdruck für den bisherigen politischen Bezirk ein und erklärt den Bezirk ausdrücklich auch als „Verwaltungskörper“ mit dem gleichzeitigen Charakter eines selbständigen „Wirtschaftskörpers“, also einer juristischen Person, die Vermögen aller Art besitzen und erwerben, wirtschaftliche Unternehmungen betreiben kann usw.

Was die Selbstverwaltungsrechte des Bezirkes anlangt, so handelt es sich neben der Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete, auf dem der Entwurf grundsätzlich die volle Selbständigkeit des gewählten Vertretungskörpers sichert, insbesondere auch um die Teilnahme an den behördlichen Aufgaben der Verwaltung. Die Ausübung der Selbstverwaltungsrechte des Bezirkes steht den bereits verfassungsmäßig vorgeschriebenen, von den im Bezirke wohnenden Bundesbürgern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählten „Bezirksvertretern“ oder den in ihrem Rahmen zu bildenden besonderen „Verwaltungsausschüssen“ zu.

Eine weitere wichtige Neuerung in der Bezirksvertretung ergibt sich dadurch, daß die Vereinerung der staatlichen mit der autonomen Verwaltung, soweit gegenwärtig bereits Verwaltungsstellen in der Verwaltung, auf bezirkswesiger wirtschaftlich-autonomer Grundlage bestehen (worauf in erster Linie die Bezirksarmenräte und Bezirksstrafenausschüsse in Niederösterreich und die in Steiermark bereits bestehenden bisherigen Bezirksvertretungen gehören), angeordnet wird. Schließlich enthält der Entwurf eine notwendige Ausgestaltung der Bezirksvertretung noch insofern, als er bestrebt ist, die Grundlage für eine Einrichtung der Bezirksverwaltung zu schaffen, bei der dem infolge der fortschreitenden Spezialisierung der Verwaltungsgeschäfte immer dringender werdenden Bedürfnisse nach Vertiefung der Verwaltung Rechnung getragen wird.

Die Lösung der ganzen Frage liegt in einem richtigen Ausgleich zwischen den Notwendigkeiten der einheitlichen Führung der Verwaltung im Bezirke und den berechtigten Forderungen nach Versachlichung der Verwaltung. Der Entwurf strebt die Lösung dieses schwierigen Problems dadurch an, daß er einerseits zwar an dem Gedanken der Einheitlichkeit der Bezirksverwaltung als ganzer — insbesondere was ihre allgemeine Führung und ihren amtlichen Apparat anbelangt — festhält, andererseits aber den einzelnen Zweigen der Verwaltung innerhalb ihres Bereiches in fachlicher Beziehung grundsätzlich Selbstständigkeit einräumt. Diese fachliche Selbstständigkeit kommt, soweit es sich um die Betätigung der gewählten Organe handelt, in den zu bildenden Verwaltungsausschüssen, die innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Funktionen der Bezirksvertretung ersetzen sollen, und was die Organisation der Beamten betrifft, in der Schaffung von Fachabteilungen zum Ausdruck. In inneren Diensten der Beamten findet hierbei in entsprechendem Umfange das Dezernentensystem Anwendung, d. h. der Grundsat der relativen Selbstständigkeit des einzelnen amtlichen Organes innerhalb seines Wirkungsbereiches. Die Verwaltungsausschüsse können nach den näheren Vorschriften der verchiedenen Verordnungsgezetes auch durch die Heranziehung von Angehörigen der nach dem betreffenden Zweige der Verwaltung in Betracht kommenden Berufs- und Interessentengruppen (also zum Beispiel der Konsumanten auf dem Gebiete des Ernährungswesens, der Arbeitgeber und der Arbeiter auf dem Gebiete der Sozialpolitik, der Angehörigen des Gewerbestandes auf dem Gebiete des Gewerbetreibens, der landwirtschaftlichen Produzenten auf dem Gebiete der Landwirtschaft usw.) erweitert werden. Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit einer weiteren Ausgestaltung der Selbstverwaltung unter Anteilnahme berufständiger Vertretungen — der Selbstverwaltung im eigentlichen und höchsten Sinne — angebahnt werden.

In Anbetracht aller angeführten Umstände tritt auch eine wesentliche Aenderung im Charakter der Behörden der politischen Verwaltung in den Landbezirken, der Bezirkshauptmannschaften, ein. Künftig ist die Bezirkshauptmannschaft nicht mehr die bisherige, obrigkeitlich eingesetzte, rein autoritärlich organisierte Verwaltungsinstanz, sondern das dem Bezirk auch für seine eigenen Zwecke zur Verfügung stehende Amt, das sich mit der Bezirksvertretung und den Verwaltungsausschüssen in die Aufgaben der Bezirksverwaltung teilt.

Bei dieser wichtigen Frage darf nicht übersehen werden, daß die Bevölkerung sich bisher in der Bezirksverwaltung in keiner Weise betätigen konnte und wir augenblicklich gar nicht über Nichtbeamte verfügen, die die Geschäfte der Bezirksverwaltung in den Landbezirken in dem Maße überblicken, daß sie die Leitung der Bezirksvertretung übernehmen könnten. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf fallen überhaupt erst die Schranken, die die Bevölkerung bisher gänzlich von der Teilnahme an der Bezirksverwaltung ausgeschlossen haben, und ihren gewählten Vertretern wird zum erstenmal die Betätigung in der Verwaltung der Bezirke ermöglicht. In diesem Zusammenhange sei jedoch auch auf die unter den neuen Verhältnissen wesentlich geänderte Stellung der beamteten Bezirkshauptmänner hingewiesen. Diese Funktionäre sind ja nicht mehr wie im alten Österreich die Vertreter einer neben der Volksvertretung bestehenden Regierungsgewalt, sondern die vom souveränen Gesamtvolk im Bund und Land und seinen obersten Beauftragten bestellten Organe.

Schließlich muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf in diesem Punkte wie überhaupt in den Grundelementen seiner Konstruktion sich eng an bewährte Vorbilder im Deutschen Reiche anschließt, an Vorbilder, die sich so bewährt haben, daß sie auch die Stürme der Nachkriegszeit überdauert haben. In dem Wege, den der Entwurf geht, liegt somit gleichzeitig auch ein wesentliches Stück Rechtsangleichung und Rechtsanschluß an das Deutsche Reich.

**Landtag von Niederösterreich-Land.**

Wien, 10. Februar.

Der Landtag von Niederösterreich-Land hielt heute unter Vorsitz des Präsidenten Jutel eine Sitzung ab, in welcher die eingehenden Berichte der Landesregierung der geschäftsgebührenden Behandlung zuwiefen wurden. Darunter befinden sich Gesetze, betreffend Erhebung einer Landesfrachtabgabe, Erhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen, Abänderung des Gesetzes über die Erhebung von Wertwachabgaben durch die Gemeinderäte und Erhebung einer Badenwertabgabe.

12-

~~La~~

ad 7.)

Aj

I n f o r m a t i o n

für den am 8. Februar 1921 stattfindenden Ministerrat.

Verhandlungsgegenstand: "Bezirksverwaltungs-gesetz."



Der Entwurf des Gesetzes verfolgt zwei Zwecke:

1.) Die Demokratisierung der Bezirksverwaltung gemäß der Anordnung des § 34, Abs. 1 und 2 des Verfassungs-Übergangs-Gesetzes B.G.Bl.Nr. 2 aus 1920 und

2.) die möglichste Konzentrierung der Verwaltung in I. Instanz unter gleichzeitiger Verfachlichung.

Zu diesem Behufe werden die heutigen Bezirkshauptmannschaften zu einem Verwaltungs- und Wirtschaftskörper, dem "Bezirk" ausgestaltet. Dieser Bezirk setzt sich zusammen aus der aus Berufsbeamten bestehenden "Bezirkshauptmannschaft" und der ihr angegliederten, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählten "Bezirksvertretung". (8 - 18 "Bezirksräte").

An der Spitze des Bezirkes steht der ernannte Bezirkshauptmann (ein rechtskundiger Beamter).

Im Rahmen der Bezirksvertretungen können besondere "Verwaltungsausschüsse" für einzelne Zweige der Verwaltung aus der Mitte des Bezirkes unter allfälliger Heranziehung von Angehörigen bestimmter Berufs- und Interessentengruppen gebildet werden. Unter anderem sollen gebildet werden:

Ein "gewerblicher Ausschuß" (3 Mitglieder, wenn aber im Bezirke ein Beirat der Gewerbebehörde besteht, noch 3 weitere von diesem Beiräte zu wählende Mitglieder);

ein "Verpflegsausschuß" (dessen nähere Zusammensetzung unter Heranziehung von Vertretern des Handels und der Erzeugung einerseits und der Verbraucher andererseits das Land zu bestimmen hat);

ein "sozialpolitischer Ausschuß" /gerade Zahl von Mitgliedern paritätisch aus dem Stande der gewerblichen (industriellen) Arbeitgeber und aus dem Stande der gewerblichen (industriellen) Arbeit-

nehmer/.

Der Bezirk übernimmt die bisherige politische Verwaltung und die autonome Verwaltung (die Bezirksvertretungen in Steiermark und die in anderen Ländern allenfalls bestehenden autonomen Verwaltungseinrichtungen wie z.B. in Niederösterreich die Bezirksstraßenausschüsse). Der Bezirksvertretung bzw. den Verwaltungsausschüssen wird eine Einflußnahme (Entscheidung, Zustimmung oder Gutachten) auch in den Belangen der bisherigen staatlichen Verwaltung eingeräumt. Für die Gewerbeverwaltung wurden von h.a. einschlägige Vorschriften erstattet, welche der Herr Bundesminister im kurzen Wege genehmigt hat; sie sind mit einigen, aber unwesentlichen Veränderungen aufgenommen. Die den Bezirksvertretungen (bzw. einem Bauausschuß) einzuräumenden Belange auf dem Gebiete des Baudienstes werden durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen sein. (Einschlägige Vorschläge sind dem Bundeskanzleramte gemacht worden).

Die Bezirkshauptmannschaft selbst soll nach dem Dezernentensystem eingerichtet werden, so zwar, daß die mit einzelnen Verwaltungsagenden betrauten Organe -- "Amtmänner" genannt -- eine relative Selbständigkeit haben und dem Bezirkshauptmanne nur die Führung und Ueberwachung zusteht.

Vom Standpunkte des h.o. Ressorts ist zu dem Entwurfe zu bemerken:

~~Im~~ Im Interesse der Aufrechterhaltung einer möglichst fachlichen und unparteiischen Führung der Verwaltungsgeschäfte, insbesondere der für die Gewerbeverwaltung wichtigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ~~ist~~ das größte Gewicht darauf zu legen, daß tatsächlich im Sinne des Gesetzentwurfes an der Spitze des "Bezirktes" ein ernannter, beamteter Funktionär steht.

~~Die~~ Die Konzentration der Verwaltung, namentlich die Beseitigung der bisherigen Doppelverwaltung (staatliche und autonome) ~~ist für~~ im allgemeinen Verwaltungsinteresse gewiß zu begrüßen, hat aber für den technischen Dienst große Nachteile. Für diesen bedeute

In dem Sinne des Art. 16, Abs. 3

(bezieht in § 16, Abs. 3 statt des Ausdrucks  
"in besonderen Fällen" die Worte "in be-  
sondere Fällen" zu setzen.)

~~folgt demnach, dass falls nämlich~~  
~~gesetzlich geregelt ist, dass~~

in einem anderen Zusammenhang ~~und~~ im Hinblick auf  
den Inhalt des Ausdrucks ~~erforderlich~~

ist das Eingreifen des Gesetzgebers  
sicherlich <sup>mit</sup> einer Einschränkung des

Prinzipalsinnes des Art. 16, Abs. 3  
auf ganze Gebiete der Verwaltung

unzulässig — falls diese, sondern  
nur auf einzelnen Fällen beschränkt

werden müssen, was der Ausdruck  
"in besonderen Fällen" nicht voraussetzt

ist.



nämlich die Konzentration der Verwaltung eine Dezentralisation, denn es wird, namentlich bei Beginn der wirtschaftlichen Betätigung des Bezirkes, voraussichtlich zur Errichtung eigener Bauabteilungen bei jedem Bezirke kommen. Nun drängt aber gerade die fortschreitende Entwicklung der Technik auch in der staatlichen Bauverwaltung zu einer Zusammenfassung, weil nur <sup>und sich hierzu</sup> die Ausbildung und rationelle Verwendung der notwendigen Spezialisten möglich ~~ist~~. Die Reform der ~~Technischen~~ Verwaltung strebt daher die möglichste Zusammenfassung des technischen Dienstes bei den Landesregierungen, allenfalls bei größerem Baubezirke, an. Diese Reformbestrebungen werden aber durch die vorliegende Neuorganisation der Bezirksverwaltung zumindestens erschwert, wenn nicht überhaupt durchkreuzt.

Dem Gesetzentwurfe könnte daher nur mit dem Vorbehalte zugestimmt werden, daß durch ihn in keiner Weise der künftigen Reform der technischen Verwaltung und namentlich der allfälligen Organisation des Bundes-Baudienstes gemäß Art. 102 <sup>hbr</sup> Bundes-Verfassungsgesetz ~~Bl. 1 aus 1920~~ vorgegriffen ~~wird~~.

~~Es~~ Vorläufig ~~sollte~~ nach den h. e. Intentionen bei der bestehenden, eingelebten Einrichtung des mehrere politische Bezirke umfassenden "Baubezirkes" verbleiben. Behufs Sicherstellung einer entsprechenden Führung der technischen Agenden ~~muß~~ aber unbedingt daran festgehalten werden, daß der mit der Leitung des Baubezirkes betraute <sup>Lukianov</sup> ~~Bauamtman~~ nicht nur in dem Bezirke seines Amtssitzes, sondern auch in den ihm zugewiesenen Bezirken in jeder Hinsicht ~~als~~ Bauamtman im Sinne des Gesetzentwurfes fungiert.



Prot. 8.) ~~26~~

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes an den Ministerrat.

Die Vorarlberger Landesregierung hat kürzlich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen eine von der oberösterreichischen Landesregierung eingeführte Verkehrsbeschränkung bezüglich der Ausfuhr von Gebrauchepferden Beschwerde erhoben. Im Sinne einer über diesen Konfliktfall abgehaltenen interministeriellen Besprechung haben die beteiligten Bundesministerien zwischen den in Konflikt geratenen Landesregierungen schriftlich und mündlich vermittelt.

Anlässlich dieses konkreten Vorfalles brachten die Vertreter der wirtschaftlichen Ministerien die Vorbereitung des von der Bundesverfassung vorgesehenen Abbaues der Verkehrsbeschränkungen zur Sprache und sprachen übereinstimmend ihre Meinung dahin aus, dass es an der Zeit sei, wenn das Bundeskanzleramt namens der Bundesregierung bei den Landesregierungen einen vorbereitenden Schritt in dieser Richtung unternehme.

Im Sinne dieser Anregung wird beantragt, der Ministerrat wolle das Bundeskanzleramt ermächtigen, die im Entwurf beiliegende Note an alle Landeshauptmänner einschliesslich des Bürgermeisters von Wien - an diesen jedoch lediglich zur Kenntnisnahme - abzufertigen.



Wien, am 6. Februar 1921.

389 / B.K.

An

alle Landeshauptmänner mit Ausnahme des Bürgermeisters von  
Wien.

Vor Kurzem hat sich eine Landesregierung an das dem Gegen-  
stande nach zuständige Bundesministerium wegen der Handhabung von  
Verkehrsbeschränkungen im Verkehr mit diesem Lande durch eine andere  
Landesregierung gewendet.

Das Bundeskanzleramt darf in diesem Zusammenhange daran erin-  
nern, dass gemäss § 13, Absatz 2, des Uebergangsgesetzes zur Bundes-  
Verfassung die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes beste-  
henden Verkehrsbeschränkungen, die nicht vom Staate ausgegangen  
sind, spätestens mit 30. Juni 1921 ausser Kraft treten, sofern  
sie nicht vom Staate genehmigt wurden oder vom Bunde nachträglich  
genehmigt werden. Mit Rücksicht auf diese Verfassungsbestimmung  
erscheint es, um eine Schädigung der Landesinteressen durch Hand-  
habung nicht rechtsbeständiger Verkehrsbeschränkungen über den  
bezeichneten Termin hinaus hintanzuhalten, auch vom Standpunkte des  
von Ihnen, hochgeehrter Herr Landeshauptmann, repräsentierten Lan-  
des sicherlich erwünscht, die bestehenden einschlägigen Vorschriften  
rechtzeitig zu sichten und die notwendig erscheinenden Vorkehrungen  
für deren Abbau bis zum ebenerwähnten Termin zu treffen, allenfalls  
aber, soweit das Land an der weiteren Handhabung solcher Vorschrif-  
ten dringend interessiert ist, noch zeitgerecht um deren Genehmigung  
durch den Bund anzusuchen.

Das Bundeskanzleramt wäre Ihnen, hochgeehrter Herr Landeshaupt-  
mann, für die Mitteilung der in diesen Belangen von den Ihnen  
unterstellten Ante der Landesregierung erfolgenden Verfügungen,  
sowie für die Bekanntgabe der im Lande demalen bestehenden Ver-  
kehrsbeschränkungen unter Angabe, zu welcher derselben eine Ge-  
nehmigung des Bundesrates bereits vorhanden ist, sehr verbunden.

M a y r

(Pkt. M.)



F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Forderung der Beamten auf Verkürzung der Wartezeiten für die freien Beförderungen (Angleichung an die Postsparkassenbeamten).

Gelegentlich der Besprechung über die Art, in welcher die den Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C mit dem Ministerratsbeschlusse vom 10. Dezember 1920 gemachten Zugeständnisse für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe D und E verwirklicht werden sollen, haben die Vertreter dieser Gruppen einige Wünsche vorgebracht, welche über den Rahmen der bloßen Angleichung an die Zugeständnisse für die Beamten des Status B, sowie an die Buchführerinnen und Kalkulantinnen des Postsparkassenamtes hinausgehen. Es kommen nachstehende Gruppen in Betracht:

I. Kanzleibeamten der Gruppe E mit qualifizierter Dienstleistung.

Diese werden auf Grund der im Mai 1920 gemachten Zugeständnisse nach Zurücklegung von 7 für die Zeitbeförderung anrechenbaren Dienstjahren in der X. Rangsklasse in die IX. Rangsklasse und nach Zurücklegung von 9 für den Anfall von Erhöhungen zum Grundgehälte anrechenbaren Dienstjahren in der IX. Rangsklasse in die VIII. Rangsklasse befördert.

Die Anzahl der Personen, die dieser Begünstigung teilhaftig wurden, darf jedoch  $\frac{1}{3}$  der Kanzleibeamten in Rangsklassen und außerhalb des Rangklassensystems nicht überschreiten.

Da sich die erwähnten Vorrückungsfristen mit den in der Dienstpragmatik für die Beamten der Gruppe D festgesetzten decken, wurde von diesen Beamten die Forderung aufgestellt, daß sie nunmehr wie die - tatsächlich zur Zeitvorrückungsgruppe D gehörenden - Beamten des Status B des Postsparkassenamtes behandelt werden, welchen

(einmal zur Beförderung mit 1. Jänner 1921 !) die Vorrückungsfristen der C-Beamten zugestanden wurden.

Auf diese Forderung kann nicht eingegangen werden, weil die qualifizierten Kanzleibeamten nicht durch Personalzulagen den D-Beamten angeglichen (also den Beamten des Status „B“ des Postsparkassenamtes gleich gehalten) sind, sondern nur im Wege der freien Beförderung der für die Gruppe D in der Dienstpragmatik (!) festgesetzten günstigeren Wartefristen in die IX. und VIII. Rangsklasse teilhaftig wurden. Es erscheint jedoch billig und sachlich gerechtfertigt, den Wünschen der qualifizierten Beamten der Gruppe E insoferne entgegenzukommen, als ihnen für die Erreichung der IX. und VIII. Rangsklasse günstigere Fristen gewährt werden, als dies hinsichtlich der in die Zeitvorrückungsgruppe E eingereichten Buchführerinnen des Postsparkassenamtes der Fall ist, die auf Grund der letzten Zugeständnisse einmal (Jänner 1921) nach den Wartefristen der Gruppe D vorrücken.

Die Buchführerinnen erreichen die IX. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter von .... 10 $\frac{1}{2}$  Jahren, die VIII. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter von ..... 18 $\frac{1}{2}$  Jahren.

Ich erlaube mir für die qualifizierten Beamten der Gruppe E eine Abkürzung dieser Fristen auf 10 und 17 Jahre vorzuschlagen.

Mit Rücksicht darauf, daß die qualifizierten E-Beamten der X. und IX. Rangsklasse nunmehr bessere Vorrückungsfristen hätten, als sie für die Gruppe D vorgeschrieben sind, wurde aus den Kreisen dieser Angestellten die Bitte laut, ihnen nunmehr auch die Erreichung der VII. Rangsklasse nach Zurücklegung einer bestimmten effektiven Gesamtdienstzeit zuzugestehen.

Da die Beamten der Gruppe C die VIII. Rangsklasse nach einer effektiven Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter von 15 $\frac{1}{2}$  und die

VII.Rangsklasse nach einer solchen von  $23\frac{1}{2}$  Jahren erreichen, dürfte für die qualifizierten E-Beamten als Voraussetzung für die Erlangung des Titels der VII.Rangsklasse und der einmaligen Zuwendung die Zurücklegung einer effektiven Dienstzeit als Staatsbeamter von 26 Jahren festzusetzen sein.

II. Aus dem Militäranwärterstande hervorgegangene Beamte der Zeitvorrückungsgruppen D und E.

Den aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten, die in einer Rangsklasse stehen, deren Bezüge durch Zeitvorrückung erreichbar sind, wird auf Grund der dermaligen Vorschriften die Hälfte der Militärdienstzeit, d.s. 6 Jahre (bei 12 Militärjahren) und zwar (bei mehr als 12 Jahren) bis zum Höchstausmaß von 12 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

Die unberücksichtigt bleibenden Zeiträume betragen daher bei einer Militärdienstzeit von 12 Jahren 6, bei einer solchen von 24 und mehr Jahren mindestens 12 Jahre.

Den (vertragsmäßig angestellten) Kalkulantinnen des Postsparkassenamtes wurde nun auf Grund der letzten Zugeständnisse eine Abkürzung der zur Erlangung der XI.Rangsklasse erforderlichen Vertragsdienstzeit von  $4\frac{1}{2}$  auf 4, d.i. um  $\frac{1}{2}$  Jahr, zugestanden. Außerdem wurde gestattet, daß den in Rangklassen eingeteilten Buchführerinnen ein Zeitraum von 2 Jahren aus ihrer Vertragsdienstzeit in die für die Beförderung am 1.Jänner 1921 erforderliche Gesamtdienstzeit als Staatsbeamter eingerechnet wird. Letzteres Zugeständnis ist darauf zurückzuführen, daß die Buchführerinnen, die bis zur Ernennung in die XI.Rangsklasse im vertragsmäßigen Dienstverhältnis standen, die X.Rangsklasse bei einer anrechenbaren Gesamtdienstzeit von  $7\frac{1}{2}$  Jahren als Staatsbeamter später erreichen würden, als dies nach den Wartefristen der Dienstpragmatik (6 Jahre in der XI.Rangsklasse) der Fall wäre.



Die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Beamten der Gruppe E fordern nun, daß auch ihnen eine Kürzung der bisher nicht angerechneten Vordienstzeit um  $\frac{1}{2}$  Jahr und außerdem die Anrechnung von 2 Jahren für die weitere Vorrückung gleich den Buchführerinnen zugestanden wird.

Während die Kürzung der Vordienstzeit um  $\frac{1}{2}$  Jahr sich aus der Anwendung der den Buchführerinnen gemachten Zugeständnisse auf die Beamten der Gruppe E ohneweiters ergibt, sprechen verschiedene Bedenken gegen die weiters geforderte Anrechnung von 2 Jahren. Vor allem handelt es sich bei den Buchführerinnen um eine zwar im Vertragsdienstverhältnisse, aber immerhin im Dienste des Postsparkassenamtes, also im gleichen Dienstzweige zurückgelegte Zeit, die tatsächlich einer Vorbereitungsdienstzeit gleichkommt und daher auch wie eine solche gewertet werden kann. Im Gegensatz dazu ist die den Militäranwärtern anzurechnende Dienstzeit eine Militärdienstzeit, die zwar die Anwartschaft auf die Anstellung im Zivilstaatsdienst gab und in gewissen Grenzen für die weitere Vorrückung angerechnet wird, einer Vorbereitungsdienstzeit jedoch nicht entspricht und daher auch für eine Anrechnung nicht in gleicher Weise in Frage kommen kann wie die dem Vorbereitungsdienst entsprechende Dienstzeit der Buchführerinnen.

Außerdem ließe sich ein derartiges Zugeständnis nicht auf die Gruppe E beschränken, sondern müßte auch auf die aus den Militäranwärterstände hervorgegangenen Beamten der Gruppen D und C ausgedehnt werden.

Diesbezüglich hat allerdings der Zentralverband in 2 Eingaben (vom 29. Jänner und 1. Februar) eine formelle Erklärung abgegeben, wonach diese Beamtengruppen keinerlei Beispielfolgerungen für sich aus etwaigen Zugeständnissen an die Beamten der Gruppe E ableiten werden, allerdings unter der Bedingung, daß die genannte Anrechnung auf die Besoldungsreform keinen Einfluß hat.

Alle Bedenken können durch diese Erklärung nicht beseitigt werden, weil es ja nicht ausgeschlossen ist, daß es im Zuge der Verhandlungen zur Wirksamkeit der Zugeständnisse an die C-Beamten und in weiterer Folge an die übrigen Beamtengruppen auf die Ueberführung in die Besoldungsordnung in irgend einer Form kommen könnte, in welchem Falle dann die Beispielsfolgerungen nach dem gemachten Vorbehalt doch gegeben wären.

Andererseits hat der Zentralverband die Forderung der Zertifikatisten auf Anrechnung der 2 Jahre zur Verbandsfrage erklärt und letztere drohen für den Fall der Ablehnung mit dem Streik, der unter Umständen bei dieser Stellung des Zentralverbandes nicht isoliert bleiben könnte.

Bei dieser Sachlage glaube ich es der Schlußfassung des Ministerrates anheimstellen zu müssen, ob der erwähnten Forderung entgegengekommen werden soll, obwohl sie zwar sachlich nicht voll gerechtfertigt ist, aber immerhin nicht so bedeutend erscheint, daß durch ihre Ablehnung gerade im jetzigen Zeitpunkte, in welchem ein Zusammenarbeiten mit den Organisationen im Hinblick auf die kommende Besoldungsreform dringend geboten ist, eine neue Bewegung in die Beamtenschaft hinein getragen werden sollte.



(Pat. 13.)

231046

ad 13.)

576

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

E d u a r d H E I N L.

Uebernahme von Flugmaterialien  
gegen Bon.



VORTRAG für den MINISTERRAT !

Dem Staatskommissär für Sachdemobilisierung ist von der österr. Sektion der Reparationskommission ein auf den Pauschalpreis von 115 Millionen Kronen abzüglich der mit 15 % berechneten Verwahrungskosten, sonach auf den Betrag von rund 100 Millionen Kronen lautender Belastungsbon zur Unterzeichnung übermittelt worden.

Es handelt sich hiebei um die Ueberlassung von Rohmaterialien, die auf den Flugfeldern und im Arsenal vorgefunden worden sind. Von diesen Materialien ist nur ein Teil unmittelbar für die Zwecke der militärischen Luftfahrt bestimmt gewesen; es befinden sich darunter auch Rohstoffe, die zur Herstellung und Bedienung von Maschinen gedient haben, welche in den Arsenalen und auf den Flugfeldern auch für andere Zwecke benützt worden sind.

Rohstoffe fallen nach österr. Auffassung nicht unter Art. 148 des Staatsvertrages von St. Germain. Gleichwohl dürfte ein Protest gegen deren Behandlung als Kriegsmaterial im vorliegenden Falle keine Aussicht auf Erfolg haben. Für Deutschland liegen nämlich Entscheidungen der militärischen Kommissionen, bzw. der Botschaftskonferenz vor, wonach

Rohmaterialien, die zur Herstellung von Kriegsgerät bestimmt gewesen sind, als Kriegsmaterial zu betrachten seien, und es ist durch einen Beschluß der Botschafterkonferenz in Paris vom 23. Juli 1920 ausgesprochen worden, daß die für Deutschland getroffenen Entscheidungen auch auf Oesterreich anwendbar sind.

Ein großer Teil des Materials, auf welches sich der Bon bezieht, ist schon vor dem 16. Juli 1920, demnach schon vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain, welcher Tag nach h.o. Auffassung als Stichtag für den Eintritt der Ablieferungspflicht des Kriegsmaterials anzusehen ist, zu zivilen Zwecken verwendet, d.h. von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, bzw. der "LUFAG" an private Firmen verkauft oder den staatlichen Industriewerken übergeben worden. Da aber die Inventarien, auf welche sich der Generalbon stützt, erst nach dem 16. Juli 1920 angelegt worden sind und die Materialien damals noch vom Arsenal und von den Flugfeldern nicht weggebracht worden waren, könnte auch daraus keine Einwendung gegen die Ablieferungspflicht abgeleitet werden.

Auf eine Anfrage der int. all. aer. Kontrollkommission über einen Einspruch der österr. Regierung vom 31. Mai 1920 gegen die Behandlung von Rohmaterialien als Kriegsmaterial ist am 17. Juli 1920 in Paris entschieden worden:

"Rohmaterialien, die zur Anfertigung von aeronautischem Material bestimmt gewesen sind und zur Fabrikation von Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauches verwertet werden können, werden Oesterreich zur Verfügung mit dem Vorbehalte überlassen, daß ihre Verwendung durch die aer. K. K. überwacht werden wird.

("Les matieres premières brutes destinées a la fabrication du matériel aéronautique et qui peuvent être utilisés à la fabrication d'objets d'usage courant, seront laissées à la disposition de l'Autriche sous réserve que l'emploi en sera contrôlé par la Commission Aéronautique de Contrôle.")

Es ist also von einer Anlastung des Rohmaterialies in diesem Satze keine Rede, sondern es wird nur eine Kontrolle ihrer Verwertung durch die Entente vorgesehen.

Dagegen ist bei einer am 24. Juli 1920 bei der int. all. aer. K. K. abgehaltenen Konferenz, an welche der damalige Staatskommissär für Sachdemobilisierung, Sekt. Chef S O C H O R, teilgenommen hat, laut Abschnitt III, Pkt. 3 des bezügl. Protokolles ausdrücklich festgesetzt worden:

Die Rohmaterialien, die seinerzeit vom **Staate** in der Absicht angekauft worden sind, daraus Flugmaterial zu erzeugen, werden gleichfalls durch die Reparationskommission von Oesterreich verkauft werden. ("Les matières premières achetées par l'Etat en vue de fabriquer du matériel aéronautique seront également vendues à l'Autriche par la Commission des Réparations").

Gegen diese Bestimmung der Konferenz, der angeblich mündliche Verhandlungen des Obersten Barès mit dem Herrn Staatskanzler Dr. Renner vorangegangen waren, ist damals keine **Einwendung** erhoben worden. Es sollen jedoch mündliche Vereinbarungen mit den aeronautischen Kontrollkommissionen stattgefunden haben, wonach das für die staatlichen Industriewerke bestimmte Material diesen unentgeltlich überlassen werden sollte. Eine ausdrückliche Zusage liegt diesbezüglich nicht vor.

Für die Unterzeichnung des Bons sprechen noch folgende **Erwägungen**:

1.) Es ist nur ein Teil des wirklich vorhandenen Materials inventarisiert worden, während der Generalbon schlechthin auf alles vorhandene Material lautet, sodaß mit seiner Unterzeichnung die Gefahr weiterer Nachforschun-



gen zur Erfassung des restlichen Materiales seitens der int. all.aer.K.K., die über die wahre Sachlage sehr gut informiert sein soll - beseitigt würde.

2.) Nach fachtechnischer Äußerung ist der Preis selbst bloß für die inventarisierten Materialien nicht zu hoch geschätzt; deren Wert beziffert sich bei vorsichtiger Annahme auf 122 Millionen Kronen, wovon 55 Millionen Kronen auf die Hauptanstalt, etwa 100 Millionen Kronen auf die Industriewerke entfallen. Die österr. Regierung, die ja im Falle der Unterzeichnung des Bons für den ganzen Betrag von 100 Millionen haftet, müßte sich jedoch über die Bedeckung dieses Betrages aus der Gebarung der Hauptanstalt, bzw. der staatlichen Industriewerke Sicherheit verschaffen, insbesondere für den Fall, daß die staatl. Industriewerke in andere Hände übergehen.

3.) Es ist auch zu berücksichtigen, daß, wenn das Material als nach Art. 148 des Staatsvertrages von St. Germain ablieferungspflichtiges Kriegsmaterial anerkannt wird, selbstverständlich eine weitere Auseinandersetzung hierüber mit Ungarn - das aus dem Titel der Gemeinsamkeit Anspruch auf einen Anteil an den Sachdemobilisierungsgütern erhebt - entfielen.

4.) Im Falle der Nichtunterzeichnung des Bons würden die dadurch bestimmten int. all. milit. K.K. die ihre Tätigkeit so bald als möglich beschließen wollen, möglicherweise weiterhin bezüglich der Beurteilung dessen, was Kriegsmaterial ist und was nicht, rigoros vorgehen und nachträglich auch ihre Ansprüche auf das durch die "LUFAG" entzogene Material und ihre sonstigen Rekrimationen mit größerem Nachdrucke verfolgen.

Die Frage der Behandlung des Kriegsmateriales steht nämlich dermalen so, daß die mil. Kommissionen sowohl eine Definition dieses Begriffes, als auch die Aufstellung einer Liste

der darunter fallenden Kategorien von Artikel abgelehnt haben, im einzelnen Falle dagegen die nach ihrer Ansicht nicht unter den Begriff Kriegsmaterialien fallenden Objekte - darunter auch Rohmaterialien - freigeben und diesbezüglich die Zusicherung gegeben haben, hiebei weiterhin nach liberalen Grundsätzen vorzugehen, insbesondere aber Oesterreich in keinem Falle ungünstiger zu behandeln als Deutschland. Der Heeresüberwachungsausschuß ist in dieser Beziehung entgegenkommender als die aer.Kontrollkommission.

Es wird daher beantragt, den Staatskommissär für Sachdemobilisierung zu beauftragen, den vorliegenden Bon zwar zu unterzeichnen, zugleich aber in einem Schreiben an die int.all.aer.K.K.hervorzuheben, daß die Unterzeichnung des Bons nur ohne Präjudiz für den Standpunkt der österr.Regierung erfolge, wonach zum mindesten ein Teil der fraglichen Materialien nicht unter die nach Art.148 des Staatsvertrages von St.Germain ablieferungspflichtigen Gegenständen fallen, für deren Ueberlassung die österr.Regierung also kein Entgelt zu leisten verpflichtet sei. Nach Aeüßerung der Verwertungsstelle 1 Auto, der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung kann dieser Teil mit etwa 25 % des ganzen Materiales angenommen werden.

Bezüglich der an die Industriewerke abgegebenen Objekte könnte auch noch neuerlich der Versuch gemacht werden, die unentgeltliche Ueberlassung dieses Materiales zu erwirken; hiebei könnte sich die österreichische Regierung darauf berufen, daß sie sich nach dem Verlaufe der



seinerzeit hierüber gepflogenen Verhandlungen der Hoffnung hingeben zu dürfen geglaubt hat, daß , ebenso wie den staatlichen Industrierwerken Maschinen kostenlos überlassen worden sind, ihnen auch die zur Inbetriebsetzung der Werke unbedingt erforderlichen Rohmaterialien würden freigegeben werden. Von den Materialien, auf die sich der Generalbon bezieht, sind etwa 4/5 den staatlichen Industrierwerken übergeben worden. Viel Aussicht auf Erfolg hätte ein solcher Versuch jedoch nicht; Maschinen sind eben nicht Kriegsmaterial, während Rohmaterialien als solches behandelt werden. --

(Part. 14.)

Vortrag für den Ministerrat.

Die Angelegenheit betreffend die Zuerkennung der Vergütungsansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain erworben haben - Sachverhalt und Antrag ergibt sich aus der beiliegenden Abschrift des Vortrages für den Ministerrat Z. 1008 vom 12. Jänner 1921 - war am 21. Jänner 1921 Gegenstand der Beratung im Ministerrate. Dieser fasste den Beschluß, daß die Angelegenheit neuerlich zwischen den beteiligten Ministerien beraten und erst nach abermaliger Prüfung der Voraussetzungen dem Ministerrate zur Entscheidung vorgelegt werde. Am 26. Jänner 1921 fand diese Beratung zwischen den Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Aeusseres, Inneres und Unterricht, Justiz, Finanzen und soziale Verwaltung statt. Bei dieser Besprechung wurde einhellig festgestellt, daß mit Rücksicht auf Art. 70 des Friedensvertrages von St. Germain den unter 1 und 2 des beiliegenden Vortrages erwähnten Personen de lege lata eine Anspruchsvergütung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze nicht mehr zustehen, daß es aber aus Billigkeitsrücksichten sowie aus politischen Erwägungen notwendig sei, die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze diesen Personen auch weiterhin zu leisten. Um dem Standpunkte der Finanzverwaltung, die mit den neugebildeten Nationalstaaten Verhandlungen nicht nur wegen Uebernahme der Zahlung der Ruhegehälter an pensionierte Zivilstaatsangestellte



und Militärpersonen der ehemaligen Monarchie, sondern auch wegen Leistung von Invalidenpensionen an jene Kriegsbeschädigte, die nicht in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatberechtigt sind und die Staatsbürgerschaft nun auf Grund einer Option erworben haben, einzuleiten beabsichtigt, Rechnung zu tragen und für diesen Verhandlungen kein Präjudiz zu schaffen, wären die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze an diese Personen vorläufig noch nicht endgiltig, sondern bloss provisorisch bis zur Klärung der zwischenstaatlichen Verhältnisse zu bewilligen.

Der Ministerrat wolle daher beschliessen:

1.) Bis zur endgiltigen Regelung sind den unter 1 und 2 des beiliegenden Vortrages Z. 1008/21 vom 12. Jänner 1921 genannten Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz mit Einschluß der nach der IV. Vollzugsanweisung (Abfertigungen und Vorausempfang der Rente, sowie Unterbringung in Anstalten) provisorisch zu leisten, wenn sie von ihrem Optionsrechte auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Oesterreich bis zum 15. Jänner 1921 Gebrauch gemacht haben. Wird die Rechtmässigkeit der Optionsanmeldung nicht anerkannt, so ist die Vergütung sofort einzustellen.

2.) Diesen Personen könne auch die über den Rahmen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinausgehenden charitativen Fürsorgeleistungen gewährt werden.

Bundesministerium  
für soziale Verwaltung.

Abschrift!

Z.1.008.

W i e n, am 12. Jänner 1921.

Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund einer Option erworben haben.

Vortrag für den Ministerrat.

Bisher werden die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze ausser den in einer Gemeinde der Republik Oesterreich Heimatsberechtigten (§ 1 des I.E.G.) aus solchen Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen zugewendet, die

1.) ohne das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich zu besitzen, die d.ö. Staatsbürgerschaft auf Grund einer Erklärung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.No.91, bis 31. März 1919 erworben haben, sowie

2.) solchen, welche in einer Gemeinde heimatsberechtigt sind, die zwar nach der Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St.G.Bl.No.4, nicht aber nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehört (Deutschböhmen, Deutschmähren, Schlesien, Südtirol, Südsteiermark u.s.w.)

Gemäss Art.70 des Staatsvertrages von St. Germain verlieren die unter 1) und 2) erwähnten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und mithin auch die Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze. Da diese Rechtsauffassung in dem Kreise der hievon betroffenen Kriegsbeschädigten, deren Zahl nicht unbeträchtlich sein wird, kaum allgemein bekannt sein dürfte, beabsichtigte das Bundesministerium für soziale Verwaltung sie im Wege



000102

81

einer Zeitungsnotiz zu verlautbaren und gleichzeitig zu erklären, dass weitere Zahlungen auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes an die unter 1) und 2) erwähnten Personen unterbleiben müssten, wenn sie nicht von ihrem Optionsrechte auf Grund des Staatsvertrages von St.Germain für die Republik Oesterreich Gebrauch machen. Im Hinblick auf die politische und finanzielle Bedeutung des beabsichtigten Communiqués hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dasselbe vor der Veröffentlichung zum Gegenstande einer Besprechung mit den Vertretern des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Aeusseres, Inneres und für Finanzen gemacht. Die Vertreter der genannten Stellen mit Ausnahme der des Bundesministeriums für Finanzen haben den Standpunkt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gut geheissen. Nur das Bundesministerium für Finanzen erhob Widerspruch gegen die Hinausgabe des Communiqués, weil es hierin eine den Staatsschatz belastende Aufforderung der Kriegsbeschädigten, für den österreichischen Staat zu optieren, erblickte. Von der Veröffentlichung des Communiqués wurde daher abgesehen. Ueberdies erklärten die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, dass die unter 1) und 2) erwähnten Personen zufolge Artikel 70 des Staatsvertrages von St.Germain die österreichische Staatsbürgerschaft und mithin auch die Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz verloren haben, dass diese Ansprüche nunmehr durch die Ausübung des Optionsrechtes nicht mehr aufleben und dass daher das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage sei, zuzustimmen, dass diese Personen auch weiterhin die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze geleistet werden. Um jedoch mit den Leistungen an diese Personen nicht auf einmal abzurechnen, so ist das Bundesministerium für Finanzen zum Zugeständnisse bereit, diese

noch für einen Monat nach Ablauf der Optionsfrist im bisherigen Ausmasse zu bewilligen. Das Bundesministerium für Finanzen erklärte, ein darüber hinausgehendes Zugeständnis nicht machen zu können, weil dies Beispielsfolgerungen für die Zahlung der Ruhegenüsse an pensionierte Zivilstaatsangestellte und Militärpersonen der ehemaligen Monarchie haben könnte.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß ein Vergleich der Kriegsbeschädigten mit den pensionierten Zivilstaatsbediensteten und Berufsmilitärs der ehemaligen Monarchie nicht begründet ist, zumal da diesen Pensionisten in keinem nach dem politischen Umsturze erflassenen Gesetze zugesichert wurde, daß sie in Ansehung ihrer Versorgungsgenüsse ebenso wie die österreichischen pensionierten Staatsbediensteten behandelt werden würden, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Den Invaliden hingegen und deren Hinterbliebenen ist dieses Zugeständnis im § 1 des I.E.G. gemacht worden und es wäre daher weder gerecht noch billig, wenn das Zugeständnis nunmehr mit Rücksicht auf die durch den Staatsvertrag von St. Germain abgeänderten Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft widerrufen werden würde. Es erscheint vielmehr, ohne den Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach der bisherigen Bestimmung des § 1 des I.E.G. zu vergrößern, geboten, die Rechtslage der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen in der Art zu gestalten, daß sie dem durch den Friedensvertrag von St. Germain hinsichtlich der Staatsbürgerschaft geschaffenen Zustande entspricht. Dies wäre allerdings nur durch eine Novellierung des § 1 des I.E.G. möglich.

Es wird demnach beantragt, der Ministerrat wolle beschließen:

1.) Es ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des derzeit in Bearbeitung stehenden Gesetzes über die Regelung der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes eine Novelle zu § 1 des I.E.G.



einzubringen, wonach den unter 1) und 2) erwähnten Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze weiter zu leisten sind, wenn sie von ihrem Optionsrecht auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Oesterreich Gebrauch gemacht haben.

2.) Bis zur gesetzlichen Regelung sind diesen Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze provisorisch weiterzuleisten.

Dr. Resch.

11.145.



Für den Ministerrat.

Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 (Pensionistengesetz) sowie das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden. (Nachtrag zum Pensionistengesetz).

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 26. Jänner 1921 wurde ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Odhena l und Zelenka angenommen, mit welchem die Regierung aufgefordert wird, an Stelle des Gesetzentwurfes 106 der Beilagen (Bundesgesetz über Vorauszahlungen) ein neues Pensionistengesetz einzubringen, wobei die einheitliche Regelung der Ruhe- und Versorgungsgegenstände für alle Pensionisten als Grundsatz zu gelten hat.

Der Abgeordnete Dr. Odhena l hat hierauf dem Pensionistenreferenten des Bundesministeriums für Finanzen mitgeteilt, daß zwischen den Vertretern der 3 Parteien des Nationalrates eine Einigung auf folgender Basis zustande gekommen sei:

1.) Gleichzeitig mit der Besoldungsreform oder doch im Anschlusse an dieselbe sind die Pensionen auf der Grundlage der neuen Aktivitätsbezüge zu regulieren, ist also die Automatik festzulegen.

2.) Derzeit wird einem Gesetzentwurfe zugestimmt werden, welcher eine Erhöhung der Altpensionen nach folgenden Gesichtspunkten rückwirkend vom 1. Oktober 1920 vorsieht.

1.) Die Ruhegenüsse der Altpensionisten der Republik Oesterreich (§ 2 Pensionistengesetz) werden um 150 Prozent erhöht.

2.) Die Ruhegenüsse jener Altpensionisten der Republik Oesterreich, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden (§ 3 Pensionistengesetz), werden um 100 Prozent erhöht.

3.) Die Ruhegenüsse der Altpensionisten der Republik Oesterreich, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1920

in den Ruhestand versetzt wurden, werden um 30 Prozent erhöht.

4.) Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der in den Dienst der Republik Oesterreich nicht übernommenen Staatsangestellten (§ 5, 6 und 7 Pensionistengesetz) werden um 100 Prozent erhöht.

5.) Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der in den Dienst der Republik Oesterreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität gestorbenen oder in den Ruhestand versetzten Staatsangestellten werden um 70 Prozent erhöht.

6.) Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der in den Dienst der Republik Oesterreich übernommenen, in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1920 in der Aktivität gestorbenen oder in den Ruhestand versetzten Staatsangestellten werden um 30 Prozent erhöht.

7.) An die Stelle der bisherigen gesetzlichen Teuerungszulagen (§ 10 Pensionistengesetz) treten neue Teuerungszulagen in jenem Ausmaße, in welchem bereits mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1920, Zl. 101.443, den vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Staatsangestellten und den entsprechenden Gruppen von Hinterbliebenen Teuerungszulagen als Vorauszahlung flüssig gemacht wurden.

Durch die gesetzliche Festlegung dieser Grundsätze werden die Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der Altpensionisten bedeutend erhöht und die Unterschiede zwischen den dormalen bestehenden Gruppen von Altpensionisten im allgemeinen beseitigt, bei den Hinterbliebenen wesentlich verringert, so daß es in Zukunft bei den Ruheständlern (nicht auch bei den Hinterbliebenen) nur zwei große Gruppen geben wird: Die Altpensionisten, das sind die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Staatsangestellten, und die Neupensionisten.

Die neuen Teuerungszulagen tragen der enormen Steigerung der Preise seit Oktober 1920 Rechnung. Da die Teuerung für alle Pensionisten gleich drückend <sup>sei</sup> ist, wurde von einer Differenzierung <sup>sei</sup>

der neuen Teuerungszulagen für die Altpensionisten einerseits und die Neupensionisten andererseits abgesehen, *worden.* |

Das infolge der Neuregelung sich ergebende Mehrerfordernis beträgt ungefähr 500 Millionen Kronen pro Jahr.

Mit Rücksicht auf die Notlage der Altpensionisten beantrage ich die Genehmigung des zuliegenden, nach den erwähnten Grundsätzen ausgearbeiteten Gesetzentwurfes und - da dieses Gesetz vom 1. Oktober 1920 rückwirkend sein soll - die Zurückziehung der eingebrachten Gesetzesvorlage über die Vorauszahlungen.



# Bundesgesetz

vom . . . . .

wonit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) sowie das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, abgeändert und ergänzt werden. (Nachtrag zum Pensionistengesetz.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## I. Abschnitt.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaats(Bundes)angestellten und ihrer Hinterbliebenen (mit Ausnahme der Zivilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter, dann der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen).

### § 1.

(1) In diesem Gesetze werden unter Zivilstaatsangestellten oder Staatsangestellten jene Zivilstaatsangestellten oder Staatsangestellten verstanden, welche vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes aus dem aktiven Staatsdienst geschieden sind.

(2) Sofern sich aber Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Bedienstete beziehen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes im aktiven Dienst verblieben sind, ist von Zivilstaats(Bundes)angestellten oder Staats(Bundes)angestellten die Rede.

### § 2.

(1) Die gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), bemessenen altösterreichischen Ruhegenüsse werden um 150 Prozent erhöht.

(2) Die gemäß § 3 des Pensionistengesetzes bemessenen Ruhegenüsse der Altpensionisten der Republik Österreich werden um 100 Prozent erhöht.



pag. 1-11

Insofern die Ruhegenüsse der gemäß den §§ 1, 2 oder 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz), in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten im Sinne des § 3, Absatz 2, des Pensionistengesetzes nicht erhöht wurden, werden sie zunächst gemäß § 3, Absatz 1, des Pensionistengesetzes bemessen; der so ermittelte Betrag wird um 100 Prozent erhöht.

(3) Die gemäß § 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, bemessenen Ruhegenüsse der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener sowie die gemäß § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134 (I. Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz), und dem Artikel IV des letzteren Gesetzes bemessenen Ruhegenüsse der in der Zeit vom 1. März 1920 bis Ende September 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden um 30 Prozent erhöht.

(4) Die Ruhegenüsse der Zivilstaatsangestellten, welche den im § 13, lit. a des Pensionistengesetzes bezeichneten Kategorien angehören, werden nach gleichen Grundsätzen (Absatz 1 bis 3) erhöht.

### § 3.

(1) Die gemäß den §§ 5, 6 und 7 des Pensionistengesetzes bemessenen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der in den Dienst der Republik Österreich nicht übernommenen Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden um 100 Prozent erhöht.

(2) Die gemäß § 8 des Pensionistengesetzes bemessenen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden um 70 Prozent erhöht.

(3) Die gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, bemessenen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. März 1920 bis 30. September 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand getreten sind, werden um 30 Prozent erhöht.

(4) Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von Zivilstaatsangestellten, welche den im § 13 lit. a des Pensionistengesetzes bezeichneten Kategorien angehören, werden nach gleichen Grundsätzen (Absatz 1 bis 3) erhöht.

§ 4.

Die in dem § 2, Absatz 3, und § 3, Absatz 3, angeordneten Erhöhungen haben mit der Maßgabe zu erfolgen, daß der sich ergebende Ruhe(Versorgungsgenuß nicht geringer sein darf, als das Ausmaß, welches sich bei Anwendung des § 2, Absatz 1 und 2, beziehungsweise § 3, Absatz 1 und 2 ergeben würde.

§ 5.

Seit dem Tage der Kundmachung des Pensionistengesetzes bewilligte außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungsgenüsse, sowie Zulagen zu solchen sind in die Pensionserhöhungen nicht einzurechnen.

§ 6.

(1) Alle Staats(Bundes)angestellten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach Staats(Bundes)angestellten, welche normalmäßige Versorgungsgenüsse beziehen und gemäß § 10, Absatz 1, oder § 13 des Pensionistengesetzes einen Anspruch auf Teuerungszulagen besitzen, erhalten neue Teuerungszulagen.

(2) Diese Teuerungszulagen betragen jährlich:  
A. für Staats(Bundes)angestellte des Ruhestandes

je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 in der Bezugsklasse

I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
12.000	11.400	10.800	10.200	9.600

B. für Witwen von Staats(Bundes)angestellten

je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Oktober 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkte in der Bezugsklasse

I	Ia	II	IIa	III
Kronen				
10.008	9.504	9.000	8.508	8.004

(3) Die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich wohnhaften Pensionsparteien erhalten die Teuerungszulage nach der Bezugsklasse III.

§ 7.

(1) Die im Ruhestande befindlichen verheirateten Staats(Bundes)angestellten erhalten für ihre Gattin

eine Teuerungszulage jährlicher 3000 K, sofern die Gattin nicht selbst im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienste steht oder auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht. Ist dieser Ruhegenuß niedriger als 3000 K im Jahre, so ist der Fehlbetrag dem Staats(Bundes)angestellten des Ruhestandes für seine Gattin als Teuerungszulage flüssig zu machen.

(2) Geschiedene Staats(Bundes)angestellte des Ruhestandes sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

(3) Für Gattinen, die im Ruhestande gehehlicht wurden, gebührt keine Teuerungszulage.

#### § 8.

(1) Die im Ruhestande befindlichen Staats(Bundes)angestellten erhalten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine Teuerungszulage jährlicher 4200 K.

(2) Für Kinder, die aus einer im Ruhestande geschlossenen Ehe stammen, gebührt keine Teuerungszulage.

#### § 9.

Die Witwen der Staats(Bundes)angestellten erhalten für jedes Kind, für welches ihnen gemäß § 10, Absatz 4, des Pensionistengesetzes eine Teuerungszulage gebührt, eine Teuerungszulage jährlicher 5004 K.

#### § 10.

Die im Genusse einer Waisenpension stehenden elternlosen Waisen von Staats(Bundes)angestellten erhalten zusammen eine Teuerungszulage jährlicher 4404 K. Außerdem erhält jede elternlose Waise einen Zuschuß jährlicher 5004 K.

#### § 11.

(1) Staats(Bundes)angestellte des Ruhestandes, welche im aktiven Landes- oder Gemeindedienste stehen oder auf Grund ihrer Dienstleistung im Landes- oder Gemeindedienste einen Ruhegenuß beziehen, erhalten die im § 6, Absatz 2, § 7, Absatz 1 und § 8, Absatz 1, festgesetzten Teuerungszulagen nicht. Ist die Teuerungszulage, welche sie zu ihren Aktivitätsbezügen oder zu ihren Ruhegenüssen aus Landes- oder Gemeindemitteln für sich selbst, beziehungsweise für die Gattin oder für ihr Kind beziehen, geringer als die in den bezüglichen Gesetzstellen festgesetzte Teuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Teuerungszulage flüssig zu machen.

(2) Witwen von Staats(Bundes)angestellten erhalten, wenn sie im aktiven Bundes-, Landes- oder Gemeindedienste stehen oder auf Grund eigener Dienstleistung aus öffentlichen Mitteln einen Ruhegenuß oder auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten aus Landes- oder Gemeindemitteln noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, die im § 6, Absatz 2, festgesetzten Teuerungszulagen nicht. Ist die Teuerungszulage, welche sie zu ihren Aktivitätsbezügen, zu ihrem Ruhegenusse oder ihrem anderweitigen Versorgungsgenuße beziehen, geringer als die im § 6, Absatz 2, festgesetzte Teuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Teuerungszulage flüssig zu machen.

(3) Witwen von Staats(Bundes)angestellten erhalten, wenn sie aus Landes- oder Gemeindemitteln auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, die im § 9 festgesetzte Teuerungszulage nicht. Ist die Teuerungszulage, welche sie zu ihrem anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, geringer als die im § 9 festgesetzte Teuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Teuerungszulage flüssig zu machen.

(4) Die im § 10 genannten Waisen erhalten, wenn sie auf Grund der Dienstleistung ihres verstorbenen Vaters noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß (Waisenpension u.) aus Landes- oder Gemeindemitteln beziehen, die im § 10 festgesetzte Teuerungszulage nicht. Ist die Teuerungszulage, welche sie zu ihrem anderweitigen Versorgungsgenuße beziehen, geringer als die im § 10 festgesetzte Teuerungszulage, so ist der Fehlbetrag als Teuerungszulage flüssig zu machen.

#### § 12.

Die im § 11, Absatz 1 bis 3 genannten Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der im § 11, Absatz 4, genannten Waisen sind verpflichtet, der zuständigen Finanzlandesbehörde den Genuß von Aktivitätsbezügen und Ruhe(Bersorgungs)genüssen aus öffentlichen Mitteln anzuzeigen.

#### § 13.

Die Teuerungszulagen (§§ 6 bis 11) sind in Monatsraten gleichzeitig mit den Ruhe(Bersorgungs)genüssen flüssig zu machen.

### II. Abschnitt.

**Ruhe(Bersorgungs)genüsse der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen.**

#### § 14.

Die Bestimmungen der §§ 2 (Absatz 1 bis 3), 3 (Absatz 1 bis 3), dann 4 bis 13, gelten sinngemäß auch für die Ruhe(Bersorgungs)genüsse der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen.

## III. Abschnitt.

## Ruhe(Versorgungs)genüsse der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

## § 15.

(1) Die gemäß § 27, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, (Pensionistengesetz) bemessenen Ruhegenüsse werden um 150 Prozent erhöht.

(2) Die gemäß § 27, Absatz 1, des Pensionistengesetzes nach den vollen Gehührensätzen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbefoldungs-Übergangsgesetz) bemessenen Ruhegenüsse werden um 100 Prozent erhöht.

(3) Die gemäß § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120 (Militärabbaugegesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 367 (Nachtrag zum Militärabbaugegesetz) bemessenen Ruhegenüsse werden um 30 Prozent erhöht.

(4) Die gemäß § 7, Absatz 2, des Militärabbaugegesetzes bemessenen Ruhegenüsse werden um 150 Prozent erhöht.

(5) Die gemäß § 9 des Militärabbaugegesetzes bemessenen Ruhegenüsse werden, wenn die betroffenen Militärpersonen unter die Bestimmungen des § 14 des Militärbefoldungs-Übergangsgesetzes gefallen sind, nach § 7, Absatz 1, sonst aber nach § 7, Absatz 2 des Militärabbaugegesetzes in der Fassung des Nachtrages hierzu neu bemessen. Der so ermittelte Betrag wird im ersten Falle um 30 Prozent, im zweiten Falle um 150 Prozent erhöht.

## § 16.

(1) Die gemäß §§ 6, 7 und 28 des Pensionistengesetzes bemessenen Versorgungs-genüsse der Hinterbliebenen nach Berufsmilitärpersonen werden um 100 Prozent erhöht.

(2) Die gemäß § 9 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) unter Berücksichtigung des Artikels VI des Nachtrages zum Militärabbaugegesetz bemessenen Versorgungs-genüsse werden um 30 Prozent erhöht.

## § 17.

Die in dem § 15, Absatz 3, und § 16, Absatz 2, angeordneten Erhöhungen haben mit der Maßgabe zu erfolgen, daß der sich ergebende Ruhe-(Versorgungs)genuß nicht geringer sein darf als das Ausmaß, welches sich bei Anwendung des § 15, Absatz 1, 2 und 4, beziehungsweise § 16, Absatz 1, ergeben würde.

## § 18.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 gelten fünggemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

## IV. Abschnitt.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, der Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter sowie ihrer Hinterbliebenen.

## § 19.

Die Bestimmungen der §§ 2 (Absatz 1), 3 (Absatz 1), 4 und 6 bis 13, gelten fünggemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihrer Hinterbliebenen.

## § 20.

Die Bestimmungen der §§ 2 (Absatz 1), 3 (Absatz 1), 4 bis 13, gelten fünggemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter und ihrer Hinterbliebenen.

## V. Abschnitt.

Ruhegenüsse katholischer Geistlicher.

## § 21.

Katholische Seelsorger, ferner jene Priester, welche auf einen Ruhegenuß aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, Anspruch haben, erhalten, wenn sie vor dem 1. Oktober 1920 infolge Versetzung in den Ruhestand von ihrer Dienststelle geschieden sind, unter fünggemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, und § 2 des ersterwähnten Gesetzes, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben erhöhte Ruhegenüsse.

## § 22.

(1) Die Neubemessung dieser Ruhegenüsse hat sowohl hinsichtlich des Ruhegehaltes als auch der Minimaleinkommenserhöhungen unter Zugrundelegung der von den betreffenden öffentlichen in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen

Dienste vollstreckten Dienstzeit nach Artikel I, § 4, Schema II, und nach Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, zu erfolgen, wobei sowohl die Ansätze der Ruhegehälter im vorerwähnten Schema II als auch die Ansätze der Minimaleinkommenserhöhungen im vorberufenen Artikel II um je 100 Prozent zu erhöhen sind.

(2) In diese 100prozentige Erhöhung sind die etwa auf Grund des Artikels I, § 3, des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 147, angefallenen Zuschläge zu den Ruhegehalten sowie die etwa auf Grund des Artikels II desselben Gesetzes angefallenen Zuschläge zu den Erhöhungen des Minimaleinkommens einzurechnen.

#### § 23.

(1) Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht kann einem der im § 21 bezeichneten Geistlichen im Falle besonderer körperlicher Gebrechen oder bei Vorliegen anderer rüchftswürdiger Umstände ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß § 22 nach den um 100 Prozent erhöhten Ansätzen des dort berufenen Schemas II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 9.600 K.

(2) Die vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes ausnahmsweise bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehälter sind in diese Pensionserhöhungen nicht einzurechnen, insoweit dadurch der Ruhegehalt den nach Absatz 1 für den betreffenden Geistlichen zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen würde.

### VI. Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

#### § 24.

Die Bestimmungen der §§ 10, Absatz 2 und 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, werden außer Kraft gesetzt, die zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1920, B. 101443, flüssig gemachten Steuerzuschläge werden eingestellt.

#### § 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches rückwirkend mit 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, ist die Bundesregierung betraut.

## Begründung.

Die von den Pensionistenvereinigungen und Staatsangestelltenorganisationen wiederholt verlangte Erhöhung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Altpensionisten ist mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage dieser Pensionisten ein Gebot der Notwendigkeit.

Demzufolge und im Hinblick auf den in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 26. Jänner 1921 angenommenen Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Odehnal und Zelenka, beabsichtigt der vorliegende Entwurf eine Erhöhung der Ruhe(Versorgungs)genüsse aller Altpensionisten in der Weise, daß die Ruhe(Versorgungs)genüsse der in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1920 in den Ruhestand versetzten Altpensionisten (Hinterbliebenen) um 30 Prozent erhöht werden und die der übrigen dermalen bestehenden Gruppen von Altpensionisten durch prozentuelle Erhöhung den (um 30 Prozent) erhöhten Ruhe(Versorgungs)genüssen der ersterwähnten Gruppe im allgemeinen gleich- oder doch nahekommen.

An Stelle der bisherigen gesetzlichen Teuerungszulagen (§ 10 Pensionistengesetz) treten neue Teuerungszulagen in jenem Ausmaße, in welchem bereits mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1920, Z. 101443, den vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten und den entsprechenden Gruppen von Hinterbliebenen vom 1. Oktober 1920 angefangen Teuerungszulagen als Vorauszahlung flüssig gemacht wurden.

Das Mehrverfordernis beträgt pro Jahr ungefähr 500 Millionen Kronen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes nachstehendes bemerkt:

### I. Abschnitt.

#### § 2.

Hiedurch werden die Ruhegenüsse der altösterreichischen Pensionisten (§ 2 Pensionistengesetz) und jener Altpensionisten der Republik Österreich, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden (§ 3 Pensionistengesetz) im allgemeinen um 30 Prozent über jenen Betrag erhöht, welcher sich als Ruhegenuß ergeben würde, wenn der Pensionist am 1. Jänner 1920 noch in der Aktivität gestanden wäre. Weiters werden die Ruhegenüsse jener Altpensionisten der Republik Österreich, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 30. September 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, um 30 Prozent erhöht. Alle drei Gruppen von Altpensionisten (einschließlich der gemäß dem Pensionsbegünstigungsgesetz in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten) erscheinen im allgemeinen gleichgestellt.

#### § 3.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden die Versorgungs genüsse der Hinterbliebenen bedeutend erhöht und die Unterschiede zwischen den dermalen bestehenden Gruppen wesentlich verringert.

#### § 4.

Dieser soll verhindern, daß die einer späteren Altpensionistengruppe angehörenden Pensionsparteien weniger erhalten als die unter eine frühere Gruppe fallenden.

## Zu § 5.

Den Pensionisten, welchen seit der Kundmachung des Pensionistengesetzes außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse oder Zulagen zu solchen bewilligt wurden, sollen dieselben aus Anlaß der Erhöhung ihrer normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse nicht wieder genommen werden.

## Zu § 6.

Dieser Paragraph setzt für die Pensionisten und Witwen neue Teuerungszulagen fest, welche angesichts der seit Oktober 1920 enorm gestiegenen Preise höher ausgemessen werden mußten als bei der Gemeinde Wien und nach Bezugsklassen abgestuft erscheinen.

## Zu § 7.

§ 7 enthält in Angleichung an die Regulierung der Gemeinde Wien die Einführung einer Frauenzulage.

Durch die Bestimmung über die Berechtigung zum Bezuge der Frauenzulage in jenen Fällen, in welchen die Gattin selbst im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienste steht oder auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht, werden die Pensionisten hinsichtlich der Frauenzulage den aktiven Bundesangestellten gleichgestellt.

Für Gattinnen, die im Ruhestande geehelicht wurden, soll keine Frauenzulage gewährt werden, da diese Gattinnen auch keinen Anspruch auf Versorgungs-genüsse besitzen.

## Zu § 8.

§ 8 sieht eine Kinderzulage vor, wie sie bei der Gemeinde Wien besteht.

Für Kinder, die aus Ruhestandsehen stammen, gebührt keine Kinderzulage, da für diese Kinder auch kein Anspruch auf Versorgungs-genüsse besteht.

## Zu § 9.

Durch diese Bestimmung wird für bekindete Witwen eine Kinderzulage eingeführt.

Diese Kinderzulage ist höher als bei der Gemeinde Wien (5004 K gegenüber 4200 K), da die Witwe sonst für ihre Kinder weniger an Teuerungszuwendungen bekäme als bisher.

## Zu § 10.

Diese Teuerungszulagen sind höher bemessen als bei der Gemeinde Wien (4404 K gegenüber 2400 K und 5004 K gegenüber 4200 K), da die Waisen sonst weniger an Teuerungszuwendungen bekämen als bisher.

## Zu § 11.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll die Kumulierung von Teuerungszulagen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden.

## III. Abschnitt.

## Zu § 15, Absatz 1 und 2, und § 16.

Diese Bestimmungen decken sich inhaltlich mit den Bestimmungen des § 2, Absatz 1 und 2, und § 3; die textlich verschiedene Fassung der §§ 27 und 28 des Pensionistengesetzes gegenüber den analogen Bestimmungen für Zivilstaatsangestellte, und ihre Hinterbliebenen bedingte auch hier eine abweichende Textierung.

## Zu § 15, Absatz 3 und 4.

Diese Bestimmungen betreffen die auf Grund des Militärabbaugesetzes in den Ruhestand versetzten Personen; deren Ruhegenüsse sind in gleicher Weise, wie die im § 2, Absatz 1, beziehungsweise 3, behandelten Personen bemessen und müssen daher auch, um 150, beziehungsweise 30 Prozent erhöht werden.

## Zu § 15, Absatz 5.

Diese Bestimmungen betreffen die auf Grund des Militärabbaugeetzes ausgeschiedenen Personen, deren Ruhegehälter dem Pensionsbegünstigungsgesetz angepaßt wurden; ihre neuen Ruhegehälter müssen daher vorerst auf die Basis der nach § 7, Absatz 1 und 2, des Militärabbaugeetzes Behandelten gestellt und dann in gleicher Weise wie die Ruhegehälter dieser Kategorien (§ 15, Absatz 3, beziehungsweise 4) um 30, beziehungsweise 150 Prozent erhöht werden.

## V. Abschnitt.

Zu diesem Abschnitte ist zu bemerken, daß jene Bestimmungen, welche für die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaats(Bundes)angestellten im allgemeinen eine 30prozentige Erhöhung ihrer bisherigen Ruhegehälter vorsehen, nicht automatisch für die in ähnlicher Lage befindlichen Geistlichen übernommen werden konnten, weil dadurch für die Geistlichen durchwegs eine ungünstigere Behandlung Platz gegriffen hätte, als wenn sie schon vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten wären.

Zweck des Gesetzes ist aber, für alle vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand getretenen Pensionsparteien eine möglichst gleichmäßige Behandlung eintreten zu lassen.

Es wird deshalb für die katholischen Priester allgemein eine 100prozentige Erhöhung der nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, entfallenden Ruhebezüge festgesetzt. Durch diese Anordnung ergibt sich für die vor dem 1. November 1918 in den Ruhestand getretenen Geistlichen rechnungsmäßig eine 150prozentige Erhöhung der bisherigen normalmäßigen Ruhebezüge. Durch diese Anordnung wird aber auch den in der Zeit vom 1. März bis 30. September 1920 in den Ruhestand getretenen Geistlichen jenes Ausmaß an Pensionserhöhung gesichert, welches den in gleicher Lage befindlichen Staatsangestellten durch die Anordnung des § 2, Absatz 3, und des § 4 gewährt wird, nur können dann diesen letzterwähnten Geistlichen die nach dem Gesetze vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 147, entfallenden Zuschläge (und zwar sowohl zum Ruhegehalte als auch zu den Minimal-einkommenserhöhungen) nicht darüber hinaus noch weiter belassen werden, da sie sonst eine vom Gesetz nicht gewollte Begünstigung erfahren würden. Der Entwurf normiert deshalb die Einrechnung dieser Zuschläge in die 100prozentige Erhöhung der nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, entfallenden Ruhebezüge. Auf diesem Wege ergibt sich dann auch für diese Gruppe die der Absicht des Gesetzes entsprechende Erhöhung der bisherigen Ruhebezüge.

Eine etwa früher schon gewährte ausnahmsweise Erhöhung des normalmäßigen Ruhegehaltes bleibt auch weiterhin aufrecht, soweit dadurch der nunmehr infolge der mit diesem Entwurf beabsichtigten Erhöhung sich ergebende Höchstbetrag von 9600 K nicht überschritten wird.

## VI. Abschnitt.

## Zu § 25.

Mit Rücksicht auf die letzte Regulierung bei der Gemeinde Wien und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IV. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz, durch welchen die neueste Kategorie von Pensionisten entstanden ist, hätte die Neuregelung mit 1. Oktober 1920 in Wirksamkeit zu treten.

Plat. 12.)

001 120  
Fe

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,  
Eduard H e i n l .

---

Abschluß eines Uebereinkommens mit  
der rumänischen Staatsregierung  
über die Erleichterung des wirt-  
schaftlichen Reiseverkehrs zwi-  
schen Oesterreich und Rumänien.



VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT.

Nach dem Schlußprotokoll zu Artikel VII des ratifizier-  
ten Handelsübereinkommens vom 14. August 1920 war Rumänien  
verpflichtet, Geschäftsreisenden, die eine Gewerbelegitimations-  
karte vorzulegen im Stande sind, das Visum für die Einreise nach  
Rumänien "ohne Verzug" zu erteilen, sofern nicht im einzelnen  
Falle staatspolizeiliche Bedenken gegen die Sicherheit bestimm-  
ter Visawerber obwalteten.

Es war angenommen worden, daß diese einschränkende staats-  
polizeiliche Klausel nur für vereinzelte Fälle Platz greifen  
werde. Nun hat sich aber in der Praxis gezeigt, daß, ungeachtet  
der erfolgten Ratifizierung des erwähnten Handelsübereinkom-  
mens, diese Ausnahmsbestimmung von der hiesigen rumänischen  
Vertretung generalisiert und nahezu für alle Visawerber in  
der Weise angewendet wurde, daß das rumänische Kommissariat  
in jedem einzelnen Falle die Erteilung des Paßvisums von  
einer Anfrage beim Bukarester Ministerium des Innern (staats-  
polizeiliche Abteilung) abhängig machte.

Dazu kam, daß jene Reisewerber, die keinen Anspruch auf  
Gewerbelegitimationskarten hatten. (wie es zum Beispiel bei  
Transportbegleitern der Fall ist), zur Erlangung des Einrei-  
sevisums gehalten waren, eine Befürwortung der zuständigen

Handelskammer beizubringen, die überdies von den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Aeußeres befürwortend vidiert werden mußte.

Dieser Vorgang, der durch die von ihm bedingte Verzögerung geeignet war, den geschäftlichen Reiseverkehr in abträglicher Weise zu beeinflussen, hat Anlaß zu Beratungen gegeben, die am 4. Jänner 1921 im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zwischen dem Vertreter der rumänischen Regierung, Herrn Th. DELEANU, General-Sekretär im Ministerium für Industrie und Handel und dem Vertreter der österreichischen Regierung, Herrn Sektionschef Riedl abgehalten wurden.

Wie das zuliegende Protokoll zeigt, wurden österreichischerseits für die Erledigung der Einreiseansuchen folgende Vorschläge gemacht:

1.) Sämtliche Einreiseansuchen sind von Reisenden, die zur Abwicklung von Geschäften aus Oesterreich nach Rumänien reisen wollen, vorerst der kompetenten Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen.

2.) Die Einreisewerber haben der zuständigen Kammer eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie sich verpflichten, keine Briefschaften oder Korrespondenzen für dritte Personen zur Bestellung in Rumänien mitzunehmen.

3.) Die zuständige Kammer wird die mit Gewerbelegitimationskarten belegten Reiseansuchen täglich sammeln und durch einen eigenen Boten der Wiener Polizeidirektion übermitteln.

Die Polizeidirektion wird in jedem einzelnen Falle bestätigen, ob es sich um einen politisch unbedenklichen Reisenden handelt und ob daher die Erteilung des Visums ihrerseits befürwortet werden kann.

Diese Bescheinigungen der Polizeidirektion wird die Kammer samt der sub 2.) erwähnten Verpflichtungserklärung und unter Anschluß der Gewerbelegitimationskarte täglich gesammelt der rumänischen Paßstelle vorlegen, die ihrerseits den von der Wiener

## Protokoll



über die am 4. Jänner 1921 im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Wien zwischen Herrn Th. DELEANU, Generalsekretär im königlich rumänischen Ministerium für Industrie und Handel und Herrn Richard RIEDL, Sektionschef im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten abgehaltenen Beratung, betreffend einige Fragen der Erleichterung des Reiseverkehrs.

-----

Im Schlußprotokoll zum provisorischen Handelsabkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich Rumänien vom 14. August 1920 wurde zu Art. VII vereinbart, den Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden einschließlich der Handelsreisenden, die in ihrem Dienste stehen und bevollmächtigt sind, sie zu vertreten, gegen Vorlage der im Artikel VII erwähnten Gewerbelegitimationskarte, das Visum für die Einreise ohne Verzögerung zu erteilen, sofern nicht im Einzelfalle begründete Bedenken gegen die Zulassung einer bestimmten Person aus Rücksicht der Staatssicherheit obwalten.

Um sich gegen die Einreise unerwünschter Elemente zu schützen, pflegte die Paßstelle der kgl. rumänischen Gesandtschaft in Wien auch solche durch Gewerbelegitimationskarten gedeckte Einreiseansuchen erst von der rumänischen Polizei in Bukarest überprüfen zu lassen. Dieser Vorgang brachte oft eine, von den Geschäftsreisenden sehr drückend empfundene Verzögerung der Einreisebewilligungen mit sich.

Um nun dem österreichischerseits vorgebrachten Wunsche nach beschleunigter Erledigung dieser Geschäftlichen Reise-

ansuchen tunlichst entgegenzukommen, wurde vereinbart, künftig folgenden Vorgang bei der Erledigung der Reiseansuchen einzuhalten:

1.) Die Parteien, die zur Abwicklung von Geschäftsreisen nach Rumänien fahren wollen, haben ihr Ansuchen um Ausstellung eines Einreisevisums für Rumänien der kompetenten Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen. Diesem Ansuchen wird der für die Ausreise nach Rumänien gültige Reisepaß und, falls der Reisewerber sich im Besitze einer Legitimationskarte befindet, auch diese letztere beizuschließen sein. Außerdem werden die Reisewerber der vorgenannten Kammer eine Erklärung in doppelter Ausfertigung unterzeichnen, worin sie sich verpflichten, bei ihrer Reise nach Rumänien keinerlei Briefschaften oder Korrespondenzen für dritte Personen mit sich zu führen. Eine Uebertretung dieses Verbotes bringt die Reisenden in Gefahr, an der Grenze zurückgewiesen zu werden. Doch wird ausdrücklich festgestellt, daß die Reisenden sowohl ihre eigene als auch die Geschäftskorrespondenz der von ihnen vertretenen Handelsfirmen, ferner offene Kreditbriefe sowie offene Empfehlungsschreiben an rumänische Behörden, Firmen oder Privatpersonen mitführen können.

2.) Die Einreiseansuchen, welche die Besitzer der im Art. VII des provisorischen Handelsübereinkommens erwähnten, für Reisen im Ausland gültigen Legitimationskarten bei der Kammer stellen, werden von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie gesammelt und täglich durch einen eigenen Boten der Polizeidirektion in Wien übermittelt werden. Die Polizeidirektion wird in jedem einzelnen Fall erklären, ob es sich um einen ihres Erachtens politisch unbedenklichen Reisenden handelt und ob infolgedessen die Erteilung des Visums befürwortet werden kann. Die von der Polizeidirektion in Wien derart befürworteten Ansuchen sind zugleich mit der Legitimationskarte und zwei Ausfertigungen der sub 1) erwähnten Erklärungen zu sammeln und täglich von der Kammer für Handel,

Gewerbe und Industrie in Wien durch einen legitimierten Beamten der Paßstelle der kgl. rumänischen Gesandtschaft vorzulegen, die ihrerseits den von der Polizeidirektion in Wien als unbedenklich bezeichneten Reisenden die Sichtvermerke im eigenen Wirkungskreis und ohne weitere Formalitäten erteilen wird. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien wird die so vidierten Reisepässe, sowie eine der beiden Ausfertigungen der von den Reisenden ausgestellten, sub 1.) erwähnten Erklärungen, die ebenfalls das Visum der kgl. rumänischen Gesandtschaft erhalten wird, täglich von einem mit Legitimation versehenen Beamten bei der Paßstelle der kgl. rumänischen Gesandtschaft wieder abholen lassen; die genannte Kammer wird auch für die Zustellung der Reisepässe und des vidierten Exemplares der Erklärung an die Reisenden Sorge tragen, um so den Parteien jeden Zeitverlust durch Anstellen zu ersparen.

3.) Die Geschäftsreisenden, die keine Legitimationskarte besitzen, haben bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie um eine Befürwortung ihres Reiseansuchens einzukommen. Diese von der Kammer ausgestellte Befürwortung tritt an Stelle der obenerwähnten Legitimationskarte. Im übrigen wird auch in diesen Fällen der sub 2.) geschilderte Vorgang genau eingehalten werden.

4.) Die österr. Gesandtschaft in Bukarest wird bei Ausstellung der Paßvisa für rumänische Geschäftsreisende in analoger Weise vorgehen, insoweit sie nicht ohnehin bereits heute eine liberalere Praxis befolgt.

Um den rumänischen Reisenden, die nachweislich die Reise zur Wiederaufnahme alter oder zur Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen unternehmen, die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung in Oesterreich zu erleichtern, wird



die Österr.Gesandtschaft Empfehlungen an die zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen zuständigen Behörden ausstellen, oder für die rumänischen Reisenden diese Bewilligungen gegen Ersatz der aufgelaufenen Kosten im telegraphischen Wege einholen.

5.) Für die Parteien, deren Reisen nicht geschäftlichen Zwecken dienen, bleiben die sonstigen allgemeinen Paßvorschriften in Wirksamkeit.

Die vorstehenden Abmachungen werden den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Regierungen werden sich die erfolgte Genehmigung so bald als möglich gegenseitig mitteilen.

Wien, am 8. Jänner 1921.

R i e d l m.p.  
Sektionschef im Bundesministerium  
für Handel und Gewerbe, Industrie  
und Bauten.

Th. D e l e a n u m.p.  
Generalsekretär im Ministerium  
für Industrie und Handel.

Polizeidirektion als unbedenklich bezeichneten Einreisewerbern das Visum im eigenen Wirkungskreis ohne weitere Förmlichkeiten erteilen wird.

Die Kammer wird die erteilten Visabewilligungen täglich gesammelt von der rumänischen Paßstelle abholen und den Reisenden zustellen lassen, wodurch ein zweckloses Warten und Anstellen der letzteren bei dieser Amtsstelle vermieden werden soll.

Bei Geschäftsreisenden, die keine Gewerbelegitimationskarte besitzen oder nicht berechtigt sind, die Ausstellung einer solchen zu fordern, wird die Handelskammer die übliche "Befürwortung des Sichtvermerkes" ausstellen und im übrigen den gleichen Vorgang beobachten, wie bei den mit Gewerbelegitimationskarten versehenen Reisewerbern.

Da die oberwähnten Vereinbarungen geeignet erscheinen, den geschäftlichen Reiseverkehr zwischen Oesterreich und Rumänien wesentlich zu erleichtern und die Durchführung des provisorischen Handelsübereinkommens vom 14. August 1920 zu fördern, beehre ich mich im Sinne des Artikel I, Absatz 1, Punkt a) des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Dezember 1920 über die Erleichterung der Handelsverkehrs-Beziehungen zum Auslande, B.G.Bl.Nr.8, um die Zustimmung der Bundesregierung zu dem erwähnten mit dem rumänischen Regierungsvertreter vereinbarten Reiseübereinkommen zu bitten.



V e r o r d n u n g

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom .....  
..... über die Errichtung eines öffentlichen Arbeits-  
nachweises der Metallarbeiter in Wien.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 R.G.Bl. Nr. 307  
wird verordnet:

§ 1.

(1) In Wien wird vom „Wiener Industriellenverbände“  
und dem „Oesterreichischen Metallarbeiterverbände“ ein „Öf-  
fentlicher Arbeitsnachweis für Metallarbeiter“ errichtet.

(2) Der Arbeitsnachweis wird von einem Ausschusse ge-  
leitet der aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in  
gleicher Zahl besteht.

(3) Die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises wird  
durch Satzungen geregelt, welche von der Industriellen Bezirks-  
kommission in Wien mit Genehmigung des Bundesministeriums für  
soziale Verwaltung erlassen werden. Die Satzungen haben ins-  
besondere festzustellen, auf welche Erwerbszweige (Berufe) und  
welchen räumlichen Wirkungskreis sich die Tätigkeit des Arbeits-  
nachweises erstreckt, sowie welchen Körperschaften eine Vertre-  
tung in dem Ausschusse (Abs. 2) einzuräumen ist.

§ 2.

(1) Jene Kosten des Arbeitsnachweises, die nicht ander-  
weitig gedeckt werden, sind durch Beiträge der Arbeitgeber und  
Arbeitnehmer aufzubringen, auf die sich nach den Satzungen (§ 1,  
Abs. 3) die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsnachweises erstreckt.

(2) Das Ausmaß dieser Beiträge wird von dem mit der  
Leitung des Arbeitsnachweises betrauten Ausschusse festgesetzt



und bedarf der Genehmigung durch die Industrielle Bezirkskommission in Wien. Sofern der Beitrag (Abs. 3) für eine Woche 20 h übersteigt, ist die Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erforderlich.

(3) Der Beitrag ist durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Form eines Zuschlages zu den Beiträgen zur Krankenversicherung gemeinsam mit diesen einzuheben und an den mit der Leitung des Arbeitsnachweises betrauten Ausschuss längstens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres abzuführen.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte des Beitrages den Arbeitnehmern vom Lohne (Gehalt) abzuziehen. Das Abzugsrecht erlischt, wenn seit der Leistung des Beitrages durch den Arbeitgeber 4 Lohnwochen verstrichen sind.

(5) Für die Leistung und Einbringung der Beiträge (Abs. 3) gelten die Vorschriften über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

### § 3.

(1) Die Aufsicht über den öffentlichen Arbeitsnachweis für Metallarbeiter in Wien führt die Industrielle Bezirkskommission in Wien, der auch die Genehmigung des Voranschlages und die Prüfung des Rechnungsabschlusses zusteht.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Industriellen Bezirkskommission in Angelegenheit des Arbeitsnachweises kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung eingelegt werden.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

-----oOo-----

## E r l ä u t e r u n g e n .

Der Verordnungsentwurf dient zur Verwirklichung der seit längerer Zeit bestehenden Bestrebungen, in Wien einen paritätischen Arbeitsnachweis der metallverarbeitenden Gewerbe zu ermöglichen.

Heute besteht in Wien eine von der Gewerkschaft der Metallarbeiter erhaltene Arbeitsnachweisstelle, die zugleich Arbeitslosenamt ist. Der Wiener Industriellenverband und der Wiener Metallarbeiterverband begegnen sich in dem Wunsche, den Arbeitsnachweis paritätisch einzurichten. Die Schwierigkeit liegt in einer gleichmässigen Aufteilung der Kosten auf die Interessenten. Es erscheint nun der zweckmässigste und gerechteste Vorgang, daß jene Kosten der Arbeitsvermittlung, die nicht als Bestandteil des Aufwandes für die Arbeitslosenversicherung anzusehen sind, als Zuschlag zu den für die Metallarbeiter vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträgen eingehoben werden, welchen Zuschlag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte trägt.

Diese Lösung liegt dem Verordnungsentwurfe zugrunde. Um eine übermässige Belastung der Interessenten zu vermeiden und die Arbeitsnachweisstelle auch sonst in den Rahmen der Organisation des Arbeitsmarktes einzufügen, wird der Industriellen Bezirkskommission ein Aufsichtsrecht eingeräumt. In letzter Instanz hat sich jedoch das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Entscheidung über strittige Fragen vorbehalten. Die Genehmigung dieses Ministeriums ist auch erforderlich, wenn ein Wochenbeitrag auf den Kopf des Arbeiters gerechnet 20 h übersteigt.

Der Genehmigung des Bundesministeriums bedürfen auch die Satzungen der Arbeitsnachweisstelle, welche die Einzelheiten regeln und insbesondere auch den Wirkungskreis dieser Stelle abgrenzen werden.

Dr. Besch.



4

A u s z u g  
für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Verwendung der Wiener Stadtschutzwache zur Ueberwachung der Geschäftslokale im VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke; Beitragsleistungen der interessierten Geschäftsinhaber für diese Ueberwachungstätigkeit nach Muster der Jahresbeiträge für die Gewölbewache im I. Wiener Gemeindebezirke.

Bemerkungen: Auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 25. November 1850 wurde mit dem Erlasse des früheren k.k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1850, Zl. 6308, die Gewölbewache in der Inneren Stadt Wien organisiert und zugleich die Ermächtigung erteilt, erforderlichen Falles die Gewölbewache auch in den Vorstädten einzuführen. Die vorzüglichste Bestimmung dieses Zivilinstitutes besteht darin, ebenerdig oder unter dem Strassenniveau gelegene Verkaufsgewölbe, Magazine oder Geschäftslokale vor Einbrüchen oder anderen Gefahren zu bewahren. Die Auslagen für die Erhaltung der gewölbewache tragen die diesfalls interessierten Geschäftsinhaber, welche nach der Beschaffenheit der Lokalität und nach dem Werte des darin aufbewahrten Gutes in eine Anzahl von Klassen eingeteilt sind und je nach der Klasse abgestufte Jahresbeiträge zu leisten haben. Die Einreihung der Zahlungspflichtigen in die Klassen und die Festsetzung der einzelnen Jahresbeiträge obliegt der Gewölbewachkommission, die aus dem Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Zentralinspektor und dem Oekonomiereferenten der Wiener Sicherheitswache, sowie

./.



aus einer Anzahl zahlungspflichtiger Geschäftsinhaber besteht.

Die steigende Kriminalität, insbesondere die Zunahme der Einbruchdiebstähle macht die Aktivierung eines Gewölbewachdienstes auch in anderen Bezirken Wiens notwendig. Aus Zweckmässigkeitsgründen werden nicht neue Gewölbewachabteilungen aufgestellt werden; es wurde vielmehr ein Teil der Wiener Stadtschutzwache mit dieser Aufgabe betraut und versieht seit 1. Jänner 1921 vorläufig in der Mariahilferstrasse und in den anliegenden Teilen der Neubau- und Kirchengasse diesen Ueberwachungsdienst. Ein vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft eingesetztes Komitee hat nach Rücksprache mit den in Betracht kommenden Geschäftsinhabern die Erklärung abgegeben, Beiträge für die Erhaltung der Stadtschutzwache nach Art der von den Geschäftsleuten in der Inneren Stadt zu entrichtenden Gewölbewach-Beiträge leisten zu wollen. Die Einreihung der Geschäfte in Klassen, sowie die Vorschreibung und Einhebung der Jahresbeiträge wäre einer neu zu bildenden Kommission zu übertragen, welche nach Art der bestehenden Gewölbewachkommission zusammenzusetzen wäre und im Sinne der für diese geltenden Bestimmungen vorzugehen hätte. Nur wären die Beiträge für die Stadtschutzwachen nicht wie die Gewölbewachbeiträge als Zuschlag zum Mietzinse, sondern nur als persönliche Verpflichtung - ohne diese Verschärfung - vorzuschreiben und einzuheben.

Antrag:

Aus Anlass der Verwendung von Angehörigen der Wiener Stadtschutzwache zu einem der Tätigkeit der Gewölbewache analogen Dienste im VI. und VII. Wiener Gemeindebezirke wird genehmigt, dass die diesfalls interessierten Geschäftsinhaber vom 1. Jänner 1921 angefangen zur Leistung von Jahresbeiträgen nach

Art der von den Geschäftsleuten im I. Wiener Gemeindebezirke zu entrichtenden Gewölbewachbeiträge herangezogen werden. Die Einreihung der in Betracht kommenden Geschäfte in Klassen, sowie die Vorschreibung und Einhebung dieser als Beitrag für die Erhaltung der Stadtschutzwache zu verwendenden Beträge ist einer neu zu bildenden Kommission zu übertragen, welche nach Art der bestehenden Gewölbewachkommission zusammenzusetzen ist und gemäss den für diese geltenden Bestimmungen vorzugehen hat. Nur hat die bei den Gewölbewachbeiträgen vorgeschriebene Bestimmung, dass die Beiträge der Geschäftsinhaber wie die Zinskreuzer einzuheben und allenfalls einzutreiben sind, keine Anwendung zu finden.

Gleichzeitig wird bewilligt, dass die hiemit genehmigte Massnahme erforderlichen Falles auch in anderen Bezirken Wiens platzgreife, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass vorher jeweils das Einvernehmen mit den ~~die~~falls interessierten Geschäftsleuten erzielt wurde.



## V e r o r d n u n g

des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom.....1921, betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.

Auf Grund der Gesetze vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307, und vom 15. Juni 1920, St.G.Bl.Nr.287, wird verordnet:

### § 1.

Die im § 1 und 2 der Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St.G. Bl.Nr.385, festgesetzten Fristen vom 1. Februar bezw. 31. Jänner 1921 zum Abschlusse gütlicher Vergleiche zwischen österreichischen Schuldnern und französischen Gläubigern werden bis 31. März bezw. 1. April 1921 verlängert.

### § 2.

(1) Die Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St.G. Bl. Nr. 385, über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige, und die Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St.G. Bl. Nr. 386, womit im Verhältnis zu Frankreich das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird, werden dahin ergänzt:

Alle Ergebnisse der zwischen den österreichischen Schuldnern und den französischen Gläubigern gepflogenen Verhandlungen, insbesondere die Vergleiche, ferner die Zahlung oder sonstige Begleichung bedürfen der Genehmigung des österreichischen Abrechnungsamtes.

(2) Der österreichische Schuldner hat bis längstens 31. März 1921 beim österreichischen Abrechnungsamte um dessen Genehmigung mit eingeschriebenem Brief in doppelter Ausfertigung anzusuchen.

(3) Die nach den im Absatze 1 aufgezählten Vorschriften erforderliche Genehmigung des französischen Prüfungs- und Ausgleichsamtes beziehungsweise die Anzeigepflicht an dasselbe, wird hiedurch nicht berührt.

### § 3.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 20. August 1920 in Kraft.



36

Für den Ministerrat.

Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.

Im französischen Uebereinkommen über die Regelung der Vorkriegsschulden vom 3. August 1920 ist für Vergleiche nur die Genehmigung des französischen Ausgleichsamtes und auch diese nur dann vorgeschrieben, wenn in einem solchen Vergleiche zur Regelung der Schuld eine österreichische, in Frankreich sequestrierte Vermögensschaft herangezogen wird.

Dementsprechend wurde auch in unseren August-Vollzugsanweisungen über das französische Uebereinkommen die Genehmigung des österreichischen Abrechnungsamtes nicht vorgeschrieben.

Es hat sich jedoch erwiesen, daß aus mancherlei Gründen die Genehmigung der Vergleiche durch das österreichische Abrechnungsamt geboten ist.

Angesichts der vielfach sehr unklaren Bestimmungen des Artikels 248 F.V. wäre es leicht möglich, daß österreichische Schuldner Vergleiche über Forderungen schließen, die gar nicht den Bestimmungen dieses Artikels und insbesondere nicht der in diesem Artikel vorgesehenen Valorisation unterliegen. Der österr. Schuldner, der die Subtilitäten der Auslegung des Artikels 248 nicht kennt, könnte vielleicht Lasten auf sich nehmen, die er nach den Bestimmungen des Friedensvertrages gar nicht zu tragen verpflichtet ist. Dies muß bei unserer ohnedies so hohen Auslandsverschuldung aus volkswirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Der Staat ist hieran aber auch materiell interessiert; denn wie immer das sogenannte innere Ausgleichsgesetz schließlich auch aussehen wird, jedenfalls wird der Staat zu solchen Vergleichen Beiträge in hohem Maße leisten.

Bezüglich der Vergleiche mit Großbritannien und Belgien ist eine Vorkehrung nicht erforderlich, weil bei diesen Staaten schon in den ursprünglichen Vollzugsanweisungen bzw. Verordnungen, die Genehmigung des österr. Abrechnungsamtes für alle Vergleiche vorgeschrieben ist.